

Einzeländerung Flächennutzungsplan 2030

**KA-LW-E002 „Herausnahme Kleintierzuchtanlage“ in Karlsruhe - Stupferich
(Grünfläche mit der Zweckbestimmung Vereinssonderfläche in Fläche für Landwirtschaft)**

Aufstellungsbeschluss für eine neue Darstellung des Flächennutzungsplanes (Einzeländerung) nach § 2 BauGB sowie Beschluss der Veröffentlichung in den Badischen Neuesten Nachrichten sowie im Internet und öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Auf Antrag der Stadt Karlsruhe soll folgende Einzeländerung des Flächennutzungsplanes vorgenommen werden:

**KA-LW-E002 „Herausnahme Kleintierzuchtanlage“ in Karlsruhe - Stupferich
(Grünfläche mit der Zweckbestimmung Vereinssonderfläche in Fläche für Landwirtschaft)**

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB fand vom 24. Januar bis einschließlich 28. Februar 2025 statt. Die Bekanntmachung dazu erfolgte fristgerecht über die Internetseite des NVK. Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden in der Zeit vom 27. Januar bis einschließlich 28. Februar 2025 gemäß § 4 (1) BauGB zur Stellungnahme aufgefordert. Im Zuge dieser Beteiligung sind 16 Stellungnahmen eingegangen.

In den Stellungnahmen wird die Rücknahme der Kleintierzuchtanlage begrüßt bzw. werden keine kritischen Anmerkungen oder Hinweise gegeben.

In der beigelegten Anlage ist die Darstellung der Einzeländerung erläutert. Die Anlage beinhaltet die Darstellung des wirksamen FNP 2030 sowie die beabsichtigte Nutzungsänderung, die Begründung und einen Entwurf des Umweltberichtes. Zudem sind die eingegangenen Anregungen mit den Stellungnahmen der Planungsstelle und den Beschlussempfehlungen beigelegt.

Für das weitere Verfahren sind die Einleitung des Änderungsverfahrens nach § 2 BauGB, die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB zu beschließen. Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens kann die Verbandsversammlung den endgültigen Beschluss zu der Planänderung fassen.

Beschluss:

I. Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. die Aufstellung des oben genannten Änderungspunktes nach § 2 BauGB,
2. die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB mit Bekanntmachung in Form einer Veröffentlichung in den Badischen Neuesten Nachrichten sowie im Internet
3. sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

zu der Einzeländerung.

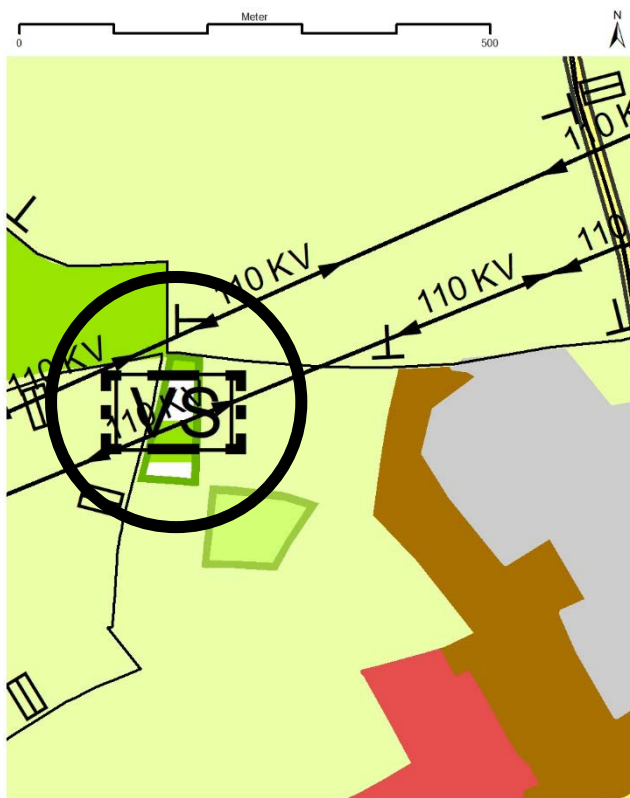
-Der Verbandsvorsitzende-

Karlsruhe – Stupferich
KA-LW-E002 „Herausnahme Kleintierzuchtanlage“

Plandarstellung:

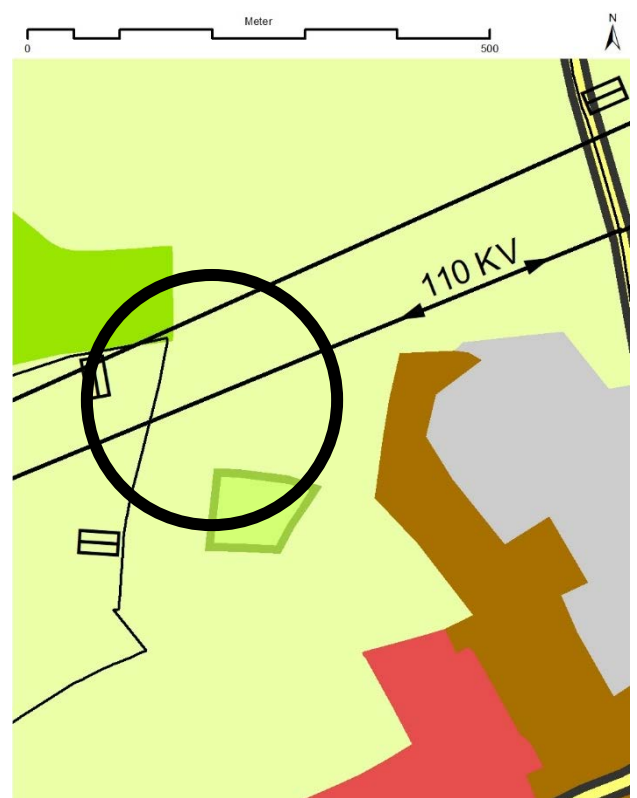
Derzeit geltende Nutzungsdarstellung im FNP

Geplante Grünfläche – Vereinssonderfläche



Darstellung der beabsichtigten Nutzungsänderung

Fläche für die Landwirtschaft



KA-LW-E002 – „Herausnahme Kleintierzuchtanlage“, Karlsruhe – Stupferich**Siedlungstypisierung:**

Nr.	Baugebiet	geplante Darstellung	Fläche (ha)	Siedlungstyp	Wohn-einheiten	in verdichteter Bauweise	Einwohner	bisherige Darstellung
KA-LW-E002	Herausnahme Kleintierzuchtanlage	LW	0,7	-	-	-	-	Grünfläche

Die bei Wohneinheiten, Wohneinheiten in verdichteter Bauweise und Einwohner angegebenen Werte sind Mindestwerte.

Restriktionen:

Regionalplan	Landschaftsplan	Naturschutzrecht	Wasserschutzrecht	Sonstige
1), 2)	3), 4)	5), 6)	-	-

- 1) Regionaler Grünzug
- 2) Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Erholungsgebiet)
- 3) Maßnahmen zur Aufwertung siedlungsnaher Freiräume
- 4) Maßnahmen zum Schutz vor Erosion
- 5) Naturpark Schwarzwald-Mitte/Nord
- 6) Hinweis: Landschaftsschutzgebiet angrenzend

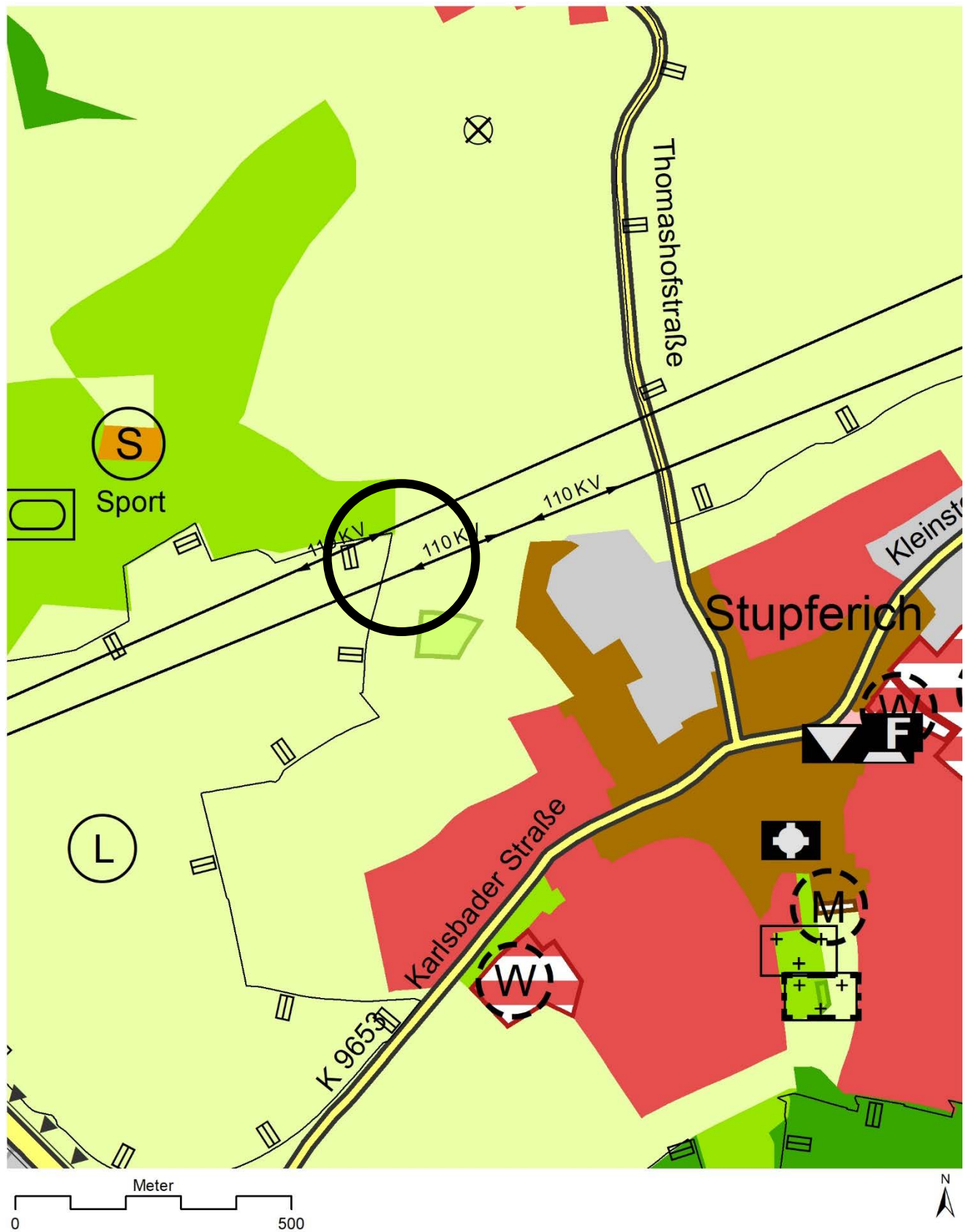
1. Beschreibung und Begründung:

Mit der geplanten Einzeländerung des Flächennutzungsplans 2030 soll die Darstellung der Fläche KA-772 – „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“ von „geplanter Grünfläche – Vereinssonderfläche“ (Einzeländerung wirksam seit 29. Mai 2021) in „Fläche für Landwirtschaft“ geändert werden.

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten des Stadtteils Stupferich, rund 190 Meter vom Ortsrand entfernt, und grenzt an landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie an ein Landschaftsschutzgebiet. Es umfasst eine Fläche von etwa 0,7 Hektar.

Grundlage für die Änderung ist, dass die Bedarfslage für die auf der Fläche vorgesehene Kleintierzuchtanlage nicht mehr gegeben ist. Dies ermöglicht die Bereitstellung notwendiger Ausgleichsflächen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Seniorenwohnen am Gänsberg“, der parallel aufgestellt wird. Die geplante Nutzung schützt die Fläche dauerhaft vor baulichen Eingriffen und trägt gleichzeitig zu einer ökologisch wertvollen Aufwertung bei, die das Landschaftsbild stärkt.

Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 legt im Bereich des Plangebiets einen regionalen Grünzug sowie einen schutzbedürftigen Bereich für die Erholung (Erholungsgebiet) fest. Die Raumnutzungskarte zeigt keine Einschränkungen oder Planungsziele, die der vorgesehenen Änderung widersprechen. Damit ist die Planung mit den Vorgaben der Regionalplanung vereinbar.



2. Umweltbericht

2.1. Zusammenfassung der Planungsstelle NVK (siehe Erläuterungen in Punkt 2.2)

Übersicht der voraussichtlichen Umweltauswirkungen - Bewertung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen -				
Schutzgut	Bewertung der Planungsstelle NVK			
	<i>keine/gering</i>	<i>mäßig</i>	<i>hoch</i>	<i>sehr hoch</i>
Mensch/Gesundheit	x			
Boden	x			
Wasser	x			
Klima/Lufthygiene	x			
Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt	x			
Landschaftsbild	x			
Kultur-/Sachgüter	x			
Fläche	x			
Wechselwirkungen	x			
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen	x			
Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Abschätzung auf Ebene der Flächennutzungsplanung, auf Bebauungsplanebene zu konkretisieren)	<i>Vermutlich kein Ausgleich notwendig</i>		<i>Ausgleich kann vermutlich im Plangebiet erbracht werden</i>	<i>Ausgleich außerhalb des Plangebietes vermutlich notwendig</i>
	x			
Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (V/M)	-			
Gesamtbewertung der voraussichtlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung			keine / positiv	

2.2. Erläuterung/Begründung:

Mit der Herausnahme der Darstellung einer Vereinssonderfläche entfällt die damit ermöglichte Inanspruchnahme einschließlich baulicher Nutzung. Es treten keine veränderten Umweltauswirkungen ein.

Weitere Erläuterungen zu den Schutzgütern können daher entfallen.

Schutzgut Mensch/Gesundheit

-

Schutzgüter Boden und Wasser

-

Schutzgut Klima/Lufthygiene

-

Schutzgut Tiere/Pflanzen biologische Vielfalt

-

Schutzgut Landschaftsbild

-

Kultur/Sachgüter

-

Schutzgut Fläche

-

Schutzgutübergreifende Wechselwirkungen

-

Natura 2000/FFH-Verträglichkeit

-

3. Zusammenfassende Stellungnahme der Planungsstelle / Empfehlung für die weiterführende Planung

3.1. Zusammenfassende Stellungnahme der Planungsstelle

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB gingen keine Rückmeldung ein.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB haben sich 16 Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden zur Planung geäußert.

In den Stellungnahmen wird die Rücknahme der Kleintierzuchtanlage begrüßt bzw. werden keine kritischen Anmerkungen oder Hinweise gegeben.

Laut Einschätzung der Planungsstelle ergeben sich keine Erkenntnisse, aufgrund derer die Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung unzulässig wäre.

3.2. Empfehlung für die weiterführende Planung

Die Planungsstelle empfiehlt das Bebauungsplanverfahren „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“ in Karlsruhe – Stupferich einzustellen und den Aufstellungsbeschluss vom 11. Juli 2014 aufzuheben.

KA-LW-E002 „Herausnahme Kleintierzuchtanlage“ in Karlsruhe – Stupferich
Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND)	Gegen die Herausnahme der Kleintierzuchtanlage aus dem FNP bestehen keine Bedenken, im Gegenteil: Die Herausnahme ist naturschutzfachlich zu begrüßen, da hierdurch eine Bebauung mit negativen Folgen vermieden wird. Nicht nachzuvollziehen ist allerdings folgender Satz (unter Punkt 1: Beschreibung): „Dies ermöglicht die Bereitstellung notwendiger Ausgleichsflächen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Seniorenwohnen am Gänsberg“, der parallel aufgestellt wird.“ Wie kann eine unbebaute Fläche, die aktuell extensiv (Wiese mit temporärer Schafbeweidung) genutzt wird, als Ausgleichsfläche herangezogen werden? Dies ginge nur geringfügig, indem bspw. die extensive Wiese durch die Pflanzung von Streuobst aufgewertet würde. Nur dann wäre ein (geringer) positiver Effekt in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz und ggf. für die Fauna (z.B. langfristig die Entwicklung von Brutbäumen für Vögel) vorhanden. Für die übrigen Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Landschaft, Klima ergeben sich durch die Herausnahme keine bzw. maximal nur sehr geringfügig positive Effekte. Denkbar sind hingegen auch Aufwertungspotenziale in Bezug auf artenschutzfachlichen Ausgleichsbedarf (beispielsweise für Reptilien) durch Anreicherung mit entsprechenden Strukturelementen. Es verwundert, dass offenbar die derzeitige Wiese in eine landwirtschaftliche Fläche ohne Auflagen gewandelt werden soll. Dies dürfte als Verschlechterung gegenüber dem Istzustand anzusehen sein. Es stünde unseres Erachtens auch im Widerspruch zur nach unserer Kenntnis von der Stadt Karlsruhe unterzeichneten Deklaration zur biologischen Vielfalt, mit der die Selbstverpflichtung verbunden ist, „Förderung umweltverträglicher Formen der Land-[...]wirtschaft“. Geplante Verschlechterungen für den Naturhaushalt sind deshalb wo möglich zu vermeiden, es ist folglich im vorliegenden Fall als geboten anzusehen, dass verbunden mit einem etwaigen Tausch der Flächenwidmung im FNP eine Sicherung des Istzustands als extensive Wiese verbunden wird.	Kenntnisnahme Bei der Fläche handelt es sich aktuell um eine Weidenfläche, deren Vegetation durch Trittschäden des Weideviehs sowie durch das Aufkommen von Brombeeren beeinträchtigt ist. Im Rahmen des Bebauungsplans „Seniorenwohnen am Gänsberg“ (derzeit in Bearbeitung) könnte eine Aufwertung der Vegetation durch Übersaat und Heumahd erfolgen. Ergänzend zu den zwei vorhandenen Birnbäumen könnte die Pflanzung weiterer Streuobstbäume eine zusätzliche ökologische und naturschutzfachliche Aufwertung bewirken. Die neu gepflanzten Bäume würden zudem die Bedürfnisse der Fauna unterstützen, indem sie neuen Nahrungs- und Lebensraum schaffen. Darüber hinaus wird durch die Einzeländerung die ursprüngliche Darstellung der Fläche im Flächennutzungsplan (FNP) als landwirtschaftliche Fläche, die vor der Planung der Kleintierzuchtanlage existierte, wiederhergestellt. In diesem Kontext kann keine Verschlechterung der Bestandssituation festgestellt werden. Vielmehr wird durch diese Änderung langfristig der dauerhafte Schutz der Fläche vor baulichen Eingriffen gewährleistet. Gleichzeitig erfolgt eine ökologische Aufwertung, die das Landschaftsbild stärkt. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans ist für die oben genannten Maßnahmen die Darstellung als landwirtschaftliche Fläche ausreichend. Eine detaillierte Festlegung der

KA-LW-E002 „Herausnahme Kleintierzuchtanlage“ in Karlsruhe – Stupferich
Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere im Bereich des Artenschutzes, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH	Nach Prüfung Ihrer Anfrage können wir Ihnen mitteilen, dass unseren Anlagen von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen sind. Soweit sich Änderungen an Ihrer Planung ergeben, fragen Sie uns bitte erneut an.	Kenntnisnahme
Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen	Durch die FNP Einzeländerung „Herausnahme Kleintierzuchtanlage“ in Karlsruhe – Stupferich werden die Belange der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen nicht berührt.	Kenntnisnahme
Gemeinde Pfinztal	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass Belange der Gemeinde Pfinztal durch die geplante Einzeländerung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme
Gemeinde Weingarten	Nach unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass Belange der Gemeinde Weingarten nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme
Gemeinsame Dienststelle Flurneueordnung - Landkreis Karlsruhe und Enzkreis -	Laufende oder geplante Flurneueordnungsverfahren sind von der o.g. Einzeländerung nicht betroffen.	Kenntnisnahme
Landratsamt Karlsruhe	Von Seiten des Landratsamtes Karlsruhe bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Kenntnisnahme
Netze BW GmbH	Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. Stellungnahme des Portfolio- und Stakeholdermanagements - Leitungsbau Hochspannung- Externe Planungsverfahren (NETZ TILM) Seitens des Portfolio- und Stakeholdermanagements bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung besteht im Geltungsbereich der FNP-Änderung eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der Netze BW.	Kenntnisnahme. Die vorhandenen 110-kV-Leitungen sind bereits im FNP dargestellt. Kenntnisnahme. Die vorhandenen 110-kV-Leitungen sind bereits im FNP dargestellt.
Regierungspräsidium Karlsruhe Höhere Naturschutzbehörde	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG). Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag.	Kenntnisnahme. Die UNB wurde im Rahmen des Verfahrens beteiligt.

KA-LW-E002 „Herausnahme Kleintierzuchtanlage“ in Karlsruhe – Stupferich
Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung: Vorliegend soll die Vereinssonderfläche „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“ (Einzeländerung, wirksam seit 29. Mai 2021) in „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert werden. Die Fläche umfasst ca. 0,7 ha und liegt knapp 200 m vom Ortsrand entfernt. Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 legt den Bereich zwischen Stupferich und Hohenwettersbach weiträumig als Regionalen Grünzug fest. Die Herausnahme der Vereinssonderfläche (Insellage im Regionalen Grünzug) wird aus raumordnerischer Sicht begrüßt. Es stehen somit keine Ziele der Raumordnung entgegen.	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Karlsruhe Abt.4 Mobilität, Verkehr, Straßen	Von Seiten der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe bestehen keine Einwände gegenüber der Einzeländerung des Flächennutzungsplans 2030. Detaillierte straßenrechtliche Stellungnahmen (Anbauverbot, Neuanschlüsse) bleiben den Verfahren der verbindlichen Bauleitplanungen vorbehalten.	Kenntnisnahme
Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Im Flächennutzungsplan 2030 ist im Nordwesten des Stadtteils Stupferich in Insellage im Außenbereich eine Vereinssonderfläche „Kleintierzuchtanlage“ mit einem Umfang von 0,7 ha ausgewiesen. Da der Bedarf für die vorgesehene Nutzung nicht mehr gegeben ist, soll der Bereich in „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert werden. Sowohl im geltenden Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 als auch im Fortschreibungsentwurf des 4. Regionalplans ist für das Plangebiet ein Regionaler Grünzug festgelegt bzw. vorgesehen. Die Herausnahme der Vereinssonderfläche wird deshalb begrüßt. Ziele des Regionalplans stehen der Planänderung nicht entgegen.	Kenntnisnahme
Stadt Ettlingen	Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegenüber der geplanten Einzeländerung.	Kenntnisnahme
Stadt Karlsruhe	Gegen die Einzeländerung des Flächennutzungsplans bestehen seitens der bei der Stadt Karlsruhe angesiedelten Träger öffentlicher Belange keine Bedenken.	Kenntnisnahme

KA-LW-E002 „Herausnahme Kleintierzuchtanlage“ in Karlsruhe – Stupferich
Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
terranets bw GmbH	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Einzeländerung des Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen (gilt nur für rot markierte Bereiche) nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten Flächennutzungsplans des NVK liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Sollte der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung. 	Kenntnisnahme. Die vorhandenen 110-kV-Leitungen sind bereits im FNP dargestellt.
TransnetBW GmbH	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der Einzeländerung „Herausnahme Kleintierzuchtanlage“ in Karlsruhe - Stupferich betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.	Kenntnisnahme

KA-LW-E002 „Herausnahme Kleintierzuchtanlage“ in Karlsruhe – Stupferich
Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.	Kenntnisnahme

Einzeländerung Flächennutzungsplan 2030

„Feuerwehr Schöllbronn“ in Ettlingen-Schöllbronn

Abschließender Beschluss für eine neue Darstellung des Flächennutzungsplanes
(Einzeländerung)

Auf Antrag der Stadt Ettlingen soll folgende Einzeländerung des Flächennutzungsplanes vorgenommen werden:

ET-FfG-E001	„Unterer Henkling I – Feuerwehr“
ET-W-E001	„Unterer Henkling II – Wohnen“
ET-S-E001	„Hinter den Gärten I“

Die Einleitung des Änderungsverfahrens wurde von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 13. November 2023 beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB fand vom 15. Januar 2024 bis einschließlich 16. Februar 2024 statt. Die Bekanntmachung dazu erfolgte fristgerecht über die Badischen Neuesten Nachrichten. Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden in der Zeit vom 15. Juli 2024 bis einschließlich 23. August 2024 gemäß § 4 (1) BauGB zur Stellungnahme aufgefordert. Im Zuge dieser Beteiligung gingen 15 Stellungnahmen ein. Neben vor allem zustimmenden Stellungnahmen wurde die Erweiterung der Baufläche (um 0,1 Hektar), aber auch die bereits im gültigen FNP dargestellte Baufläche kritisiert. Begründet wurde dies mit den großflächig vorhandenen Flachland-Mähwiesen, dem angrenzenden FFH- und Landschaftsschutzgebiet und der Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund.

Am 15. April 2024 nahm die Verbandsversammlung die Beurteilungen des Anhörungsergebnisses billigend zur Kenntnis und beschloss die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zu der Einzeländerung.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB fand vom 27. Januar 2025 bis einschließlich 28. Februar 2025 statt. Die Bekanntmachung dazu erfolgte fristgerecht über die Badischen Neuesten Nachrichten. Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden in der Zeit vom 27. Januar 2025 bis einschließlich 28. Februar 2025 gemäß § 4 (2) BauGB zur Stellungnahme aufgefordert. Im Zuge dieser Beteiligung gingen 16 Stellungnahmen ein. Neben zustimmenden Stellungnahmen wurden

Hinweise eingebracht, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten sind.

Zur Offenlage waren zwei umweltrelevante Punkte überholt:

1. Aufgrund der Notwendigkeit einer Trafostation sowie einer Lärmschutzwand lässt sich ein dauerhafter Eingriff in die geschützte Feldhecke nicht vermeiden.
2. Die auf der Planfläche vorhandenen Obstbäume sind nach § 33a NatSchG BW geschützt. Für sie ist ebenfalls ein Ausgleich zu erbringen.

Die Punkte wurden für den abschließenden Beschluss im Einzelblatt ergänzt.

Da die Fläche im Flächennutzungsplan bereits zuvor als Baufläche dargestellt war, ergeben sich keine Veränderungen in der Umweltbewertung.

In der beigelegten Anlage ist die Darstellung der Einzeländerung erläutert. Die Anlage beinhaltet die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes 2030 sowie die beabsichtigte Nutzungsänderung, die Begründung und den Umweltbericht. Zudem sind die eingegangenen Anregungen mit den Stellungnahmen der Planungsstelle und den Beschlussempfehlungen beigelegt.

Beschluss:

I. Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

1. Die Verbandsversammlung beschließt, dass den zum Entwurf dieser Änderung des Flächennutzungsplanes des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe vorgebrachten Anregungen, wie aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlich, gefolgt bzw. nicht gefolgt wird.

Die von den Beschlussvorschlägen der Verbandsverwaltung abweichenden Entscheidungen der Verbandsversammlung sind bei der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. bei der endgültigen Fassung der Begründung zu berücksichtigen.

2. Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 2 (1), 205 (6) BauGB in Verbindung mit § 4 (2) Nachbarschaftsverbandsgesetz die Änderung des Flächennutzungsplanes für den oben genannten Bereich.
3. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt:
 - a) entsprechend § 3 (2) BauGB den Beteiligten das Ergebnis der Prüfung ihrer Einwendungen mitzuteilen.
 - b) soweit Einwendungen nicht berücksichtigt wurden, diese entsprechend § 3 (2) BauGB mit einer Stellungnahme dem Antrag auf Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes an die Genehmigungsbehörde beizufügen.
 - c) die Änderung des Flächennutzungsplanes jeweils mit Begründung inklusive Umweltbericht nach § 5 (5) BauGB und zusammenfassender Erklärung der Genehmigungsbehörde nach § 6 BauGB zur Genehmigung vorzulegen.
 - d) die Erteilung der Genehmigung nach § 6 (5) BauGB durch Bereitstellung im Internet ortsüblich bekannt zu machen.

-Der Verbandsvorsitzende-

Ettlingen – Schöllbronn

ET-FfG-E001 „Unterer Henkling I – Feuerwehr“

ET-W-E001 „Unterer Henkling II – Wohnen“

ET-S-E001 „Hinter den Gärten I“

Plandarstellung:

Derzeit geltende Nutzungsdarstellung im FNP

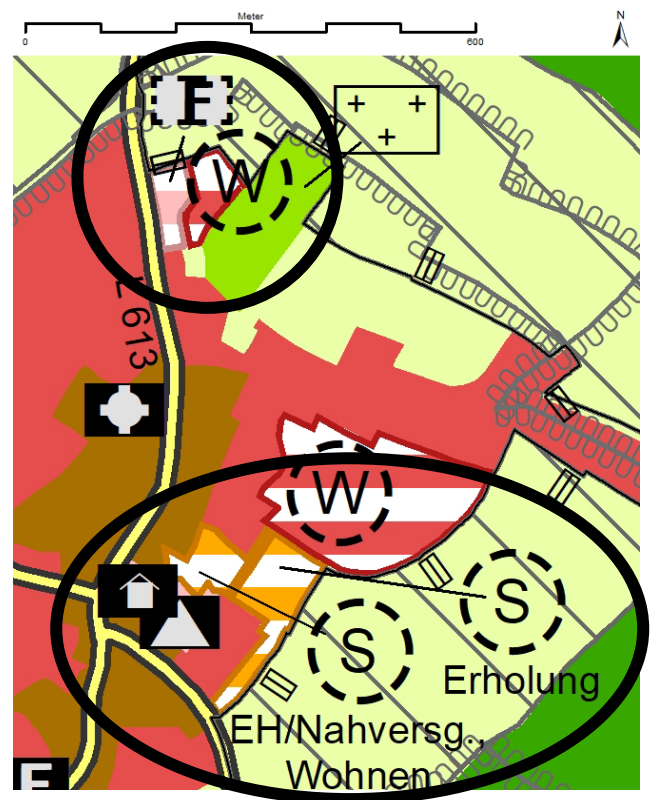
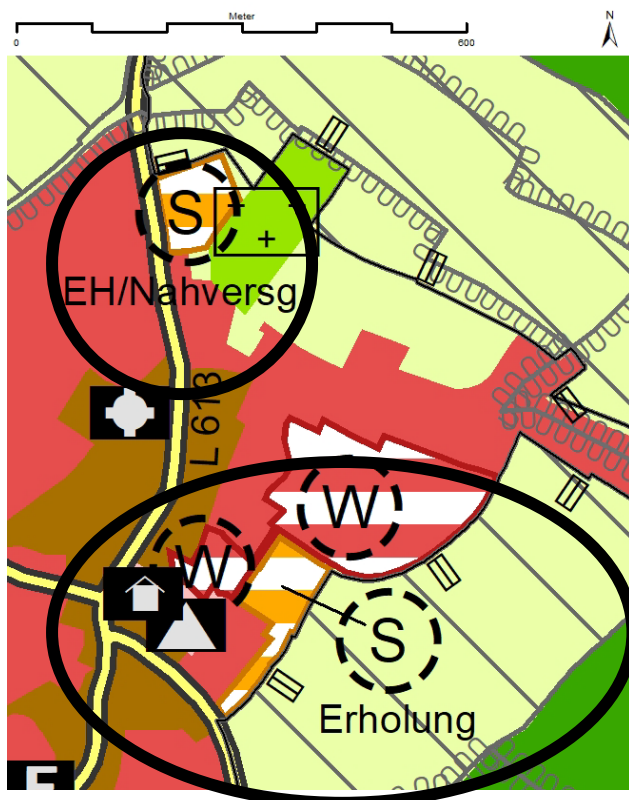
Sonderbauf. Einzelhandel/Nahversorgung

Wohnbaufläche

Darstellung der beabsichtigten Nutzungsänderung

Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr,
Wohnbaufläche

Sonderbauf. Einzelhandel/Nahversorgung,
Wohnen



ET-FfG-E001 – „Unterer Henkling I – Feuerwehr“

ET-W-E001 – „Unterer Henkling II – Wohnen“

ET-S-E001 – „Hinter den Gärten I“

Siedlungstypisierung:

Nr.	Baugebiet	geplante Darstellung	Fläche (ha)	Siedlungstyp	Wohn-einheiten	in verdichteter Bauweise	Einwoh-ner	bisherige Darstellung
ET-FfG-E001	Unterer Henkling I – Feuerwehr	FfG	0,5	-	-	-	-	S
ET-W-E001	Unterer Henkling II – Wohnen	W	0,7	D/C	25	4	50	S
ET-S-E001	Hinter den Gärten I	S	0,8	D/C	-	-	-	W

Die bei Wohneinheiten, Wohneinheiten in verdichteter Bauweise und Einwohner angegebenen Werte sind Mindestwerte.

Restriktionen:

Regionalplan	Landschaftsplan	Naturschutzrecht	Wasserschutzrecht	Sonstige
● 1), 2)	3)	● 4), 5), 6)	WSG IIIB	-

- 1) Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft, Stufe II
- 2) Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung
- 3) Hinweis: mehrere Kulturdenkmale/Prüffall auf benachbartem Friedhofsareal dargestellt
- 4) Offenlandbiotopkartierung LUBW: Geschützte Biotop FFH-Mähwiese (Gesamtfläche) und Feldhecke (westlich angrenzend); Erfassung Bebauungsplan: geschützter Streuobstbestand
- 5) Naturpark Schwarzwald-Mitte/Nord
- 6) Hinweis: Landschaftsschutzgebiet und FFH-Gebiet in Teilfläche beansprucht

1. Beschreibung und Begründung:

In Ettlingen Schöllbronn soll ein Feuerwehrgerätehaus für die Höhenstadtteile Schöllbronn, Schlutenbach und Spessart entstehen. Die bisherigen Standorte sind zu klein für die heutigen Anforderungen des Feuerwehrbetriebs. Die Vorhabenfläche liegt im Gewann „Unterer Henkling“, im Norden von Schöllbronn, östlich der Moosbronner Straße (L613). Der Standort „Unterer Henkling“ ist aufgrund der Anbindung sowie der Einhaltung der gesetzlichen Eintreffzeiten das Ergebnis der Alternativenuntersuchung. Vorhabenträgerin ist die Stadt Ettlingen.

Um die Einhaltung der gesetzlichen Eintreffzeiten für die Ettlinger Höhenstadtteile, Malsch-Völkersbach und für die Gemeinden im hinteren Alb tal zu gewährleisten, möchte der Deutsche Rote Kreuz (DRK) Kreisverband neben dem neuen Feuerwehrhaus eine eigene Rettungswache bauen. Der DRK-Kreisverband errichtet und betreibt diese auf eigene Kosten.

Der Geltungsbereich der Vorhabenfläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan 2030 (FNP) des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe als geplante Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Einzelhandel/Nahversorgung“ dargestellt. Aufgrund der abweichenden Nutzungsart ist eine Einzeländerung des FNP notwendig. Feuerwehrhaus und DRK-Rettungswache werden zukünftig im FNP als Fläche für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt.

ET-FfG-E001 – „Unterer Henkling I – Feuerwehr“**ET-W-E001 – „Unterer Henkling II – Wohnen“****ET-S-E001 – „Hinter den Gärten I“**

Für Feuerwehrgerätehaus und DRK-Rettungswache wird ungefähr die Hälfte der momentan dargestellte geplanten Sonderbaufläche benötigt (0,5 ha von 1,1 ha). Da sich ein Nahversorger zweckmäßig im Ortszentrum befindet (integrierte Lage) und die Sonderbaufläche Einzelhandel/Nahversorgung nicht in der ursprünglichen Größe benötigt wird, soll im Zuge der Einzeländerung des FNP die Restfläche der geplanten Sonderbaufläche (0,6 ha) mit der geplante Wohnbaufläche „Hinter den Gärten I“ (0,8 ha) getauscht werden. Die neue Sonderbaufläche im Ortskern soll darüber hinaus um eine zusätzliche Wohnnutzung (evtl. darüberliegend) ergänzt werden, um die gute Lage voll auszunutzen.

Die neue Wohnbaufläche „Unterer Henkling II“ wird im Vergleich zur vorherigen Sonderbaufläche geringfügig nach Osten bis an das Landschaftsschutzgebiet erweitert (insgesamt um ca. 0,1 ha). Durch die Nähe zum Ortskern, die direkte Nachbarschaft zu attraktiven Naturräumen, die nahegelegene Bushaltestelle und die rückwärtige Anordnung zur Moosbronner Straße ist auch dieser Standort gut für eine Wohnnutzung geeignet.

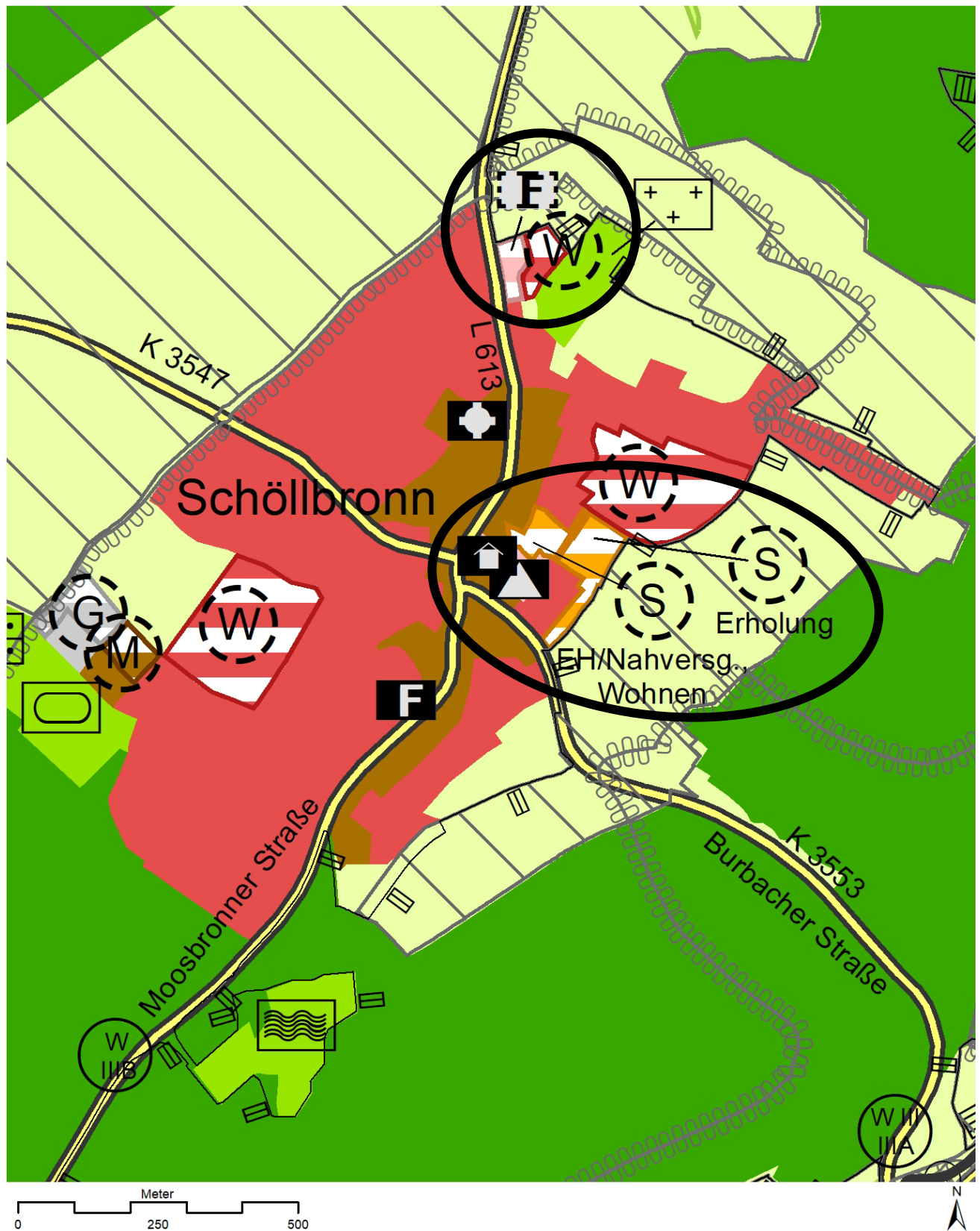
Im momentan gültigen Regionalplan 2003 des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein sind die vorgesehenen Flächen als schutzbedürftiger Bereich für die Erholung, die neue Sonderbaufläche zusätzlich als schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft, Stufe II, festgelegt.

Zur Umsetzung des Vorhabens ist die Erstellung eines Bebauungsplans mit Umweltbericht erforderlich. Die Aufstellung des Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplans werden im Parallelverfahren durchgeführt.

ET-FfG-E001 – „Unterer Henkling I – Feuerwehr“

ET-W-E001 – „Unterer Henkling II – Wohnen“

ET-S-E001 – „Hinter den Gärten I“



ET-FfG-E001 – „Unterer Henkling I – Feuerwehr“

ET-W-E001 – „Unterer Henkling II – Wohnen“

ET-S-E001 – „Hinter den Gärten I“

2. Umweltbericht

2.1. Zusammenfassung der Planungsstelle NVK (siehe Erläuterungen in Punkt 2.2)

Übersicht der voraussichtlichen Umweltauswirkungen - Bewertung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen -				
Schutzgut	Bewertung der Planungsstelle NVK			
	keine/gering	mäßig	hoch	sehr hoch
Mensch/Gesundheit	x		(x)	
Boden	x		(x)	
Wasser	x		(x)	
Klima/Lufthygiene	x			(x)
Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt		x		(x)
Landschaftsbild	x		(x)	
Kultur-/Sachgüter	x			
Fläche	x		(x)	
Wechselwirkungen	x			
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen		x	(x)	
Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Abschätzung auf Ebene der Flächennutzungsplanung, auf Bebauungsplanebene zu konkretisieren)	<i>Vermutlich kein Ausgleich notwendig</i>		<i>Ausgleich kann vermutlich im Plangebiet erbracht werden</i>	<i>Ausgleich außerhalb des Plangebietes vermutlich notwendig</i>
				x
Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (V/M)	Eingrünung Ortsrand zur offenen Landschaft; soweit möglich Erhalt Feldhecke; Durchgrünung, Begrenzung der Versiegelung, artenschutzrechtl. Vermeidungsmaßnahmen			
Gesamtbewertung der voraussichtlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung			mäßig (hoch)	

ET-FfG-E001 – „Unterer Henkling I – Feuerwehr“

ET-W-E001 – „Unterer Henkling II – Wohnen“

ET-S-E001 – „Hinter den Gärten I“

2.2. Erläuterung/Begründung:

Die Einzeländerung des FNP beinhaltet eine Änderung der Darstellung geplanter Nutzungen sowie eine Flächenerweiterung der nördlichen Planfläche um etwa 0,1 Hektar. Im Ergebnis sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen, die bereits im Umweltbericht zum FNP 2030 ermittelt wurden, **kaum verändert** - mit Ausnahme des Schutzgutes Tiere/Pflanzen biologische Vielfalt, da die Flächenerweiterung ebenfalls das geschützte Biotop FFH-Mähwiese betrifft.

In der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) sind die Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden (§ 1a BauGB). Umweltauswirkungen sind zu untersuchen, zu vermindern und ggf. auszugleichen.

Die Tabelle unter 2.1. beinhaltet daher (*in Klammern*) informell die hier infolge der geplanten Flächennutzungen zu erwartenden Umweltauswirkungen, basierend auf folgenden Einschätzungen (Hinweise für die nachfolgende Planungsebene):

Schutzgut Mensch/Gesundheit

Die umgebende Landschaft ist im Regionalplan als schutzbedürftiger Bereich für die Erholung ausgewiesen. Mit der geringfügigen Erweiterung des im FNP bereits als Siedlungsfläche dargestellten Planungsbereiches sind nur geringe Auswirkungen auf diese Funktionen verbunden. Der siedlungsnahen Erholungsraum wird nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Funktion des Geh- und Radwegs ist zu sichern.

Schutzgüter Boden und Wasser

Die Einzeländerung mit der Flächenerweiterung um 0,1 ha lässt nur mäßige zusätzliche Auswirkungen auf das Schutzgut erwarten.

Das Gebiet liegt in der Wasserschutzgebietszone IIIB.

Durch Erschließung und Bebauung gehen Bodenfunktionen auf Teilflächen vollständig verloren. Hinzu kommen baubedingte Überformungen.

Durch Begrenzung der baubedingten Bodenverdichtung und der Bodenversiegelung können die Auswirkungen reduziert werden. Niederschlagswasser ist möglichst in geeigneten Freiflächen zu versickern.

Schutzgut Klima/Lufthygiene

In der Klimafunktionskarte ist die sehr hohe Kaltluftlieferung der umgebenden Freiflächen dargestellt, was im Umweltbericht zum FNP 2030 zur Bewertung „erheblich negative Auswirkungen“ geführt hat. Die Einzeländerung mit einer Flächenerweiterung um 0,1 ha ändert dies nur geringfügig.

Negative Auswirkungen können durch klimaangepasste Ausgestaltung und Maßnahmen zur Durchgrünung vermindert werden.

Schutzgut Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Einzeländerung mit der Flächenerweiterung um 0,1 ha lässt mäßige Auswirkungen auf das Schutzgut erwarten.

Nachfolgend ist darüber hinaus informell der Gesamtzusammenhang der Auswirkungen aufgeführt, die aus dem Umweltbericht zum FNP 2030 (zur Gesamtfläche) sowie den aktuell vorliegenden Erkenntnissen im parallelen B-Plan-Verfahren der Stadt Ettlingen resultieren:

ET-FfG-E001 – „Unterer Henkling I – Feuerwehr“

ET-W-E001 – „Unterer Henkling II – Wohnen“

ET-S-E001 – „Hinter den Gärten I“

Der gesamte Raum liegt im Naturpark Schwarzwald-Mitte/Nord. Das Landschaftsschutzgebiet „Albtalplatten und Herrenalber Berge“ grenzt nördlich an das Plangebiet an, ebenso das FFH-Gebiet „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“ (siehe unten).

Die gesamte nördliche, größtenteils bereits im FNP dargestellte Planfläche ist als Lebensraumtyp **FFH-Mähwiese** erfasst, die seit März 2022 zu den gesetzlich geschützten Biotopen zählen; beansprucht werden rund 1,38 Hektar (1,15 Hektar innerhalb des Plangebiets, 0,23 Hektar im Bereich der CEF-Maßnahmenfläche).

Zudem ist straßenbegleitend eine geschützte **Feldhecke** dokumentiert, in die nach aktuellem Stand teilweise eingegriffen werden muss.

Auf der Planfläche sind außerdem 16 Obstgehölze vorhanden, die als **Streuobstbestand** geschützt sind. Ihre Bedeutung für den Naturhaushalt ist gering bis mittel bewertet (vgl. Stadt Ettlingen 12/2024, Ausnahmeanträge nach BNatSchG zum B-Plan). Ausgleichsmaßnahmen wurden durch die Stadt Ettlingen im Rahmen der Ausnahmeanträge ermittelt.

Die Fläche ist bedeutend für den Landesweiten Biotopverbund mittlerer Standorte (LUBW).

Auf Bebauungsplanebene sind die daraus folgenden Erfordernisse unter Beteiligung der Naturschutzbehörden zu berücksichtigen.

Die Stadt Ettlingen hat zum B-Plan u. a. folgende Gutachten erarbeiten lassen:

- **Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung**, Büro faktorgrün, April 2023
Im Untersuchungsgebiet wurde die Klappergrasmücke, der Neuntöter, mehrere Fledermausarten und die Zauneidechse nachgewiesen, deren Lebensstätten betroffen sind. Für die betroffenen Arten sind entsprechende Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen beschrieben.
- **Auswirkungsprognose** des Büros faktorgrün vom April 2023 mit Aussagen für das durch den Vorhabenbereich kleinräumig tangierte **Landschaftsschutzgebiet** „Albtalplatten und Herrenalber Berge“. Demnach führt das Vorhaben grundsätzlich zu einem Eintreten der in der LSG-VO genannten Verbotstatbestände. Die Stadt Ettlingen hat einen Antrag auf Befreiung gestellt.
- **Vorprüfung Natura 2000** (FFH-Gebiet), Büro faktorgrün vom April 2023 mit Aussagen für das durch den Vorhabenbereich kleinräumig tangierte FFH-Gebiet „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“.
- **Ausnahmeanträge** zum gesetzlichen Biotopschutz, Büro faktorgrün, Dezember 2024 aufgrund der innerhalb im Plangebiet großflächig vorkommenden mageren Flachland-Mähwiesen, einer Feldhecke sowie eines geschützten Streuobstbestands, jeweils mit Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen.
- Ausführungsplanung des Büros Mailänder Consult vom September 2023 zu der vorgezogenen **Ausgleichsmaßnahme CEF 3** - Heckenpflanzung gemäß Artenschutzgutachten.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Einzeländerung mit der Flächenerweiterung um 0,1 ha lässt nur geringe zusätzliche Auswirkungen auf das Schutzgut erwarten.

Durch die geplante Überbauung der Flächen am nördlichen Ortsrand ist mit hohen

ET-FfG-E001 – „Unterer Henkling I – Feuerwehr“**ET-W-E001 – „Unterer Henkling II – Wohnen“****ET-S-E001 – „Hinter den Gärten I“**

negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen. Wiesen und vorhandene einzelne Gehölzstrukturen einschließlich Obstbäumen sowie Teile der Feldhecke gehen verloren.

Zur Verminderung ist eine angepasste, ortstypische Ausgestaltung der Bebauung sowie Eingrünung des Ortsrandes mit naturraumtypischen Gehölzen, z. B. Baumgruppen, Streuobst, bedeutend.

Kultur-/Sachgüter

Im Landschaftsplan 2030 sind auf dem benachbarten Friedhofsareal Kulturdenkmale erfasst. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen gegen baubedingte Beeinträchtigungen, z. B. Erschütterungen, sollte geprüft werden.

Schutzgut Fläche

Die nördliche Planfläche beansprucht Freiflächen im Außenbereich, ist aber weitgehend bereits im FNP 2030 ausgewiesen.

Schutzgutübergreifende Wechselwirkungen

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden können auch den Bodenwasserhaushalt betreffen. Grundwasserführende Bodenschichten sind aber nach bisherigem Kenntnisstand nicht berührt.

Natura 2000/FFH-Verträglichkeit:

Nördlich grenzt das FFH-Gebiet „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“ an. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Gebietes wurde im B-Planverfahren geprüft, besonders im Hinblick auf die Inanspruchnahme der FFH-Mähwiese, die fachlich dem (vergleichsweise ungünstigeren) Erhaltungszustand C zugeordnet werden. Die erforderliche Vorprüfung zum Bebauungsplan liegt seitens der Stadt Ettlingen vor (Formblatt). Demnach wird die Erheblichkeitsschwelle durch den Flächenverlust des Lebensraumtyps Magere Flachland-Mähwiese nicht erreicht; Summationswirkungen werden nicht gesehen.

2.3. Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben

Unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sollen evtl. Lücken im weiteren Verfahren geschlossen werden.

2.4. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren. Da erforderliche Minderungs- und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen überwiegend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden, und die Flächennutzungsplan-Teiländerung lediglich die Flächennutzung allgemein festlegt, sind erforderliche Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder gegebenenfalls der nachgeschalteten Genehmigungsverfahren festzulegen.

ET-FfG-E001 – „Unterer Henkling I – Feuerwehr“

ET-W-E001 – „Unterer Henkling II – Wohnen“

ET-S-E001 – „Hinter den Gärten I“

3. Zusammenfassende Stellungnahme der Planungsstelle / Empfehlung für die weiterführende Planung

3.1. Zusammenfassende Stellungnahme der Planungsstelle

Im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gingen 16 Stellungnahmen von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden zur Planung ein. Bei den eingegangenen Äußerungen handelt es sich zum Beispiel um Hinweise zu vorhandenen Versorgungsleitungen und der Notwendigkeit einer Trafostation sowie zur technischen Sicherung des Feuerwehrgebäudes. Kritisiert wurde die Erweiterung der Baufläche (um 0,1 Hektar), aber auch die bereits im gültigen FNP dargestellte Baufläche an sich. Begründet wurde dies mit den großflächig vorhandenen Flachland-Mähwiesen, dem angrenzenden FFH- und Landschaftsschutzgebiet und der Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund.

Laut Einschätzung der Planungsstelle ergeben sich keine Erkenntnisse, aufgrund der die Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung unzulässig wäre.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB gingen keine Rückmeldungen ein.

3.2. Empfehlung für die weiterführende Planung

Versorgungsleitungen und Trafostation

Im Bereich der Planungen befinden sich Versorgungsleitungen der Stadtwerke Ettlingen GmbH und der SWE Netz GmbH, die durch Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Hier ist eine frühzeitige Abstimmung notwendig.

Für die Versorgung des Areals mit elektrischer Energie wird an der westlichen Seite zur Moosbronner Straße eine Trafostation benötigt. Eine entsprechende Versorgungsfläche "Elektrizität" muss vorgesehen werden.

Der weitere Ausbau der Leitungsnetze der Netze BW richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert.

Gestaltung der Wohn- und technische Sicherung des Feuerwehrgebäudes

Eine frühzeitige Einbindung der Polizei wird als wichtig erachtet, um Empfehlungen in einem möglichst frühen Stadium in die Planung einfließen lassen zu können. Bei der Gestaltung der Gebäude sollten die Leitlinien der CPTED (Crime prevention through environmental design) beachtet werden.

Das Feuerwehrgebäude sollte durch technische Maßnahmen besonders gesichert werden. Eine entsprechende Hinweisaufnahme im Satzungsbeschluss wird empfohlen.

ET-FfG-E001 – „Unterer Henkling I – Feuerwehr“

ET-W-E001 – „Unterer Henkling II – Wohnen“

ET-S-E001 – „Hinter den Gärten I“

Schutzgut Mensch/Gesundheit

Bei der verbindlichen Bauleitplanung sollte die Lärmsituation im Hinblick auf die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des DRK näher betrachtet werden, insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten Wohnbebauung.

Die Funktion des Geh- und Radwegs ist zu sichern.

Schutzgut Boden

Durch Begrenzung der baubedingten Bodenverdichtung und der Bodenversiegelung können die Auswirkungen reduziert werden.

Schutzgut Wasser

Durch Begrenzung der baubedingten Bodenverdichtung und der Bodenversiegelung können die Auswirkungen reduziert werden. Niederschlagswasser ist möglichst in geeigneten Freiflächen zu versickern. Die Wasserbilanz entsprechend DWA-M 102-4 ist zu erstellen.

Das Vorhaben befindet sich in der Zone IIIB des Wasserschutzgebiets Ettlingen OT Schöllbronn. Die Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers vom 18.01.1982 ist zu beachten.

Schutzgut Klima/Lufthygiene

Negative Auswirkungen können durch klimaangepasste Ausgestaltung und Maßnahmen zur Durchgrünung vermindert werden.

Schutzgut Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt

Für die Inanspruchnahme der mageren Flachland-Mähwiesen ist ein entsprechender Ausgleich nachzuweisen, ebenso für den Eingriff in den Streuobstbestand.

Im Untersuchungsgebiet wurde die Klappergrasmücke, der Neuntöter, mehrere Fledermausarten und die Zauneidechse nachgewiesen, deren Lebensstätten betroffen sind. Für die betroffenen Arten sind entsprechende Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen umzusetzen. Die Funktionen des Bereichs für den Biotopverbund sind zu beachten.

Der Eingriff in die straßenbegleitend vorhandene, geschützte Feldhecke sollte so gering wie möglich ausfallen und muss entsprechend ausgeglichen werden.

Schutzgut Landschaftsbild

Zur Verminderung der negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist eine angepasste, ortstypische Ausgestaltung der Bebauung sowie Eingrünung des Ortsrandes mit naturraumtypischen Gehölzen, z.B. Baumgruppen, Streuobst bedeutend.

Der Eingriff in die straßenbegleitend vorhandene, geschützte Feldhecke sollte so gering wie möglich ausfallen.

Schutzgut Kultur/Sachgüter

In der textlichen Festsetzung der verbindlichen Bauleitplanungen sollte ein Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 Denkmalschutzgesetz aufgenommen werden. Funde oder Befunde müssen demnach umgehend der Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde gemeldet werden.

ET-FfG-E001 – „Unterer Henkling I – Feuerwehr“

ET-W-E001 – „Unterer Henkling II – Wohnen“

ET-S-E001 – „Hinter den Gärten I“

Natura 2000/FFH-Verträglichkeit

Wegen der Tangierung des FFH-Gebietes wurde bereits eine Vorprüfung erstellt (Stadt Ettlingen, s.o.).

ET-Feuerwehr Schöllbronn in Ettlingen-Schöllbronn

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH	Nach Prüfung Ihrer Anfrage können wir Ihnen mitteilen, dass unseren Anlagen von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen sind. Soweit sich Änderungen an Ihrer Planung ergeben, fragen Sie uns bitte erneut an.	Kenntnisnahme
Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen	Durch die FNP Einzeländerung in Ettlingen-Schöllbronn „ET-Feuerwache Schöllbronn“ werden die Belange der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen nicht berührt.	Kenntnisnahme
Gemeinde Marxzell	in oben bezeichneter Angelegenheit bestehen Seitens der Gemeinde Marxzell weder Bedenken noch Anregungen.	Kenntnisnahme
Gemeinde Pfinztal	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass Belange der Gemeinde Pfinztal durch die geplante Einzeländerung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme
Gemeinde Weingarten	Nach unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass Belange der Gemeinde Weingarten nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme
Gemeinsame Dienststelle Flurneueordnung	Laufende oder geplante Flurneueordnungsverfahren sind von der o.g. Einzeländerung nicht betroffen.	Kenntnisnahme
Landesamt für Denkmalpflege	Die bereits zu diesem Bereich formulierte Stellungnahme vom 29.11.2023 behält Gültigkeit. Bitte beachten Sie auch unsere Stellungnahme im dazugehörigen BPL-Verfahren "Unterer Henkling I" vom 06.02.2024. Die dort formulierten Regelungen der §§20,27 DSchG bitten wir, falls noch nicht geschehen, in die textlichen Festsetzungen des BPL zu übernehmen, wie es auch auf S. 10 des hier vorgelegten Umweltberichts angeregt wird ("Schutzgut Kultur/Sachgüter: In der textlichen Festsetzung der verbindlichen Bauleitplanungen sollte ein Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 Denkmalschutzgesetz aufgenommen werden. Funde oder Befunde müssen demnach umgehend der Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde gemeldet werden").	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
Landratsamt Karlsruhe	in der o.g. Angelegenheit haben Sie das Landratsamt Karlsruhe im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Planung angehört. Die uns zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen haben wir zur Prüfung an die betroffenen Fachstellen unseres Hauses weitergeleitet. Diese haben sich wie folgt zur Planung geäußert: Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Immissionsschutz Unsere Anregungen wurden in die Empfehlungen für die weiterführende Planung übernommen. Insofern bestehen keine weiteren Anmerkungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht. Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - untere Naturschutzbehörde Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 20.02.2024, in der die Konflikte dargelegt sind. Im Übrigen erfolgt eine Äußerung im laufenden Bebauungsplanverfahren.	Kenntnisnahme Den in der frühzeitigen Beteiligung geäußerten Einwendungen wurde teilweise gefolgt. Die Änderungen sind in den aktuellen Unterlagen enthalten: Mehrere Einstufungen der Umweltauswirkungen wurden erhöht sowie textliche Ergänzungen vorgenommen. Das angekündigte Maßnahmenkonzept zum Ausgleich der

ET-Feuerwehr Schöllbronn in Ettlingen-Schöllbronn

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - untere Wasserbehörde <u>Wasserrecht</u> Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. <u>überirdische Gewässer</u> Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. <u>Grundwasser/Wasserversorgung</u> Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. <u>Kommunales Abwasser</u> Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Altlasten, Bodenschutz Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Gesundheitsamt Wir haben keine weiteren Anmerkungen zur Planung. Forstamt Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Landwirtschaftsamt Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Agrarstrukturelle Belange sind nicht betroffen. Amt für Straßen Das Amt für Straßen hat gegen die Einzeländerung des FNP 2030 keine Einwände. Wir bitten jedoch, uns im Bebauungsplanverfahren zu beteiligen. Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Belange der Flurneuordnung sind nicht betroffen.	beanspruchten FFH-Mähwiesen wurde zwischenzeitlich durch die Stadt Ettlingen erstellt. Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
Netze BW GmbH	Im Geltungsbereich der o.g. Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zu den Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
Polizeipräsidium Karlsruhe	Seitens des Polizeipräsidiums Karlsruhe bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht zu den Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: ET-Feuerwehr Schöllbronn in Ettlingen-Schöllbronn, keine Bedenken oder weitere Anregungen. Aus kriminalpräventiver Sicht werden keine Probleme bei der vorliegenden Planung gesehen. Allerdings erachten wir, wie in diesem Falle, die frühzeitige Einbindung der Polizei als sehr wichtig, um Sie für bedeutende Bereiche sensibilisieren zu können und Ihnen auch die Möglichkeit zu geben, bestimmte Empfehlungen in einem frühen Stadium noch umsetzen zu können. Wir möchten Sie auf die	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Kenntnisnahme

ET-Feuerwehr Schöllbronn in Ettlingen-Schöllbronn

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	allgemeinen Herausforderungen hinweisen und auch sachverhaltsbezogene Empfehlungen an Sie weitergeben: Gestaltung der Gebäude: Die Gestaltung der Gebäude kann Einfluss auf das subjektive Sicherheitsgefühl und die objektive Sicherheit der Bewohnerschaft haben. Ein nach den Leitlinien der kriminalpräventiven Siedlungsgestaltung CPTED (Crime prevention through environmental design) gestaltetes Gebäude weist folgende Merkmale auf: • Gebäudevorsprünge können zur besseren Überschaubarkeit des Wohnumfeldes beitragen • die Anordnung der Fenster zu Straßen, Fußwegen und Gassen ermöglicht soziale Kontrolle • Dächer, Eingangsbereiche und Flure erlauben keinen unkontrollierten Zugang zu halböffentlichen, halbprivaten und privaten Bereichen • die Zugänge zum Haus sind von den Wohnungen aus gut einsehbar • die Zugangskontrolle ist durch eine Türsprechanlage geregelt • die Zugänge zum Haus sind gut beleuchtet - die Hausnummer ist von der Straße aus, auch nachts, gut zu sehen • im Mehrfamilienhaus gibt es abschließbare Abstellräume für Fahrräder, Kinderwagen u. ä., um ungeregeltes Abstellen in Fluren und Treppenhäusern zu vermeiden (Brandschutz) • Flure und Treppenhäuser sind ausreichend breit Gewerbe (hier: Feuerwehr) Eine sehr wichtige Rolle spielt die technische Sicherung des Gebäudes. Mit Sicherungstechnik kann präventiv dem Einbruch entgegengewirkt werden. Wenn die Sicherungstechnik von Anfang an in der Planung berücksichtigt wird, ist dies billiger und effektiver als im Nachhinein nachzurüsten. Durch eine entsprechende Hinweisaufnahme im Satzungsbeschluss kann der Vorhabenträger darüber informiert werden. Es hat sich gezeigt, dass es in der Vergangenheit vermehrt zu Einbrüchen bei Feuerwehren gekommen ist. Zielrichtung ist in den meisten Fällen das Erlangen von hydraulischen Werkzeugen (z.B. Rettungsspreizer), um deren Eigenschaften für Folgestraftaten zu nutzen. Insbesondere bei dieser Art von Geräten, welche in den Einsatzfahrzeugen verstaut sind, ist über weitergehende Sicherheitskonzepte nachzudenken. Technische Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit von Gewerberäumen setzen daher an der mechanischen Sicherung von Außentüren und Fenstern an.	
Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren, zu dem wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Rückmeldung gegeben haben. Wir tragen auch weiterhin keine Anregungen vor. Stellungnahme auf der frühzeitigen Beteiligung: <i>Seitens der höheren Raumordnungsbehörde werden zu der o.g. Planung keine Anregungen vorgebracht.</i>	Kenntnisnahme

ET-Feuerwehr Schöllbronn in Ettlingen-Schöllbronn

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 Mobilität, Verkehr, Straßen	Von Seiten der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe bestehen keine Einwände gegenüber der Einzeländerung des Flächennutzungsplans 2030. Detaillierte straßenrechtliche Stellungnahmen (Anbauverbot, Neuanschlüsse) bleiben den Verfahren der verbindlichen Bauleitplanungen vorbehalten.	Kenntnisnahme
Regionalverband Mittler Oberrhein	Mit Schreiben vom 06.02.2024 hatten wir zur Planänderung erstmals Stellung genommen. Der geplanten Umwidmung der Sonderbaufläche Einzelhandel/Nahversorger am nördlichen Ortsrand von Schöllbronn in Fläche für Gemeinbedarf „Feuerwehr“ und in Wohnbaufläche stehen Ziele des Regionalplans 2003 nicht entgegen. Der Änderungsbereich ist hier als Weißfläche ohne entgegenstehende Freiraumfestlegungen dargestellt. Der geplanten Umwidmung der Wohnbaufläche im Ortskern von Schöllbronn stehen ebenfalls Ziele des Regionalplans 2003 nicht entgegen. Der Änderungsbereich ist hier als Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft, Stufe II, festgelegt. Im Fortschreibungsentwurf des 4. Regionalplans sind beide Änderungsbereiche als Bereich für Siedlungserweiterungen vorgesehen. Wir stimmen der Einzeländerung des Flächennutzungsplans 2030 des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe zu.	Kenntnisnahme
Stadtwerke Ettlingen	Im Bereich der Planungen befinden sich Versorgungsleitungen der Stadtwerke Ettlingen GmbH und der SWE Netz GmbH, die durch Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Hier ist eine frühzeitige Abstimmung notwendig. Aktuell sind wir in die Planungen der Stadt Ettlingen eingebunden. Für die Versorgung des Areals mit elektrischer Energie wird eine Trafostation benötigt. Eine entsprechende Versorgungsfläche "Elektrizität" muss vorgesehen werden.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Kenntnisnahme
Transnet BW GmbH	Im geplanten Geltungsbereich der Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030 ET-Feuerwehr Schöllbronn in Ettlingen-Schöllbronn betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich	Kenntnisnahme
Vodafone West GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme

Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.	

Einzeländerung Flächennutzungsplan 2030

***ST-W-E002 „Südlich Eggensteiner Straße“ (Landwirtschaft in Wohnbaufläche)
Stutensee-Blankenloch***

Abschließender Beschluss für eine neue Darstellung des Flächennutzungsplanes
(Einzeländerung)

Auf Antrag der Stadt Stutensee soll folgende Einzeländerung des Flächennutzungsplanes vorgenommen werden:

ST-W-E002 „Südlich Eggensteiner Straße“

Die Einleitung des Änderungsverfahrens wurde von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 18. November 2024 beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB fand bereits vom 15. Juli 2024 bis einschließlich 23. August 2024 statt. Die Bekanntmachung dazu erfolgte fristgerecht über die Badischen Neuesten Nachrichten. Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden in der Zeit vom 15. Juli 2024 bis einschließlich 23. August 2024 gemäß § 4 (1) BauGB zur Stellungnahme aufgefordert. Im Zuge dieser Beteiligung sind 18 Stellungnahmen eingegangen. Kritisch angemerkt wurde auch, dass vermeintlich neue Bauflächen in den FNP aufgenommen werden, ohne einen flächengleichen Tausch von Flächen vorzunehmen. In diesem Fall handelt es sich aber um die Ausnahme des Flächenpool für das Wohnbauflächenkontingent für den Stadtteil Blankenloch mit Büchig in Stutensee, die im Fortschreibungsverfahren des FNP nicht verortet werden konnte. Das Wohnbauflächenkontingent von 16,2 ha ist im schriftlichen Teil des FNP 2030 festgehalten. Im Zuge der Erarbeitung des Stadtentwicklungsplans 2035 durch die Stadt Stutensee wurde die Verortung der Fläche thematisiert und als Ergebnis der Bereich „Südlich der Eggensteiner Straße“ festgelegt.

Aufgrund von Rückmeldungen der Deutschen Bahn, die Eigentümer von zwei Grundstücken im Plangebiet ist, ist der Zuschnitt der geplanten Wohnbaufläche flächengleich geändert worden, da die Überplanung von Bahngrund durch eine andere Fachplanung unzulässig ist.

Am 18. November 2024 nahm die Verbandsversammlung die Beurteilungen des Anhörungsergebnisses billigend zur Kenntnis und beschloss die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zu der Einzeländerung.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB fand vom 27. Januar 2025 bis einschließlich 28. Februar 2025 statt. Die Bekanntmachung dazu erfolgte fristgerecht über die Badischen Neuesten Nachrichten. Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden in der Zeit vom 27. Januar 2025 bis einschließlich 28. Februar 2025 gemäß § 4 (2) BauGB zur Stellungnahme aufgefordert. Im Zuge dieser Beteiligung sind 19 Stellungnahmen eingegangen.

Nach dem Abrücken der Wohnbaufläche von den Gleisanlagen hat die Deutsche Bahn keine Bedenken mehr gegen die Planung. Aufgrund der nahegelegenen Bahnanlage wurde auf die Immissionen dieser hingewiesen und dass es keine Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen für dieses Projekt gebe. Schutzmaßnahmen dazu sind auf Ebene der Bebauungsplanung abzuarbeiten. Bedenken werden vom Landwirtschaftsamt wegen dem Wegfall von Landwirtschaftlicher Fläche geäußert.

In der beigelegten Anlage ist die Darstellung der Einzeländerung erläutert. Die Anlage beinhaltet die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes 2030 sowie die beabsichtigte Nutzungsänderung, die Begründung und den Umweltbericht. Zudem sind die eingegangenen Anregungen mit den Stellungnahmen der Planungsstelle und den Beschlussempfehlungen beigelegt.

Beschluss:

I. Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

1. Die Verbandsversammlung beschließt, dass den zum Entwurf dieser Änderung des Flächennutzungsplanes des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe vorgebrachten Anregungen, wie aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlich, gefolgt bzw. nicht gefolgt wird.

Die von den Beschlussvorschlägen der Verbandsverwaltung abweichenden Entscheidungen der Verbandsversammlung sind bei der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. bei der endgültigen Fassung der Begründung zu berücksichtigen.

2. Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 2 (1), 205 (6) BauGB in Verbindung mit § 4 (2) Nachbarschaftsverbandsgesetz die Änderung des Flächennutzungsplanes für den oben genannten Bereich.
3. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt:
 - a) entsprechend § 3 (2) BauGB den Beteiligten das Ergebnis der Prüfung ihrer Einwendungen mitzuteilen.
 - b) soweit Einwendungen nicht berücksichtigt wurden, diese entsprechend § 3 (2) BauGB mit einer Stellungnahme dem Antrag auf Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes an die Genehmigungsbehörde beizufügen.
 - c) die Änderung des Flächennutzungsplanes jeweils mit Begründung inklusive Umweltbericht nach § 5 (5) BauGB und zusammenfassender Erklärung der Genehmigungsbehörde nach § 6 BauGB zur Genehmigung vorzulegen.
 - d) die Erteilung der Genehmigung nach § 6 (5) BauGB durch Bereitstellung im Internet ortsüblich bekannt zu machen.

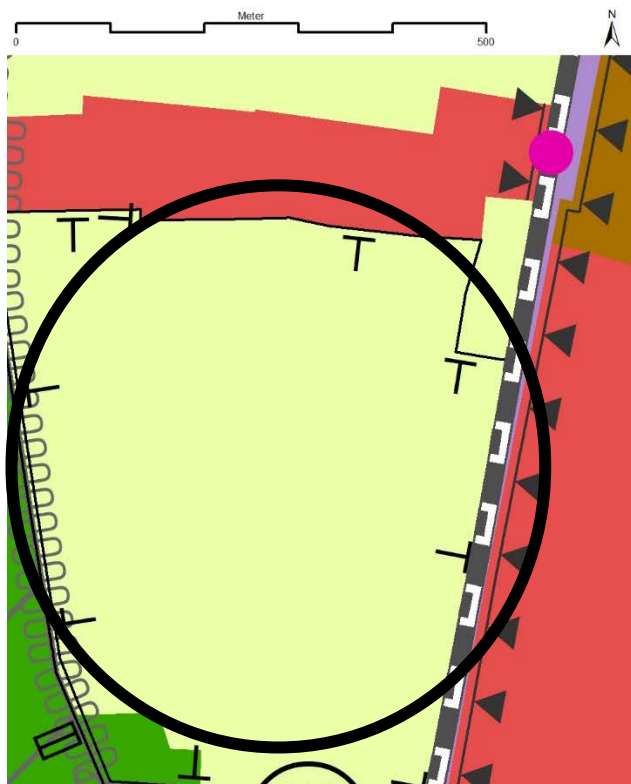
-Der Verbandsvorsitzende-

Stutensee – Blankenloch
ST-W-E002 „Südlich Eggensteiner Straße“

Plandarstellung:

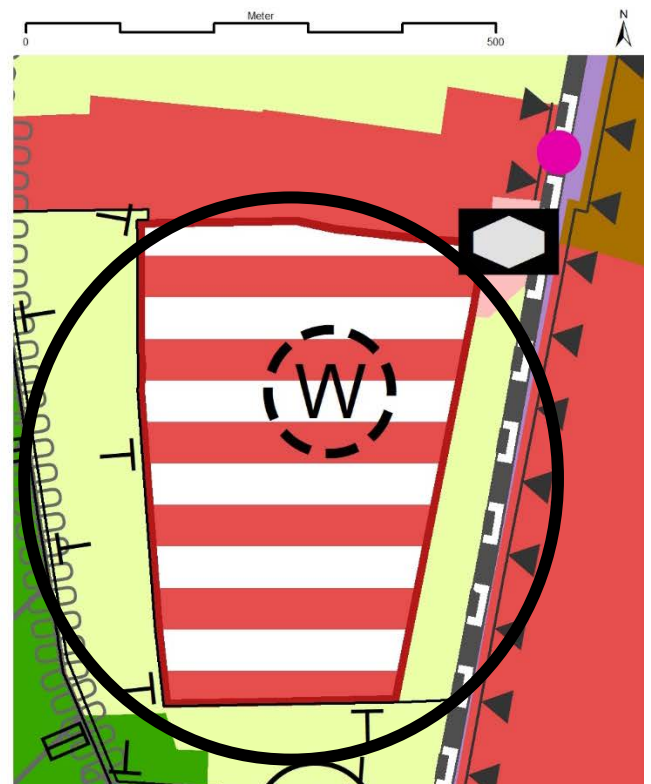
Derzeit geltende Nutzungsdarstellung im FNP

Landwirtschaft



Darstellung der beabsichtigten Nutzungsänderung

Wohnbaufläche



ST-W-E002 „Südlich Eggensteiner Straße“**Siedlungstypisierung:**

Nr.	Baugebiet	geplante Darstellung	Fläche (ha)	Siedlungstyp	Wohneinheiten	in verdichteter Bauweise	Einwohner	bisherige Darstellung
ST-W-E002	Südlich Eggensteiner Straße	W	16,2	B	890	585	1.780	Landwirtschaft

Die Angaben zu Wohneinheiten, Wohneinheiten in verdichteter Bauweise und Einwohner angegebenen Werte sind Mindestwerte. Siedlungstyp B bedeutet: 55 Wohneinheiten pro Hektar, 110 Einwohner pro Hektar, 66% der Wohneinheiten in verdichteter Bauweise

Restriktionen:

Regionalplan	Landschaftsplan	Naturschutzrecht	Wasserschutzrecht	Sonstige
Siedlungsfläche	Hinweis: Suchraum Kompensation	Hinweis: Natura 2000-Gebiete in geringer Distanz	Wasserschutzgebiet Zone III	

1. Beschreibung und Begründung:

Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030 (FNP 2030) des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe wurde der Bedarf an Wohnbauflächen für den Stadtteil Blankenloch mit Büchig von 16,2 ha in Form eines „Flächenpools“ in das Verfahren aufgenommen.

Im Zuge der Erarbeitung des Stadtentwicklungsplans 2035 durch die Stadt Stutensee wurde das Thema „Flächenpool“ als Schlüsselprojekt definiert und die Verortung der Fläche thematisiert.

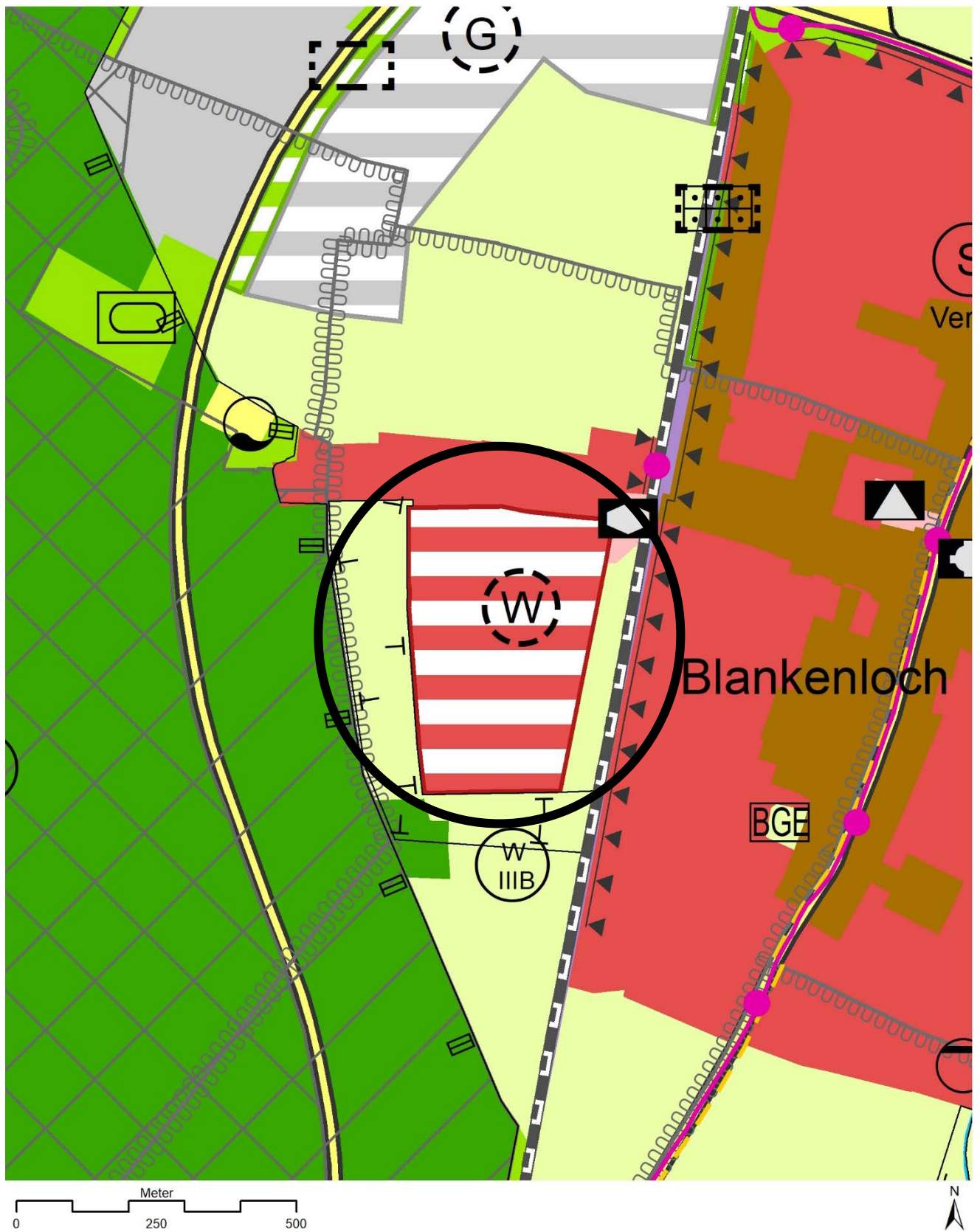
Als Ergebnis wurde der Bereich „Südlich der Eggensteiner Straße“ festgelegt, da er auch regionalplanerisch als geeignet angesehen wird. Die Fläche wird im aktuellen Regionalplan als regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungsfläche dargestellt.

Die Fläche liegt im westlichen Bereich des Stadtteils Blankenloch. Im Norden grenzt die Wohnbaufläche der Eggensteiner Straße an das Plangebiet, im Osten grenzt es nach einem parzellenbreiten Streifen landwirtschaftlicher Fläche an die Bahntrasse, südlich und westlich ist es umgeben von landwirtschaftlicher Fläche.

Das Plangebiet wird im aktuellen Flächennutzungsplan des NVK als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und soll in geplante Wohnbaufläche geändert werden.

Im Zuge eines vereinfachten Bebauungsplanverfahrens nach § 13a BauGB aus dem Jahr 2020, ist bereits eine Fläche für ein Seniorenheim an der Eggensteiner Straße aufgenommen worden. Sie liegt nordöstlich angrenzend an das Plangebiet. Hierfür ist kein Verfahren auf FNP Ebene vorgesehen, lediglich eine nachträgliche Berichtigung.

Das Abrücken der Baufläche von der Bahntrasse ist nach Rückmeldung aus der frühzeitigen Beteiligung vorgenommen worden. Die Wohnbaufläche wurde flächengleich Richtung Süden erweitert.



2. Umweltbericht

2.1. Zusammenfassung der Planungsstelle NVK (siehe Erläuterungen in Punkt 2.2)

Übersicht der voraussichtlichen Umweltauswirkungen - Bewertung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen -				
Schutzgut	Bewertung der Planungsstelle NVK			
	keine/gering	mäßig	hoch	sehr hoch
Mensch/Gesundheit		x		
Boden				x
Wasser				x
Klima/Lufthygiene			x	
Tiere/Pflanzen biologische Vielfalt			x	
Landschaftsbild			x	
Kultur / Sachgüter			x	
Fläche				x
Wechselwirkungen			x	
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen				x
Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Abschätzung auf Ebene der Flächennutzungsplanung, auf Bebauungsplanebene zu konkretisieren)		<i>Vermutlich kein Ausgleich notwendig</i>	<i>Ausgleich kann vermutlich im Plangebiet erbracht werden</i>	<i>Ausgleich außerhalb des Plangebietes vermutlich notwendig</i>
				x
Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (V/M)	- Erhalt Gartenflächen mit Streuobst (Biotopverbund) - klimaangepasste städtebauliche Planung - Begrenzung der Flächenversiegelung - wirksame Durchgrünung, Gebäudebegrünung - Rückhalt und Versickerung von Niederschlagswasser			
Gesamtbewertung der voraussichtlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung			hoch	

2.2. Erläuterung/Begründung:

Die Einschätzungen beruhen im Wesentlichen auf den Angaben und Bewertungen im Landschaftsplan 2030 (NVK), dem Daten- und Kartendienst der LUBW (online) sowie dem vorliegenden Umweltsteckbrief zur Regionalplanänderung (RVMO, Stand 2024).

Schutzgut Mensch/Gesundheit

Das Gebiet ist bedeutend als Freiraum im Wohnumfeld und in der Fläche sind Wegeverbindungen zum Hardtwald vorhanden.

Vorbelastungen bestehen aufgrund der Lärmeinwirkung durch die Landesstraße sowie die Bahntrasse.

Schutzgüter Boden und Wasser

Überwiegend sind podsolige Braunerden vorhanden, die eine hohe Bedeutung und Empfindlichkeit aufweisen. Hervorzuheben ist ihre sehr hohe Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf. Die Bedeutung der in Teilflächen anstehenden Parabraunerden ist mittel bis hoch eingestuft.

Der Grundwasserkörper ist relevant für die Trinkwasserversorgung (WSG, Zone III, ZV Mittelhardt, OT Blankenloch, Gesamtfläche 419 ha). Der Grundwasser-Flurabstand ist mit weniger als 5 m gering, die Grundwasserneubildung hoch. Die insgesamt hoch eingestufte Empfindlichkeit resultiert auch aus der geringen Schutzfunktion der überdeckenden Bodenschicht.

Bei Erschließung und Bebauung der Fläche gehen Bodenfunktionen auf Teilflächen vollständig verloren. Zudem sind erhebliche baubedingte Überformungen zu erwarten. Durch Begrenzung der Bodenversiegelung können die Auswirkungen reduziert werden. Niederschlagswasser ist möglichst in geeigneten Freiflächen zu versickern.

Schutzgut Klima/Lufthygiene

Die Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum ist in den Bewertungen des Landschaftsplanes gering eingestuft. Im Umweltsteckbrief des Regionalverbandes wird die östliche Teilfläche wertvoll bewertet. Die Abweichungen sind auf unterschiedliche Modellansätze zurückzuführen. Für die Einschätzung zur Einzeländerung wird hier im Sinne des Vorsorgeprinzips und der weiter steigenden Relevanz des Schutzgutes zunächst der höheren Einstufung gefolgt. Bei Erschließung und Bebauung der Fläche können die klimatischen Ausgleichsfunktionen durch den Freiflächenverlust und Barrierewirkungen erheblich gestört werden. In der städtebaulichen Planung ist dies besonders zu berücksichtigen.

Schutzgut Tiere/Pflanzen biologische Vielfalt

Als hochwertige Bereiche in dem weitestgehend durch strukturarme Ackerflächen geprägten Gebiet sind am nördlichen Rand die Gartenflächen mit Wiesen und Baumbestand hervorzuheben. Sie sind gemäß LUBW als Streuobstbestände (aber bislang nicht als geschützte Biotope) sowie als Kernflächen-/raum des Biotopverbunds mittlerer Standorte erfasst. Eine erhöhte Strukturvielfalt haben außerdem die Kleingärten am östlichen Rand sowie eine isoliert in der Fläche liegende Gartenparzelle; auch hier sind Streuobstbäume erfasst. In der weiteren Planung ist auf den Erhalt dieser Bereiche, die wahrscheinlich für Vögel und Fledermäuse relevant sind, zu achten.

Schutzgut Landschaftsbild

Die großflächigen, strukturarmen Ackerflächen sind von der Waldkulisse des Hardtwalds sowie den Gartenflächen am Ortsrand umgeben. Im Landschaftsplan ist der Raum daher mit einer hohen Bedeutung und Empfindlichkeit eingestuft.

Bei Erschließung und Bebauung der Fläche geht ein erheblicher Teil der offenen Kulturlandschaft verloren.

Kultur/Sachgüter

Kulturgüter sind nicht erfasst.

Die Ackerflächen sind als Vorrangflur sowie Vorbehaltsflur 1 eingestuft. Die Nutzungsmöglichkeit für die Erzeugung von Nahrungsmitteln würde bei Erschließung und Bebauung der Fläche verloren gehen. Ebenso die auch zur Erholung genutzten Gartenflächen.

Schutzgut Fläche

Die überwiegend landwirtschaftlich, in kleineren Teilbereichen gärtnerisch genutzten Flächen werden bei Erschließung und Bebauung diesen Nutzungen im Umfang von über 16 ha dauerhaft vollständig entzogen und der Siedlungsentwicklung zugeführt. Neben der Wohnbebauung ist im Gebiet die Entwicklung integrierter Grün- und Freiflächen möglich.

Schutzgutübergreifende Wechselwirkungen

Der Verlust der Bodenfunktionen auf Teilflächen kann sich auf den Wasserhaushalt auswirken, insbesondere ist eine Verminderung der Grundwasserneubildung anzunehmen. Empfohlen wird daher die Versickerung von Niederschlagswasser im Gebiet.

Natura 2000/FFH-Verträglichkeit:

Zwei Natura 2000-Gebiete liegen westlich der Fläche:

Vogelschutzgebiet Hardtwald nördlich von Karlsruhe (Distanz ca. 100m)

FFH-Gebiet Hardtwald zwischen Graben und Karlsruhe (Distanz ca. 350m)

Anhand einer Vorprüfung ist die Erfordernis für vertiefende Untersuchungen zur Verträglichkeit mit den beiden Natura 2000-Gebieten zu ermitteln.

2.3. Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben

Unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sollen evtl. Lücken im weiteren Verfahren geschlossen werden.

Zum Schutzgut Tiere und Pflanzen liegen keine gezielten Erhebungen zu bestimmten Arten im Plangebiet vor.

Anhand einer Vorprüfung ist die Erfordernis für vertiefende Untersuchungen zur Verträglichkeit mit den beiden Natura 2000-Gebieten zu ermitteln.

2.4. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen.

Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren. Da erforderliche Minderungs- und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen überwiegend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden, und die Flächennutzungsplan-Teiländerung lediglich die Flächennutzung allgemein festlegt, sind erforderliche Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder gegebenenfalls der nachgeschalteten Genehmigungsverfahren festzulegen.

3. Zusammenfassende Stellungnahme der Planungsstelle / Empfehlung für die weiterführende Planung

3.1. Zusammenfassende Stellungnahme der Planungsstelle

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 (1) und § 3 (2) BauGB gingen jeweils keine Rückmeldung ein.

Im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB haben sich 18 Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden zur Planung geäußert. Neben zustimmenden Stellungnahmen wurde kritisch angemerkt, dass vermeintlich neue Bauflächen in den FNP aufgenommen werden, ohne einen flächengleichen Tausch von Flächen vorzunehmen. In diesem Fall handelt es sich aber um die Ausnahme des Flächenpool für das Wohnbauflächenkontingent für den Stadtteil Blankenloch mit Büchig in Stutensee, die im Fortschreibungsverfahren des FNP nicht verortet werden konnte. Das Wohnbauflächenkontingent von 16,2 ha ist im schriftlichen Teil des FNP 2030 festgehalten. Im Zuge der Erarbeitung des Stadtentwicklungsplans 2035 durch die Stadt Stutensee wurde die Verortung der Fläche thematisiert und als Ergebnis der Bereich „Südlich der Eggensteiner Straße“ festgelegt.

Während der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB sind 19 Stellungnahmen eingegangen. Nach dem Abrücken der Wohnbaufläche von den Gleisanlagen hat die Deutsche Bahn keine Bedenken mehr gegen die Planung. Aufgrund der nahegelegenen Bahnanlage wurde auf die Immissionen dieser hingewiesen und dass es keine Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen für dieses Projekt gebe. Schutzmaßnahmen dazu sind auf Ebene der Bebauungsplanung abzuarbeiten. Bedenken werden vom Landwirtschaftsamt wegen dem Wegfall von Landwirtschaftlicher Fläche geäußert.

Laut Einschätzung der Planungsstelle ergeben sich keine Erkenntnisse, aufgrund derer die Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung unzulässig wäre.

3.2. Empfehlung für die weiterführende Planung

Aufgrund der hohen Auswirkungen sind bei der weiterführenden Planung die genannten Punkte aus dem Umweltbericht zu beachten. Ebenso werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung empfohlen, wie

- Erhalt Gartenflächen mit Streuobst (Biotopverbund)
- klimaangepasste städtebauliche Planung
- Begrenzung der Flächenversiegelung
- wirksame Durchgrünung, Gebäudebegrünung
- Rückhalt und Versickerung von Niederschlagswasser

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Deutsche Bahn AG	die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zu Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken mehr. Die von uns im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilten Belange, bezüglich der Überplanung von Bahnflächen, wurden berücksichtigt. Folgende Hinweise sind im Flächennutzungsplanverfahren weiterhin zu berücksichtigen: Immissionen Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen und Bahnanlagen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1:2023-07 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern. Abwägungsfehler bei der Abwägung der Belange des Immissionsschutzes und insb. Der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Ansehung der Emissionen aus dem Bahnbetrieb sind erheblich i.S.d. § 214 BauGB und führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans (Urteil VGH Kassel vom 29.03.2012, Az.: 4 C 694/10.N). Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls in Bebauungsplänen festzusetzen. Im Falle der Einrichtung von Schutzmaßnahmen gegen diese Immissionen sind die entstehenden Kosten durch die Betroffenen bzw. Betreiber der Anlage zu tragen. Eine Verschmutzung der Wand durch Bremsstaub ist durch den Eigentümer der Lärmschutzwand zu beseitigen. Auswirkungen auf Bahnanlagen Aus der zukünftigen Bebauung dürfen sich keine negativen Einflüsse für den Bahnbetrieb ergeben. Dies gilt sowohl temporär für die Bautätigkeit (beispielsweise durch Staubwirkung), als auch permanent für die Zeit nach der Bautätigkeit, in diesem Fall beispielsweise durch Beleuchtung. Eine	Kenntnisnahme Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung

ST-W-E002 „Südlich Eggensteiner Straße“ in Stutensee-Blankenloch

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Verwechslung mit Signalen oder eine Blendwirkung ist auszuschließen. Die Beleuchtungsmasten sind nicht Richtung der Eisenbahn auszurichten. Lagerungen von Baumaterialien und Bauabfälle entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass Baustoffe / Abfälle unter keinen Umständen in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen. Oberleitungsanlage Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Oberleitungen und –anlagen, ist stets zu gewährleisten. Kabel und Leitungen im Grenzbereich Östlich an die Darstellung der Flächennutzungsplanänderung angrenzend, befinden sich sowohl erdverlegte als auch in Kabelkanälen befindliche Kabeltrassen (Signalkabel und Fernmeldekabel sowie Mehrlängen), die zu jederzeit zugänglich sein und geschützt werden müssen. Bei späteren Bauanträgen auf den Flächen der Flächennutzungsplanänderung ist die DB AG frühzeitig zu beteiligen, um Beschädigung der o. g. Kabel und Leitungen zu vermeiden. Bei zukünftigen Bebauungsplanverfahren sowie Baugenehmigungsverfahren im Bereich der Flächennutzungsplanänderung, ist die DB AG frühzeitig zu beteiligen, da ggf. weitere Bedingungen / Auflagen und Hinweise zu konkreten Planungen und Bauausführungen ausgesprochen werden können.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH	Nach Prüfung Ihrer Anfrage können wir Ihnen mitteilen, dass unseren Anlagen von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen sind. Soweit sich Änderungen an Ihrer Planung ergeben, fragen Sie uns bitte erneut an. 	Kenntnisnahme
Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen	Durch die Einzeländerung in Stutensee-Blankenloch ST-W-E002 „Südlich Eggensteiner Straße“ werden die Belange der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen nicht berührt.	Kenntnisnahme
Gemeinde Graben-Neudorf	Wir teilen mit, dass die Planung Belange der Gemeinde Graben-Neudorf nicht berührt. Wir selbst haben keine Planungen beabsichtigt oder bereits eingeleitet, welche für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im obigen Plangebiet von Bedeutung sein können. Wir haben keine	

ST-W-E002 „Südlich Eggensteiner Straße“ in Stutensee-Blankenloch

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Informationen, welche für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sein können.	Kenntnisnahme
Gemeinde Karlsdorf-Neuthard	Durch die Einzeländerung des Flächennutzungsplanes ST-W-E002 Südliche der Eggensteiner Straße in Stutensee Blankenloch sind städtische Belange der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard nicht betroffen. Wir erheben daher keine Einwände gegen diese Planung.	Kenntnisnahme
Gemeinde Marxzell	in oben bezeichneter Angelegenheit bestehen Seitens der Gemeinde Marxzell weder Bedenken noch Anregungen.	Kenntnisnahme
Gemeinde Pfinztal	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass Belange der Gemeinde Pfinztal durch die geplante Einzeländerung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme
Gemeinde Weingarten	Nach unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass Belange der Gemeinde Weingarten nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme
Gemeinsame Dienststelle Flurneueordnung	laufende oder geplante Flurneueordnungsverfahren sind von der o.g. Einzeländerung nicht betroffen.	Kenntnisnahme
Handwerkskammer Karlsruhe	Die Handwerkskammer Karlsruhe hat keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme
Industrie- und Handelskammer Karlsruhe	Nach Überprüfung der uns überlassenen Unterlagen teilen wir ihnen mit, dass die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe zu der Planung „Südlich Eggensteiner Straße“ in Stutensee keine Bedenken vorzubringen hat.	Kenntnisnahme
Landratsamt Karlsruhe	Die uns zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen haben wir zur Prüfung an die betroffenen Fachstellen unseres Hauses weitergeleitet. Diese haben sich wie folgt zur Planung geäußert: Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - untere Wasserbehörde <u>Wasserrecht</u> Gegen die geplante Einzeländerung bestehen von unserer Seite keine Bedenken. <u>überirdische Gewässer</u> Gegen die geplante Einzeländerung bestehen von unserer Seite keine Bedenken. <u>Grundwasser/Wasserversorgung</u> Das Vorhaben befindet sich in der Zone IIIB des Wasserschutzgebiets des Zweckverbands Mittelhardt OT Blankenloch. Die Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers vom 15.12.1970 ist zu beachten. <u>Kommunales Abwasser</u> Wasserwirtschaftlich und ökonomisch effiziente Entwässerungslösungen erfordern die möglichst frühzeitige Formulierung der Anforderungen eines naturnah orientierten Umgangs mit Regenwasser. Um in einem frühen Planungsstadium grundsätzliche Aussagen darüber treffen zu können, welches Versickerungs- bzw. Bewirtschaftungsverfahren in einem betreffenden Baugebiet geeignet ist, sollte grundsätzlich eine Ersteinschätzung des Baugebietes hinsichtlich der Geofaktoren Oberfläche (Gewässer, Relief) und Untergrund (Boden, Grundwasser) vorgenommen werden.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

ST-W-E002 „Südlich Eggensteiner Straße“ in Stutensee-Blankenloch

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Wasserhaushaltsbilanz: Gemäß dem DWA Arbeitsblatt 102-2 (im Januar 2022 in BW eingeführt) sollen „die langjährigen Mittel der Wasserbilanzgrößen Direktabfluss, Grundwasserneubildung und Verdunstung im bebauten Zustand denen des unbebauten Referenzzustands soweit wie möglich angenähert werden“. Daher ist die Wasserhaushaltsbilanz (Vergleich des Abflussverhaltens im Plangebiet mit und ohne Bebauung) entsprechend dem DWA- M 102-4 vorzulegen. Dies entspricht auch den Forderungen des WHG § 6 (1), nachdem „so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten sind“. Amt für Umwelt und Arbeitsschutz -Altlasten, Bodenschutz Für die Flächeninanspruchnahme sollte für die weitere Planung ein bodenbezogener Ausgleich erbracht werden. Maßnahmen für einen bodenbezogenen Ausgleich können der "Gesamtkarte ‚Bau-stein Boden‘ für die Tragfähigkeitsstudie des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe sowie Suchraum-karten für Kompensationsmaßnahmen" entnommen werden. Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Immissionsrecht Auch nach Abrücken der Baufläche von der Bahntrasse bestehen weiterhin Vorbelastungen aufgrund Lärmeinwirkungen durch die Landesstraße sowie die Bahntrasse. Wir verweisen daher auf unsere Stellungnahme, die wir im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB abgegeben haben und die wir im Folgenden noch einmal aufführen: Die Beurteilung von Verkehrslärm liegt nicht in unserer Kompetenz. Dennoch empfehlen wir, die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmimmissionen durch die Landesstraße L560 sowie die Bahntrasse bei der weiteren Planung gutachterlich zu betrachten. Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - untere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Naturschutzbeauftragten bestehen keine weiteren Anmerkungen zur Planung. Gesundheitsamt Nach Durchsicht der Unterlagen bestehen auf Ebene der Flächennutzungsplanung von Seiten des Gesundheitsamts keine Bedenken oder Anregungen. Landwirtschaftsamt Die Stadt Stutensee plant im Stadtteil Blankenloch eine Einzeländerung des FNP 2030 für ein zukünftiges Baugebiet mit einem Flächenumfang von ca. 16.2 ha. Derzeit wird die Fläche im geltenden FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Bei den Flächen handelt es sich nach aktualisierter Flurbilanz um Vorrangflur sowie Vorbehaltsflur 1, welche von der Landwirtschaft genutzt wird. Hierbei stellen diese besonders landbauwürdige Flächen dar, welche der Landwirtschaft zwingend vorzubehalten sind. Gegen geplante Maßnahme äußern wir erhebliche Bedenken. Agrarstrukturelle Belange sind von der Einzeländerung des FNP 2030 betroffen. Forstamt	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

ST-W-E002 „Südlich Eggensteiner Straße“ in Stutensee-Blankenloch

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Zur geplanten FNP-Einzeländerung hat die untere Forstbehörde keine Bedenken oder Einwände. Mit der künftig vorgesehenen Bebauungsgrenze ist gern. § 4 LBO ein Waldmindestabstand von 30m zu den westlich und südwestlich gelegenen Waldflächen (Staatswald) auf den Flurstücken 11292, 11319 und 11322 Gemarkung Blankenloch einzuhalten. Amt für Straßen Das Amt für Straßen ist von der Planung nicht betroffen. Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung Unsere Belange sind von der Planung nicht betroffen. Bedenken und Anregungen werden nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
Netze BW GmbH	Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. Seitens des Portfolio- und Stakeholdermanagements bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für eine 110-kV-Leitung der Netze BW. Stellungnahme der Netzregion Nord Infrastruktur Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) Zur FNP Einzeländerung haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung: Geologische und bodenkundliche Grundlagen Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung

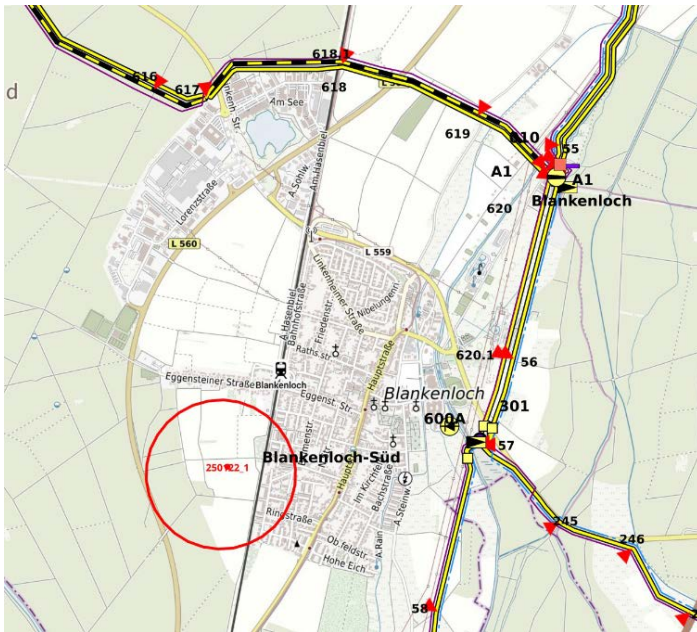
ST-W-E002 „Südlich Eggensteiner Straße“ in Stutensee-Blankenloch

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Angewandte Geologie Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt und es sind derzeit auch keine geplant. Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen. Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren, zu dem wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit E-Mail vom 15.07.2024 Stellung genommen haben. Wir tragen keine weiteren Anregungen vor. Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung: <i>In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung: Im Süden des Stadtteils Friedrichtal soll das Projekt „Haus der Gesundheit“ realisiert werden. Der umfasst ca. 0,24 ha und ist derzeit als landwirtschaftliche dargestellt. Dies soll vorliegend in Wohnbaufläche geändert werden. Im Zuge dessen wird die südlich gelegene geplante Wohnbaufläche entsprechend um ca. 0,24 ha von Süden her verkleinert. In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 ist der Bereich als Weißfläche (ohne Festlegungen) ausgewiesen. Der vorliegenden Planung stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Der vorgenommene Flächentausch wird aus planungsrechtlicher Sicht begrüßt.</i>	Kenntnisnahme
Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Mit Schreiben vom 24.07.2024 hatten wir zur Planänderung erstmals Stellung genommen, auf dessen Inhalt wir verweisen. Der Regionalplan 2003 legt den Änderungsbereich als regionalplanerisch abgestimmten Bereich für Siedlungserweiterungen dar. Im Fortschreibungsentwurf des 4. Regionalplans ist hier ein Vorbehaltsgebiet für Siedlungserweiterungen vorgesehen. Der Stadtteil Blankenloch hat darüber hinaus als Siedlungsbereich innerhalb der Stadt Stutensee Schwerpunktfunktion für die Siedlungsentwicklung. Ziele des Regionalplans stehen der Einzeländerung nicht entgegen.	Kenntnisnahme
Stadt Ettlingen	Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegenüber der Einzeländerung.	Kenntnisnahme
terranets bw GmbH	wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Einzeländerung des Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen (gilt nur für rot markierten Bereich) nicht betroffen sind.	

ST-W-E002 „Südlich Eggensteiner Straße“ in Stutensee-Blankenloch

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten Flächennutzungsplans des NVK liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Sollte der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung. 	Kenntnisnahme
TransnetBW GmbH	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030 ST-W-E002 „Südlich Eggensteiner Straße“ in Stutensee-Blankenloch betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.	Kenntnisnahme

Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.	

Flächennutzungsplan 2030 - erste Aktualisierung

Beschluss der anstehenden Berichtigungen nach § 13a BauGB

Bei Planungen der Innenentwicklung ist es Gemeinden erlaubt, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen. Dieses Verfahren ermöglicht unter anderem auch, für den Fall, dass die Planung nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein sollte, die einfache Berichtigung des FNP ohne ein Einzeländerungsverfahren.

Folgende 19 Berichtigungen bzw. neue Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind zu beschließen. Es handelt sich dabei um Nutzungsänderungen, die die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt und für die die Gemeinden im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB Bebauungspläne aufgestellt haben:

Berichtigungen des Flächennutzungsplanes 2030 nach § 13 a BauGB			
Nr.	Name des Gebietes	Größe in ha	Änderung der Nutzungsart
EL-M-B001	Rathausareal Eggenstein in Eggenstein-Leopoldshafen	0,5	von Wohnbaufläche in Gemischte Baufläche
ET-S-B001	Pforzheimer Straße 70-74 in Ettlingen-Kernstadt	1,7	von Gewerbliche Baufläche in Sonderbaufläche, EH/Nahversg. max. 1200m ² VK
ET-S-B002	Zehntwiesen, 1. Änderung in Ettlingen-Kernstadt	2,6	von Sonderbaufläche, Einkaufszentrum in Sonderbaufläche, Einkaufszentrum max. 7500 m ² VK (nur Beschriftung ergänzt)
KA-FfG-B002	Gottesau-/Ostauemark, 2. Änderung in KA-Oststadt	1,6	von Grünfläche, Parkanlage in Fläche für den Gemeinbedarf, Soziale Einrichtung
KA-S-B003	Sporthalle Am Traugott-Bender-Weg in KA-Hagsfeld	2,6	Grünfläche, Sportplatz in Sonderbaufläche, Sport
KA-W-B001	Steinkreuzstraße 14 in KA-Wolfartsweiler	0,7	von Gewerbliche Baufläche in Wohnbaufläche
LH-FfG-B001	Hochstetten Unterdorf in Linkenheim-Hochstetten	1,0	von Gemischte Baufläche in Fläche für den Gemeinbedarf, Schule
LH-FfG-B002	Lange Grundäcker, Im obern Sandfeld, In den Hostert, Auf die Bell, Im Mittelpfad und Auf den Mittelpfad und Kirchenpfad - 3. Änderung in Linkenheim-Hochstetten	0,3	Von Wohnbaufläche in Fläche für Gemeinbedarf, Schule

PF-FfG-B001	Obere Au In Pfinztal -Berghausen	0,9	Von Wohnbaufläche und Gemischte Baufläche in Fläche für den Gemeinbedarf, Soziale Einrichtung
RH-FfG-B001	2. Änderung des Bebauungsplans, Stadtmitte – Rheinstetten in Rheinstetten -Mörsch	0,4	Von Wohnbaufläche in Fläche für den Gemeinbedarf, Soziale Einrichtung
RH-S-B002	Gewerbegebiet Neue Messe, 2. Änderung in Rheinstetten Mörsch	7,8 (kamen dazu) Jetzt: 33,9	Von Gewerbliche Baufläche in Sonderbaufläche, Messe
ST-FfG-B002	Pflegeheim Eggensteinerstraße 83 in Stutensee -Blankenloch	0,6	Von Fläche für die Landwirtschaft in Fläche für Gemeinbedarf, Soziale Einrichtung
ST-W-B003	Gärtnerei Krokusweg in Stutensee -Blankenloch	0,4	Von Fläche für die Landwirtschaft, Betrieb für gartenbauliche Erzeugnisse in Wohnbaufläche
ST-W-FfG-B001	Wohnpark Mittendrin und Erschließung Wohnpark Mittendrin in Stutensee -Blankenloch	1,4 1,0	Fläche für Gemeinbedarf, Hallenbad und Fläche für Gemeinbedarf, Mehrzweckhalle, Festhalle und Gemischte Baufläche in Wohnbaufläche und Fläche für Gemeinbedarf, Mehrzweckhalle/Festhalle, Bestand
WG-M-B001 und WG-W-B005	Höhefeldstraße/Burgstraße und Burgstraße/Silcherstraße/Neue Bahnhofstraße in Weingarten	0,8 und 0,8	Wohnbaufläche in Gemischte Baufläche und Gemischte Baufläche in Wohnbaufläche
WG-M-B002	Sebold Areal in Weingarten	0,4	Von Gewerbliche Baufläche in Gemischte Baufläche
WG-W-B003	Schlimm-Areal in Weingarten	0,8	Gemischte Baufläche in Wohnbaufläche
WG-W-B004	Hinterdorf/Vorderes Winkel-feld Teil I in Weingarten	0,8	Von Gemischte Baufläche in Wohnbaufläche

Beschluss:

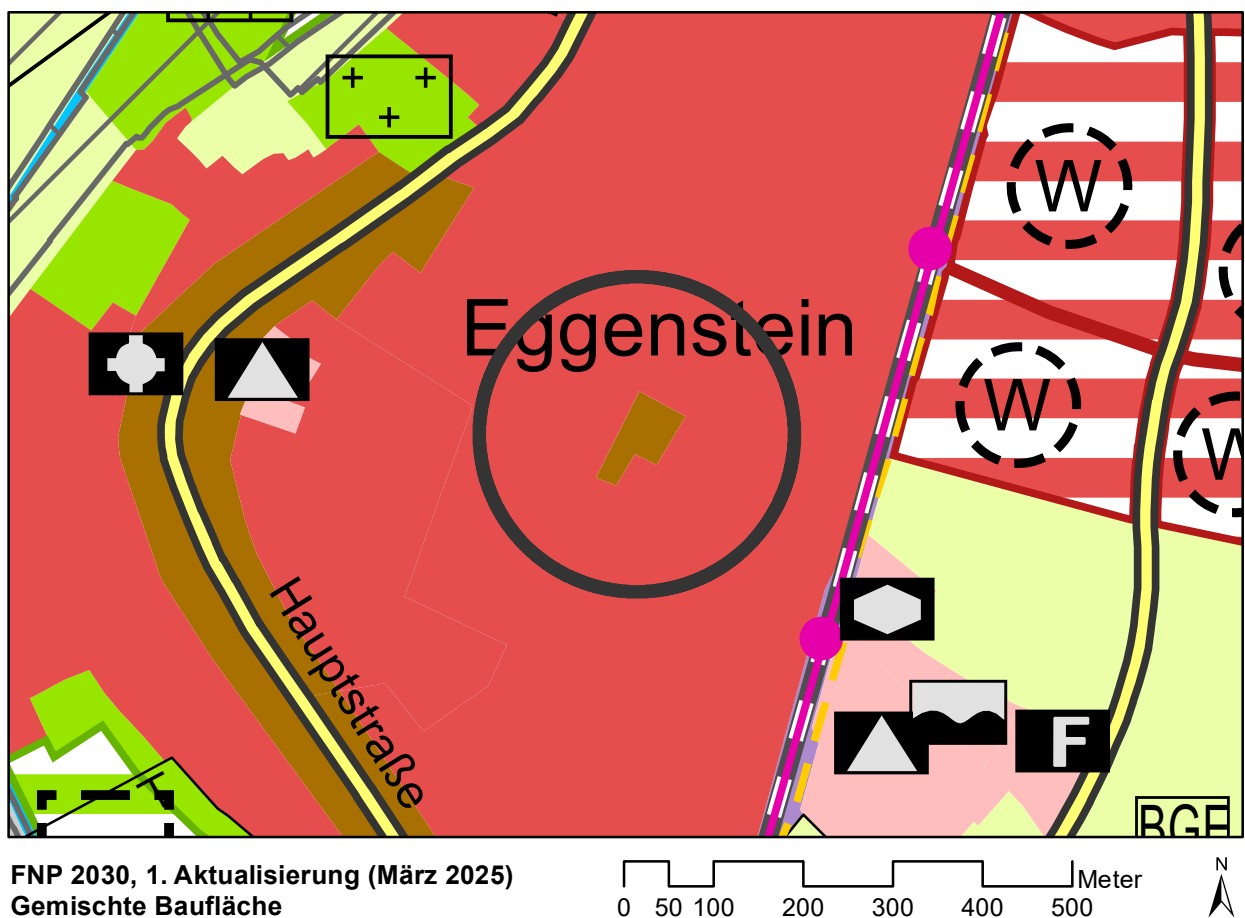
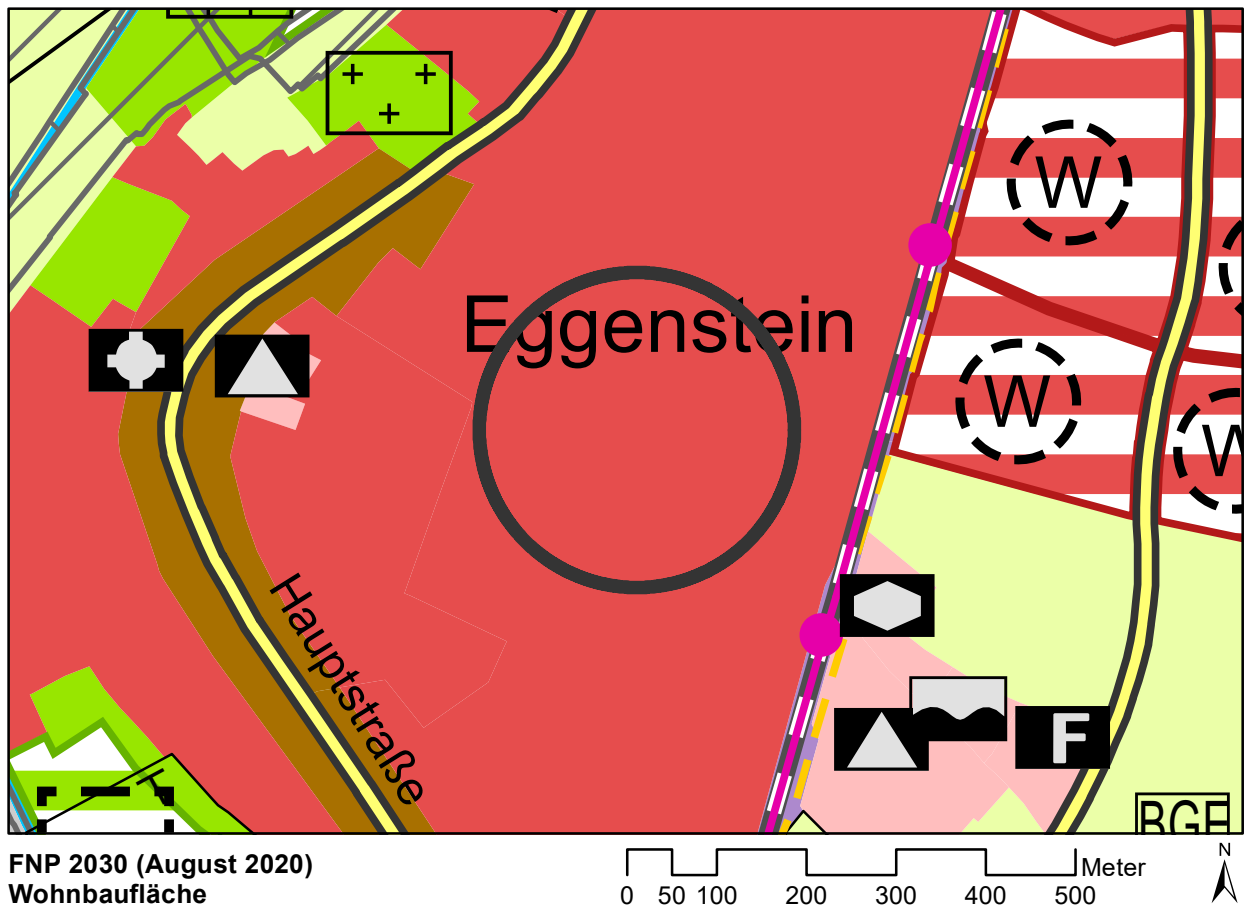
I. Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe:

Die Verbandsversammlung nimmt nach § 13 a Abs. 2 Ziffer 2 Baugesetzbuch die oben genannten Berichtigungen zur Kenntnis und beschließt die neuen Darstellungen im Flächennutzungsplan.

Die Verbandsverwaltung wird beauftragt:

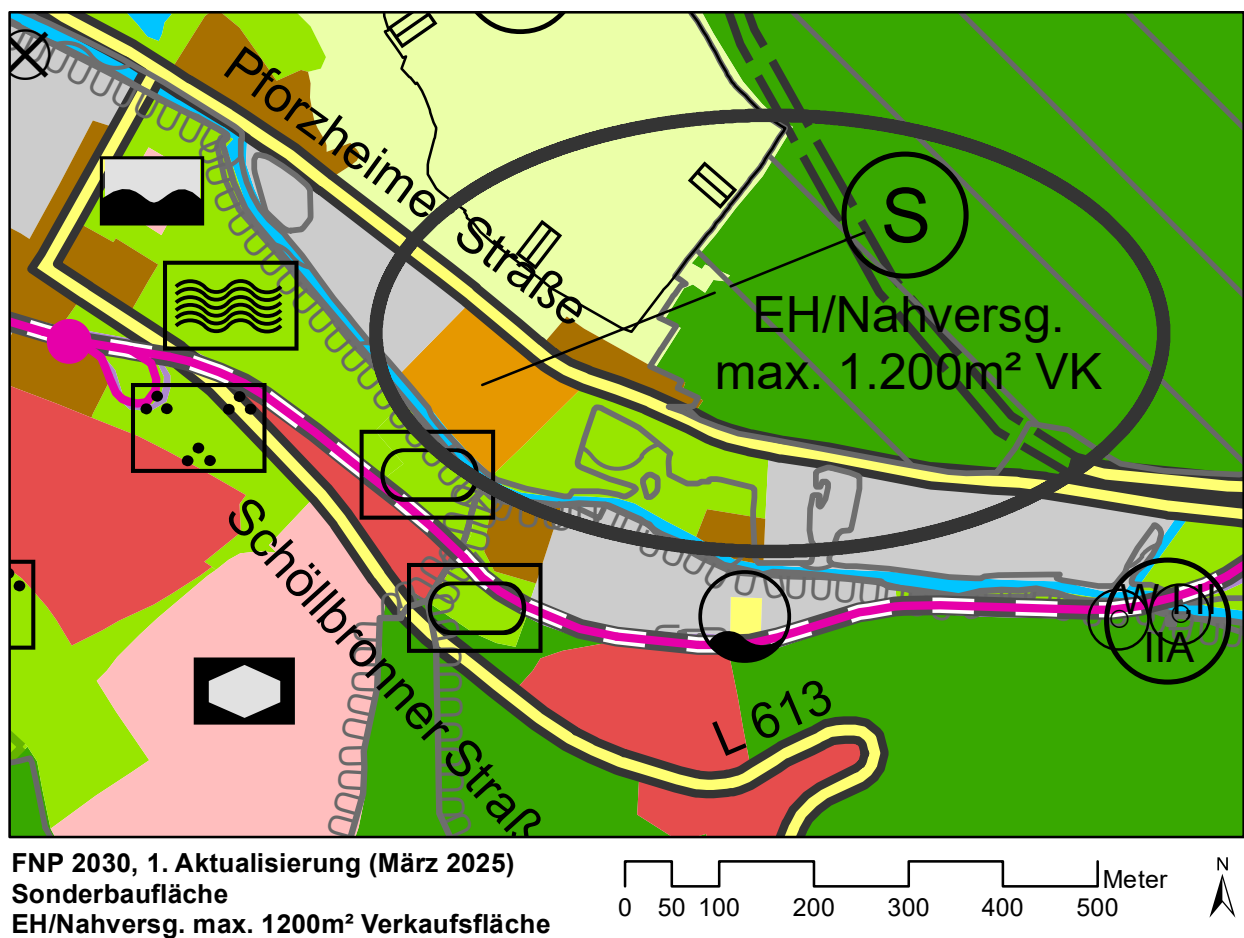
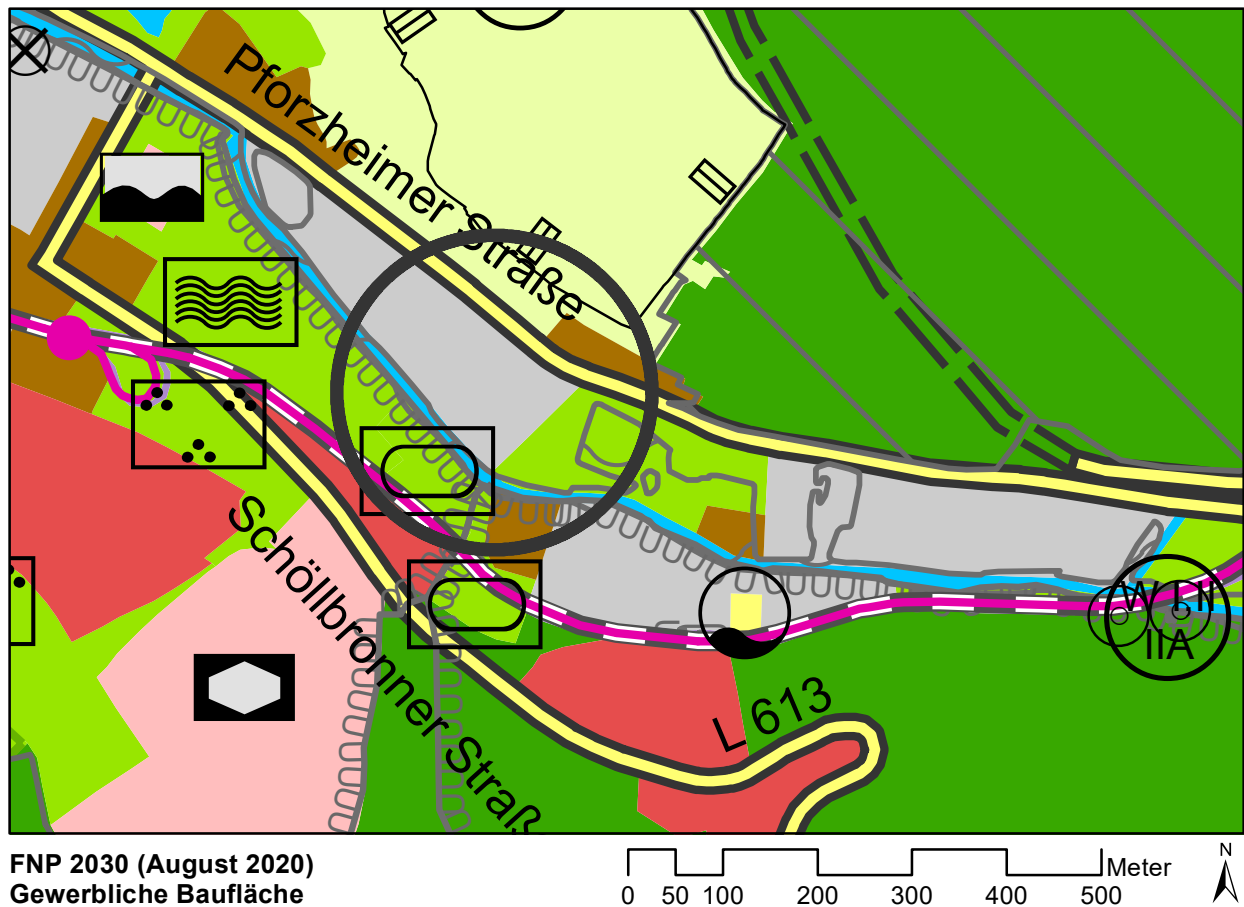
1. die Berichtigungen des Flächennutzungsplanes und die neuen Darstellungen im Flächennutzungsplan der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis zu geben.
2. die Berichtigungen des Flächennutzungsplanes und die neuen Darstellungen im Flächennutzungsplan auf der Internetseite des NVK bekannt zu machen.

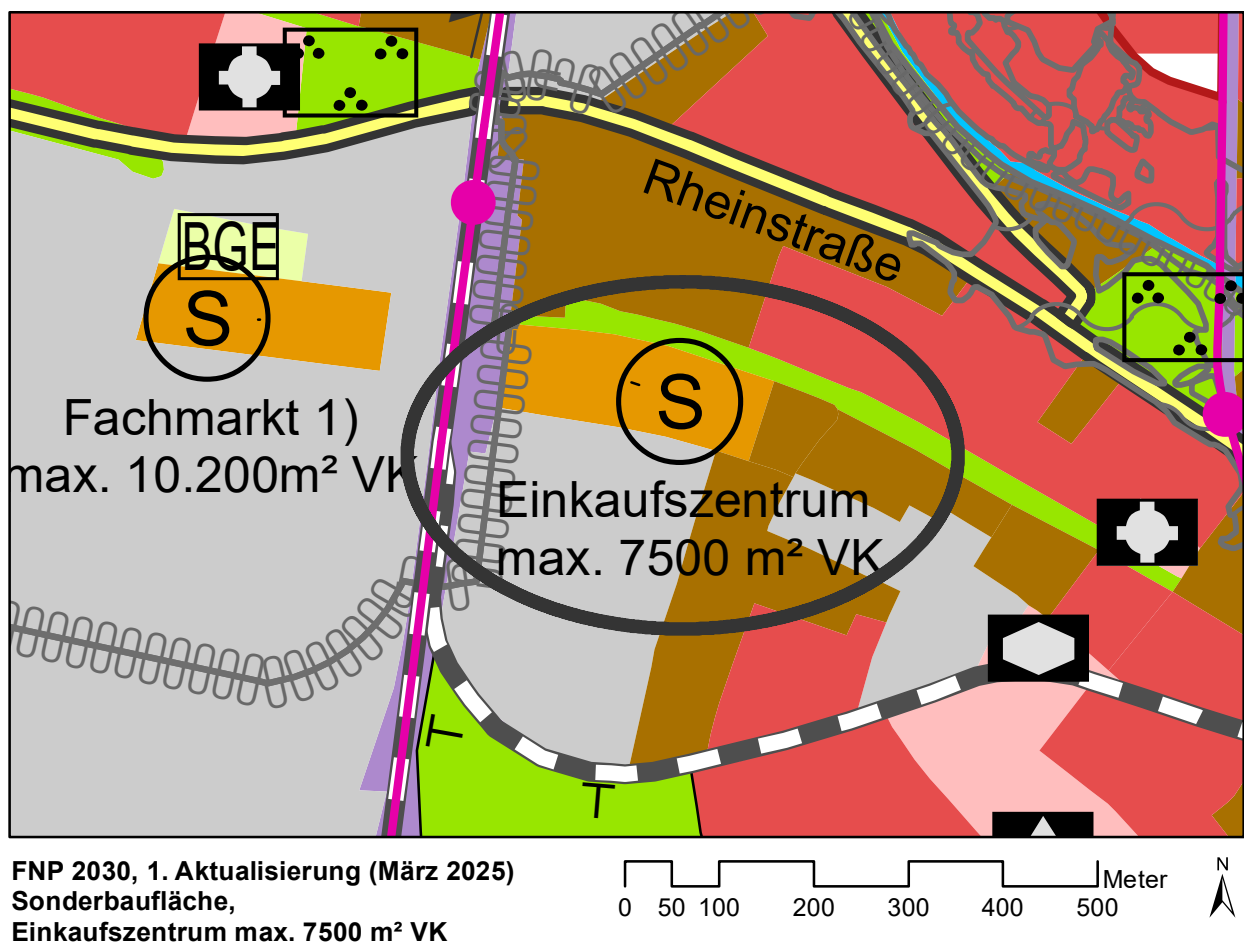
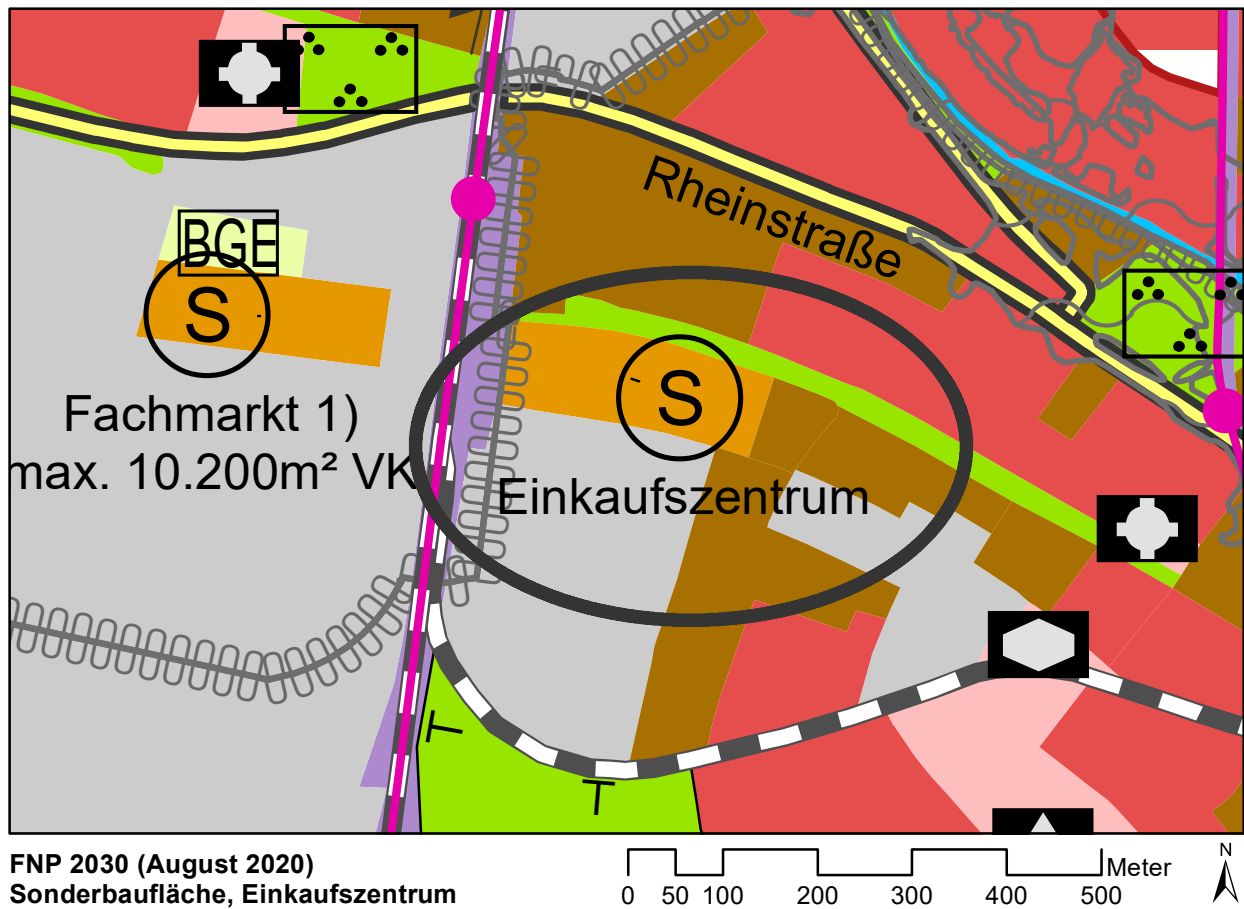
-Der Verbandsvorsitzende-



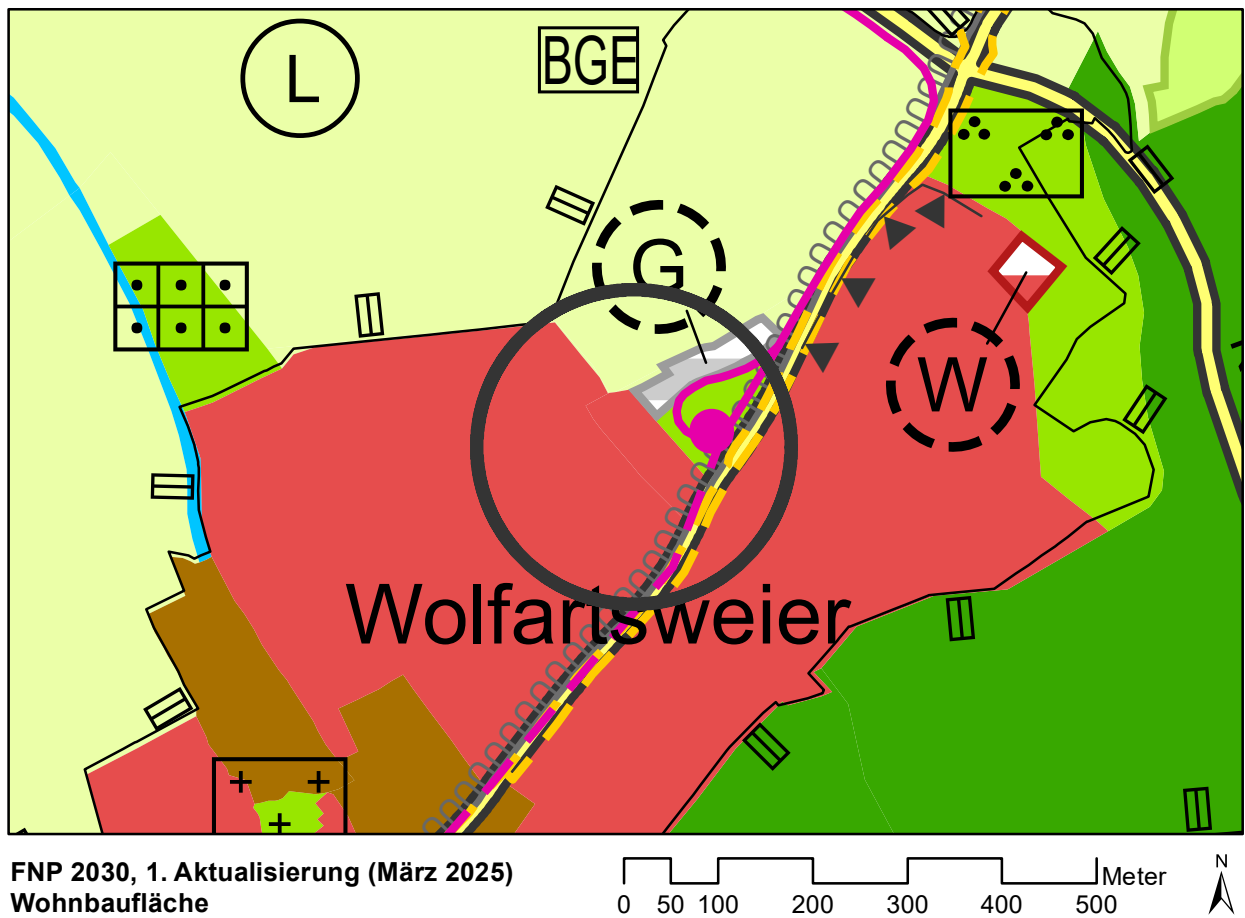
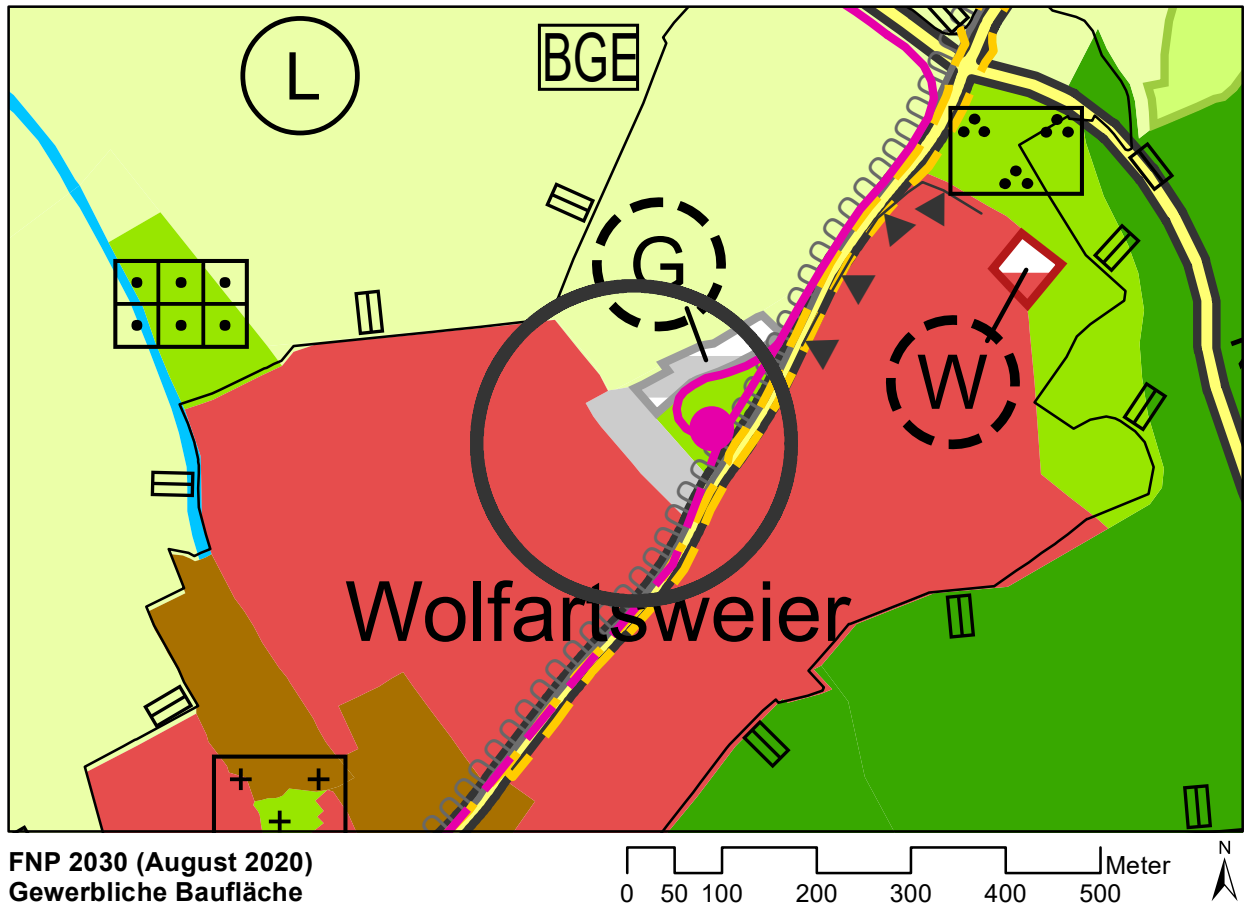
ET-S-B001

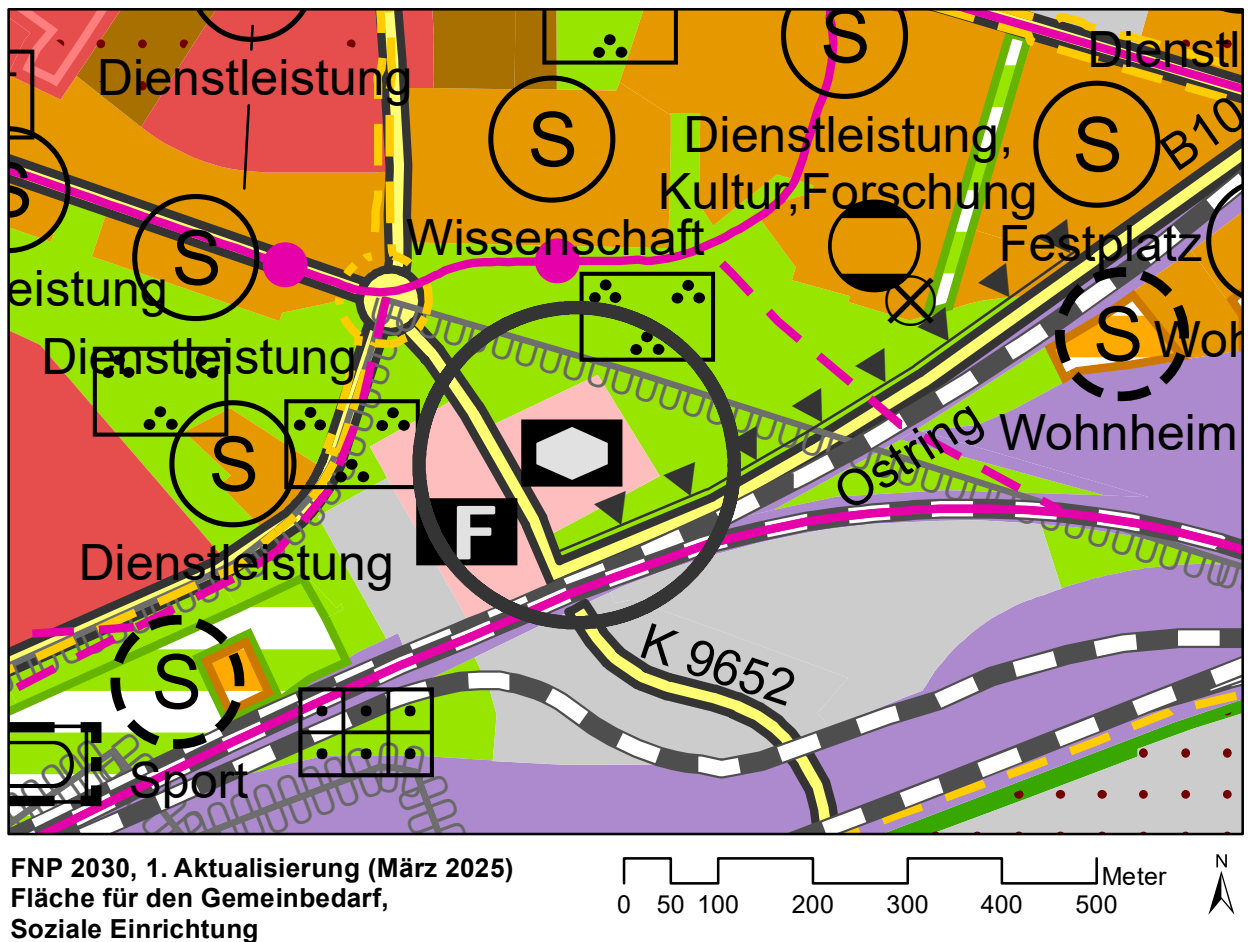
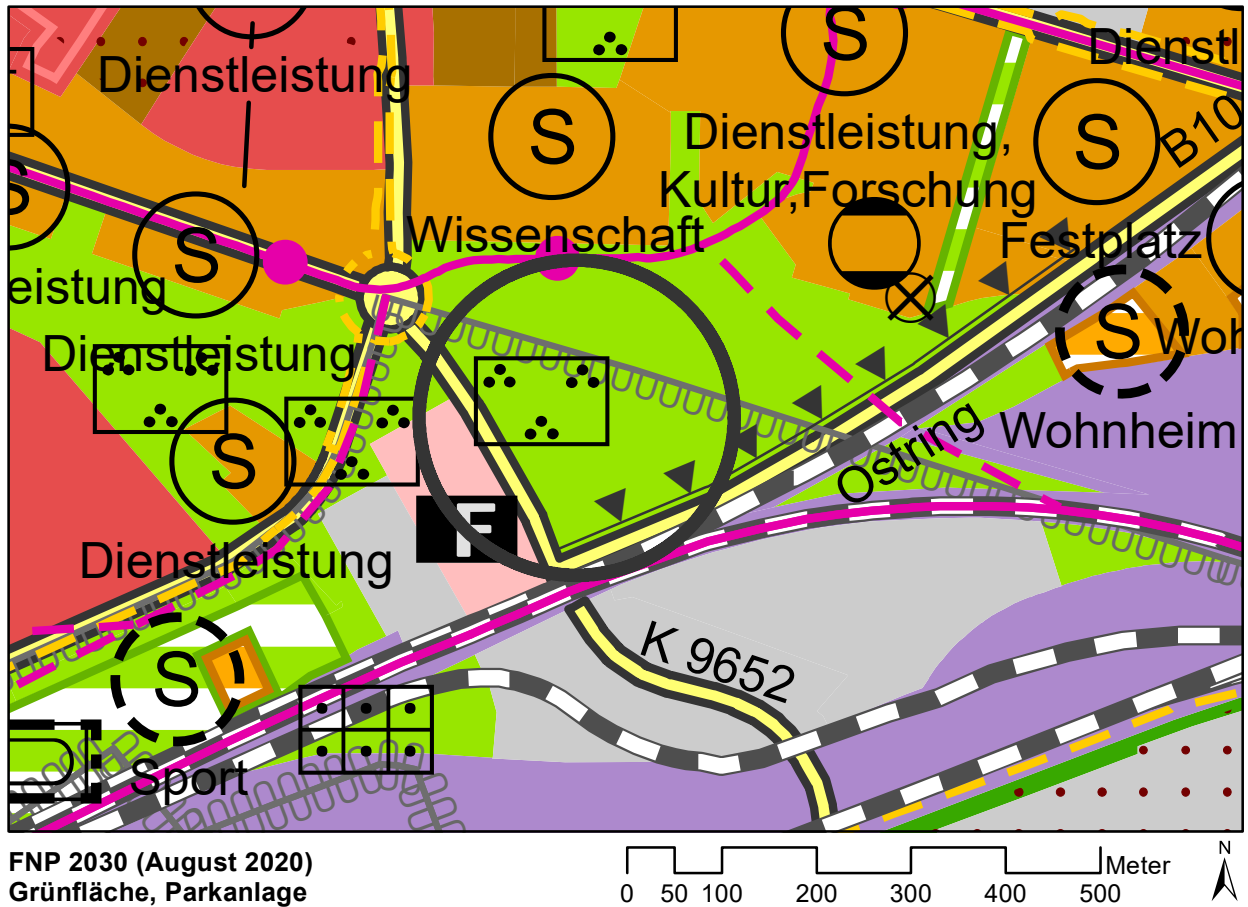
Pforzheimer Straße 70-74

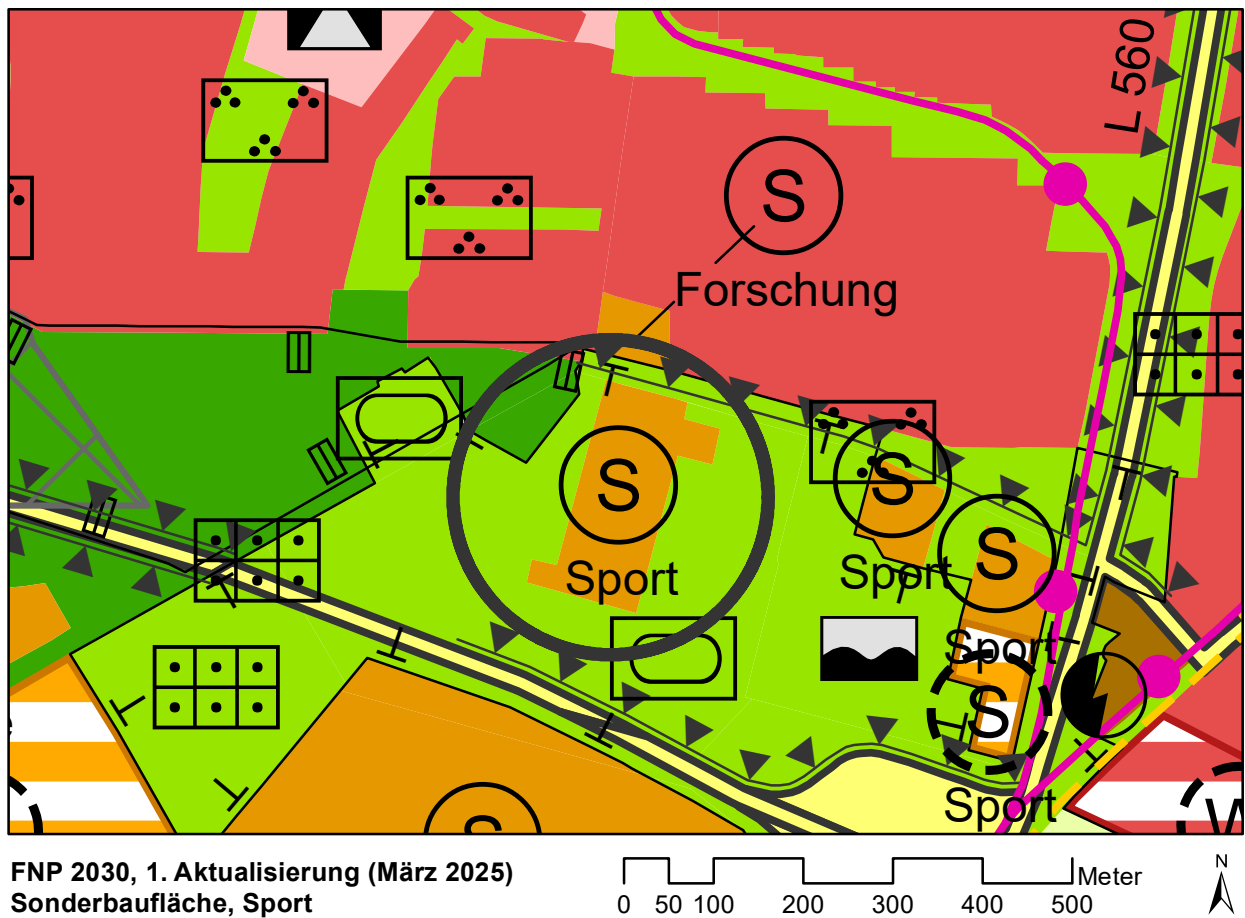
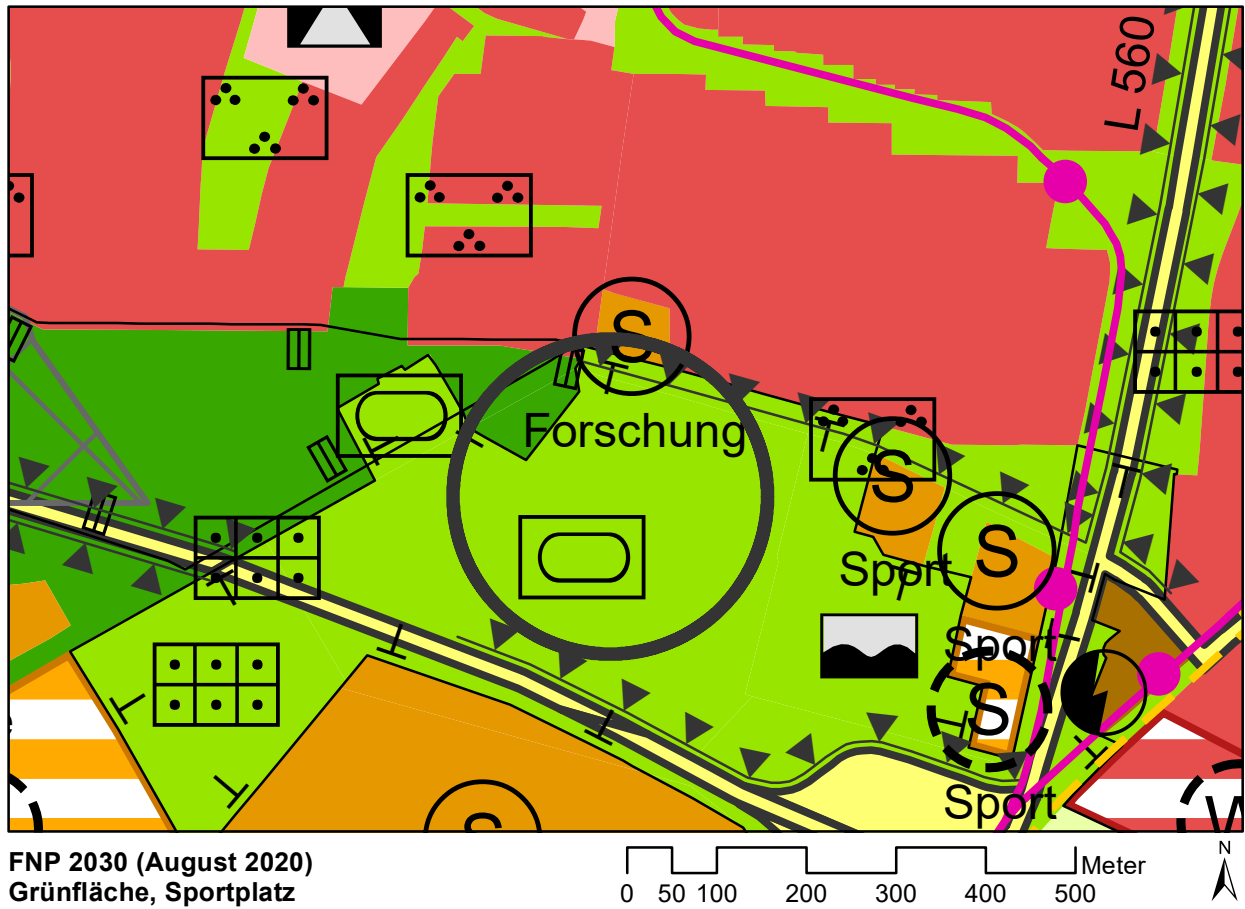


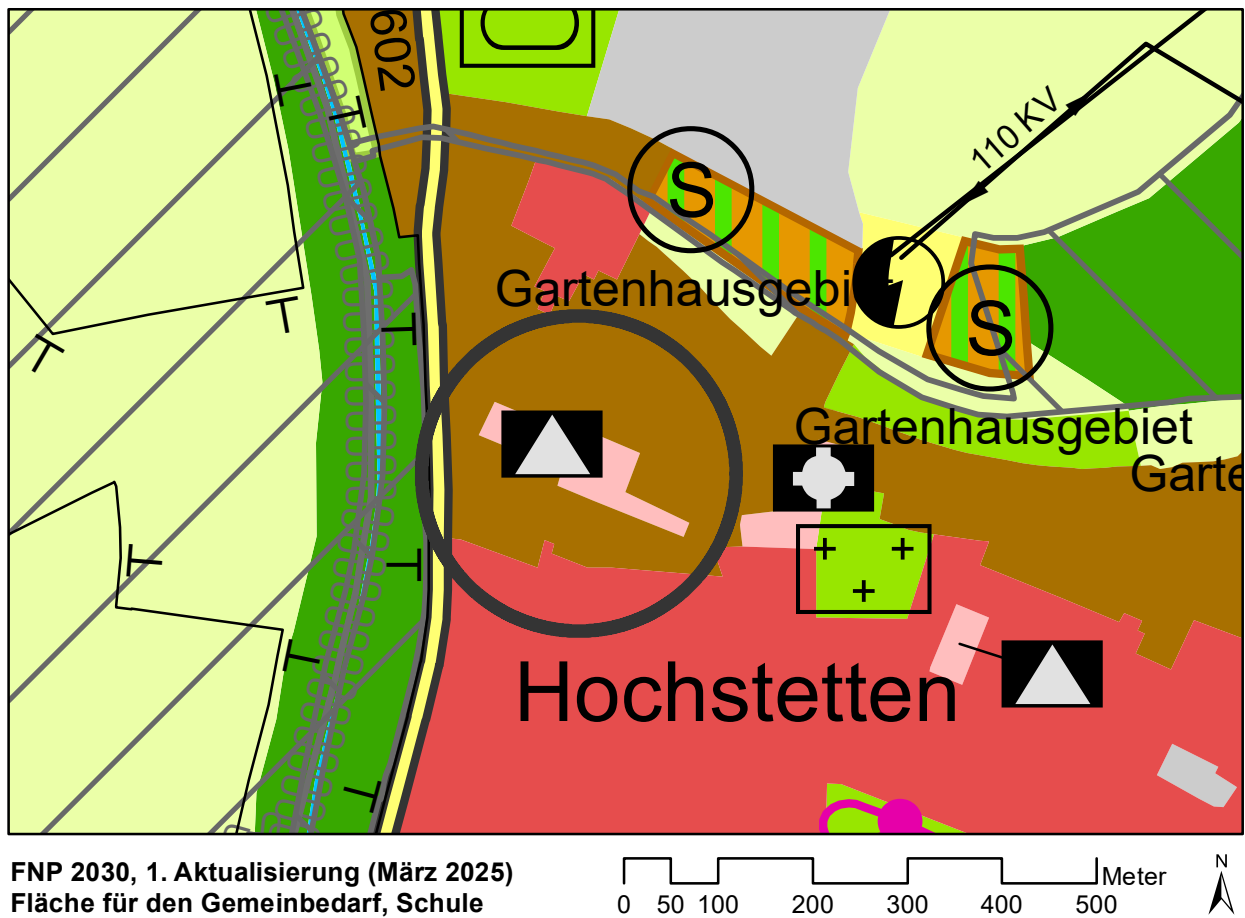
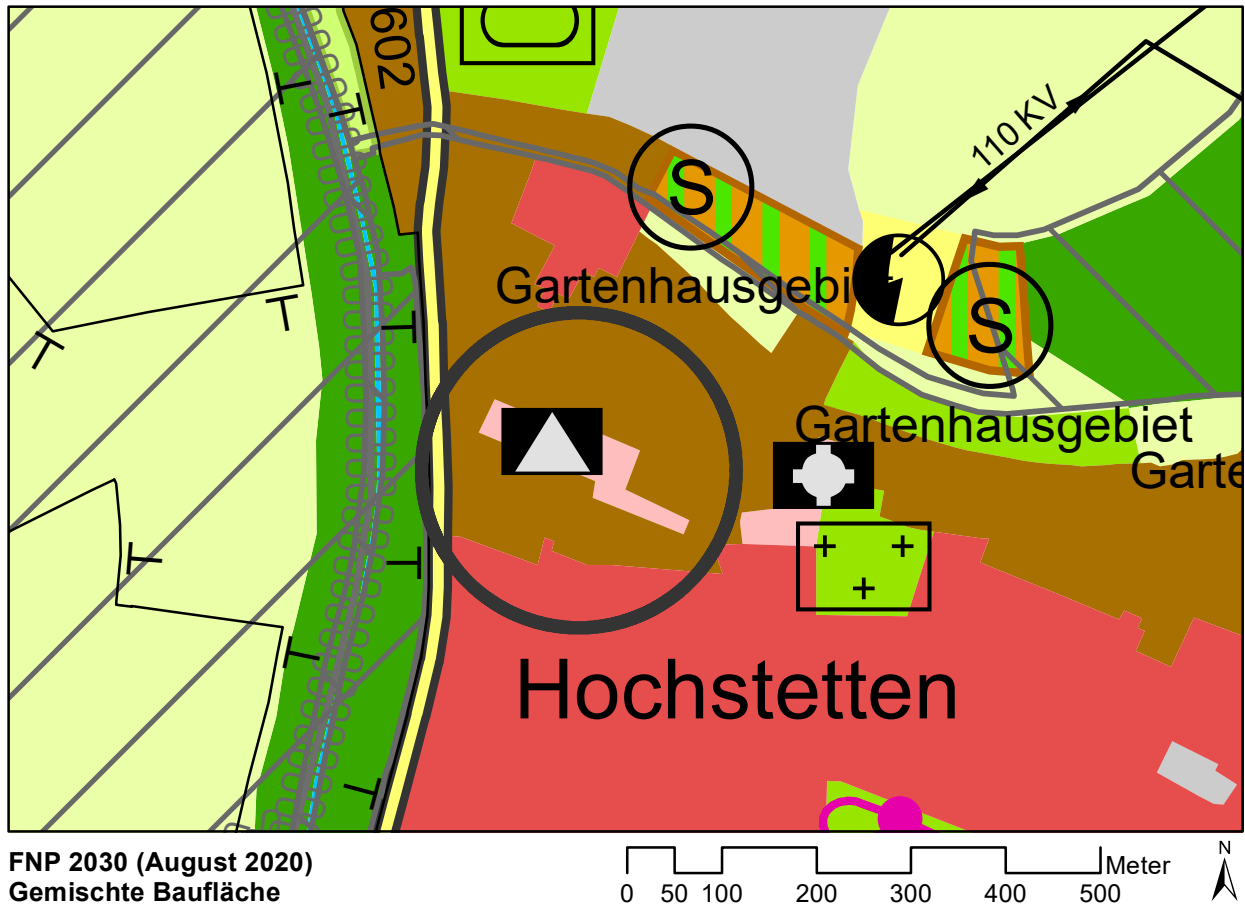


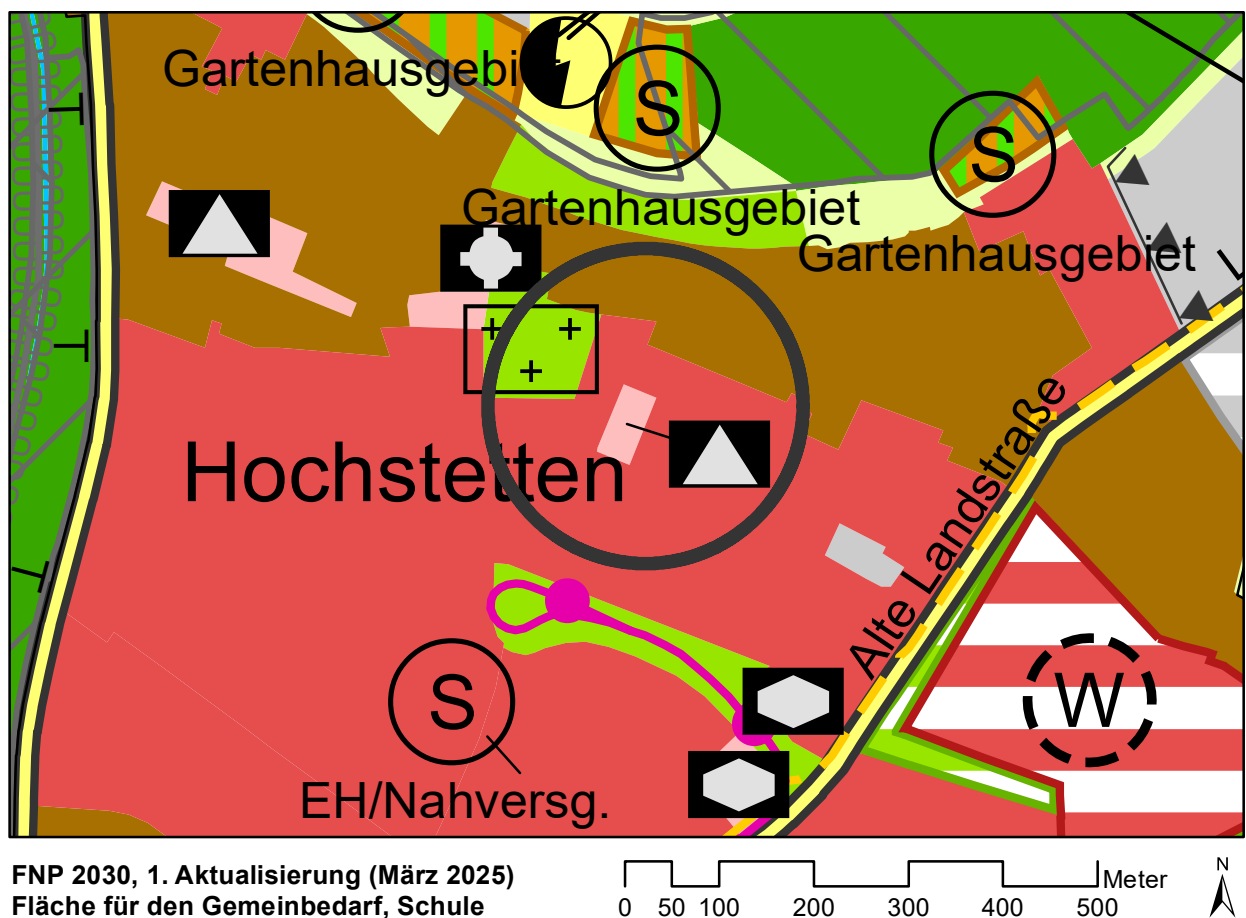
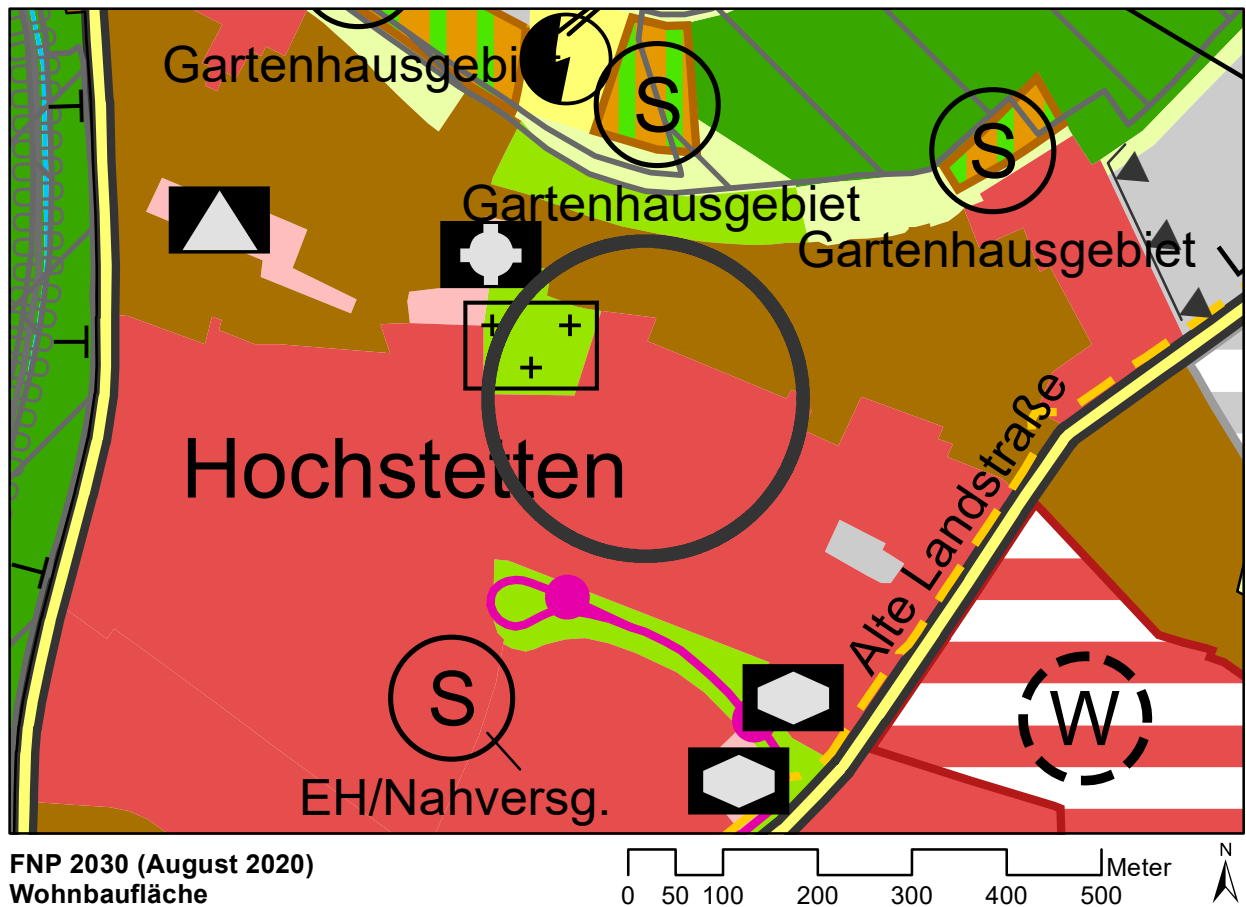
KA-W-B001 Steinkreuzstraße 14













FNP 2030 (August 2020)

Wohnbaufläche

Gemischte Baufläche

0 50 100 200 300 400 500 Meter

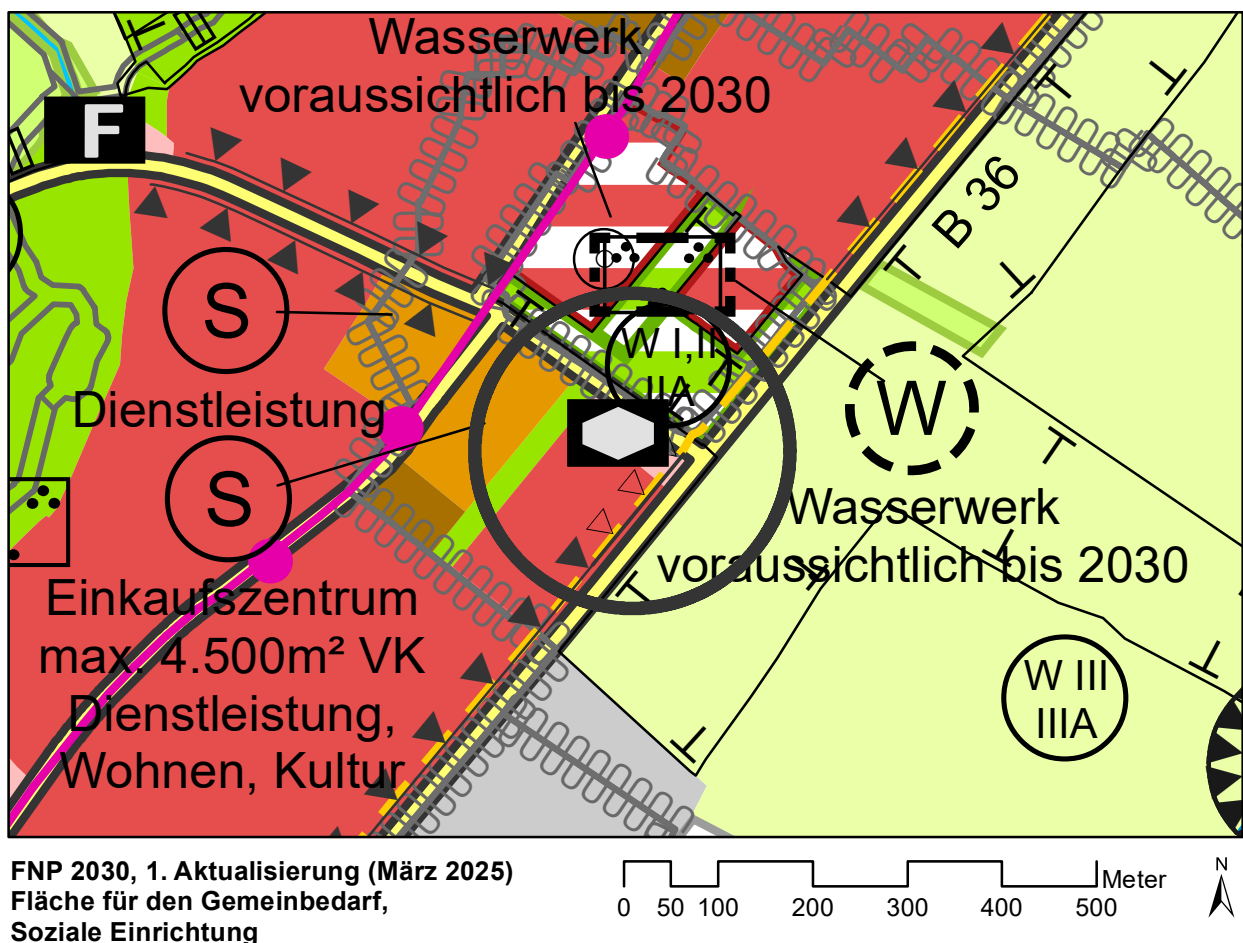
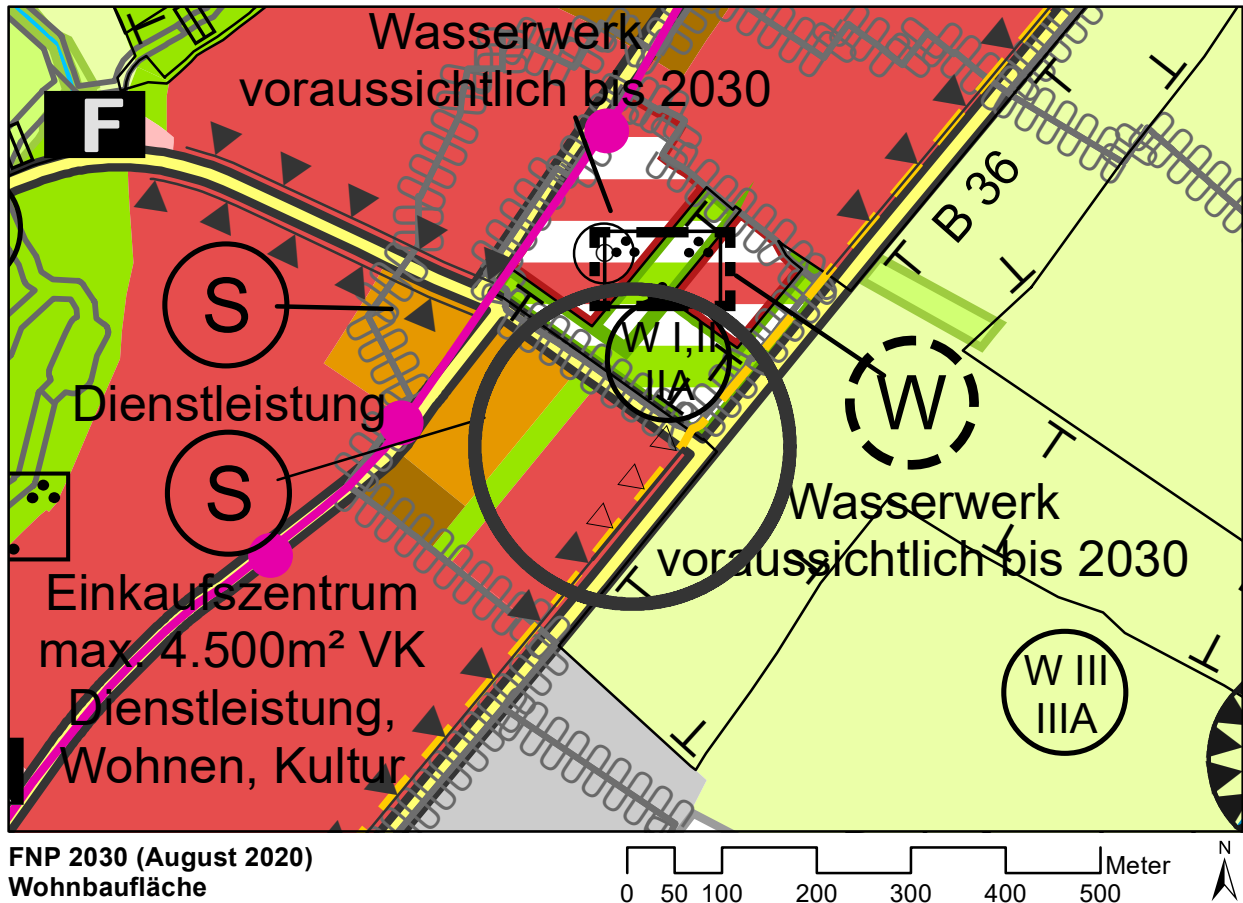


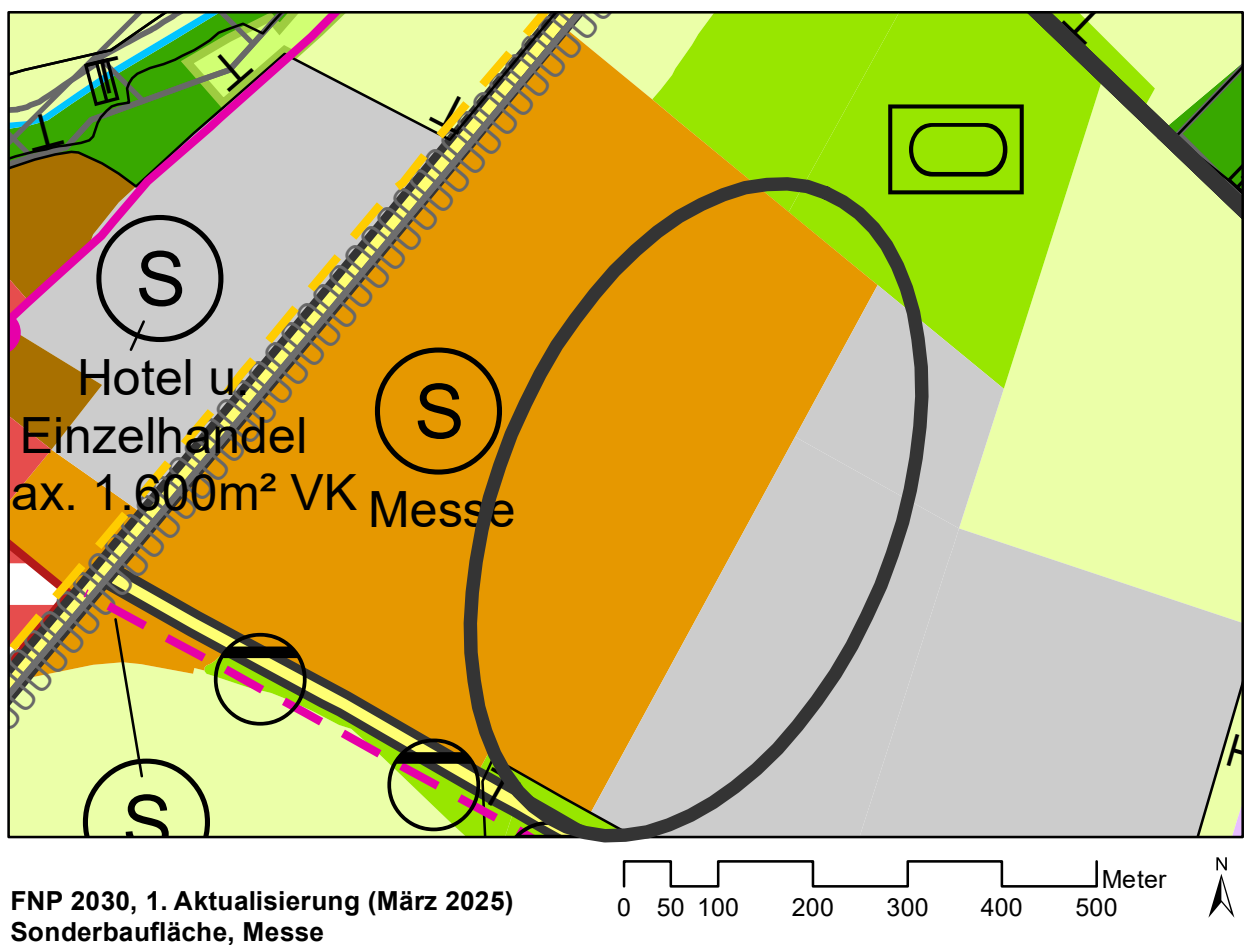
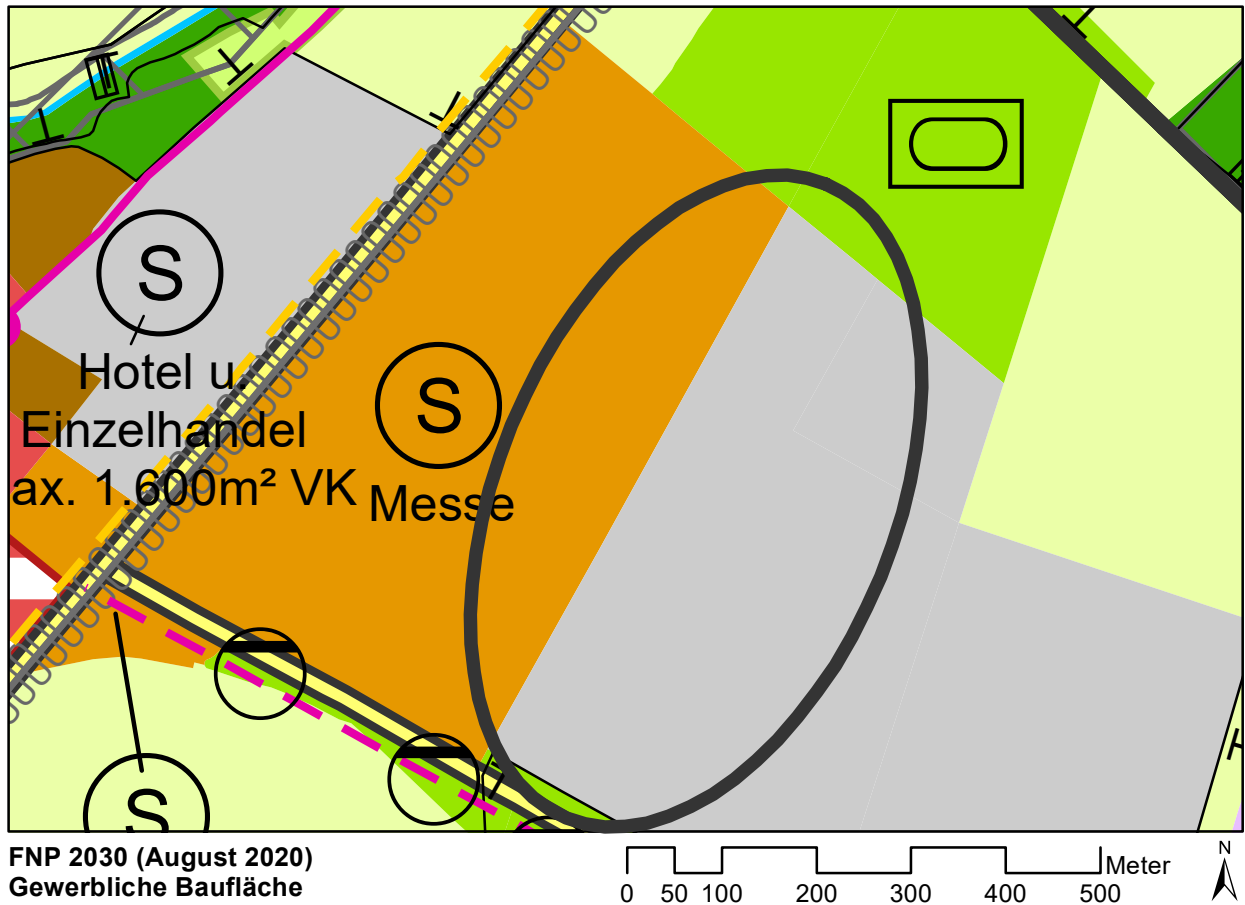
FNP 2030, 1. Aktualisierung (März 2025)

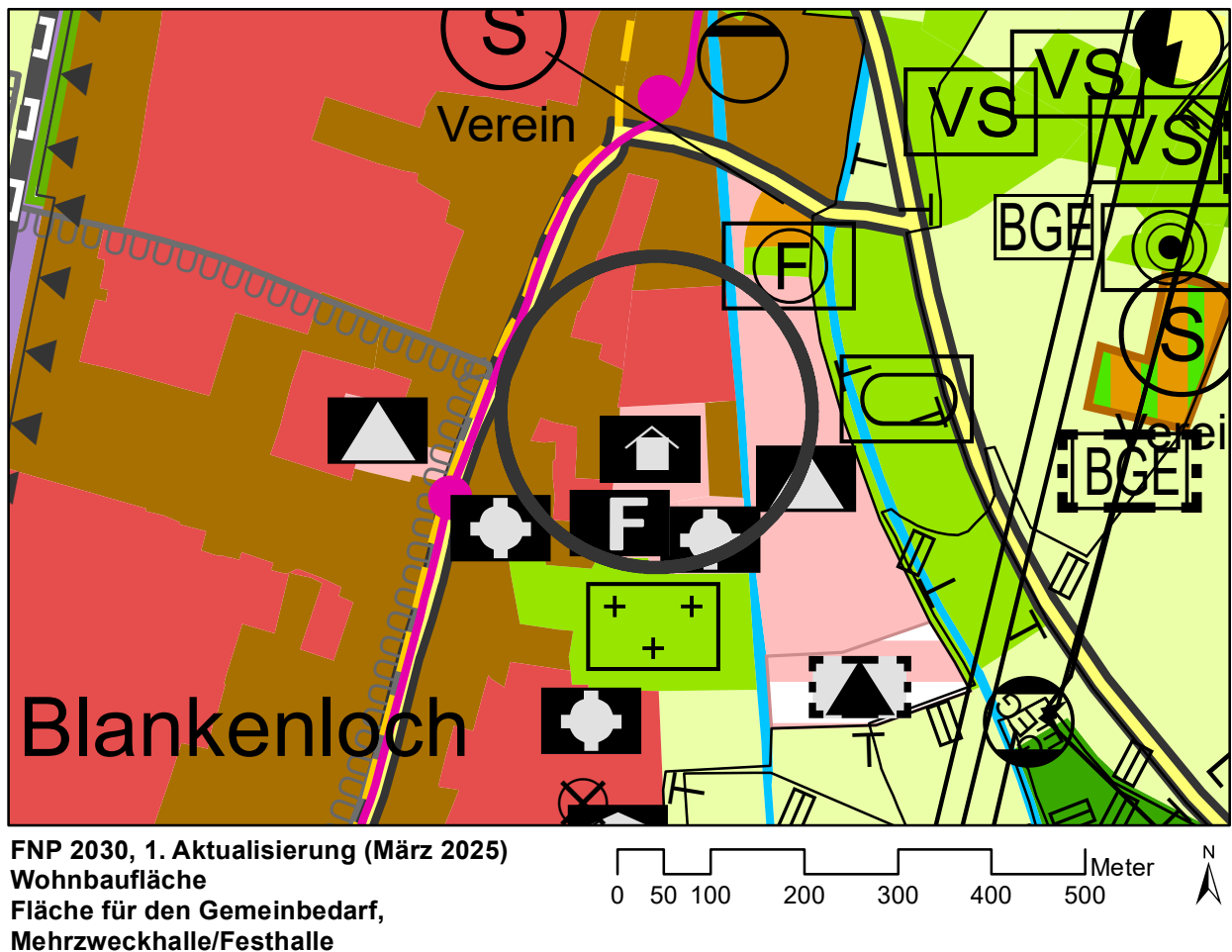
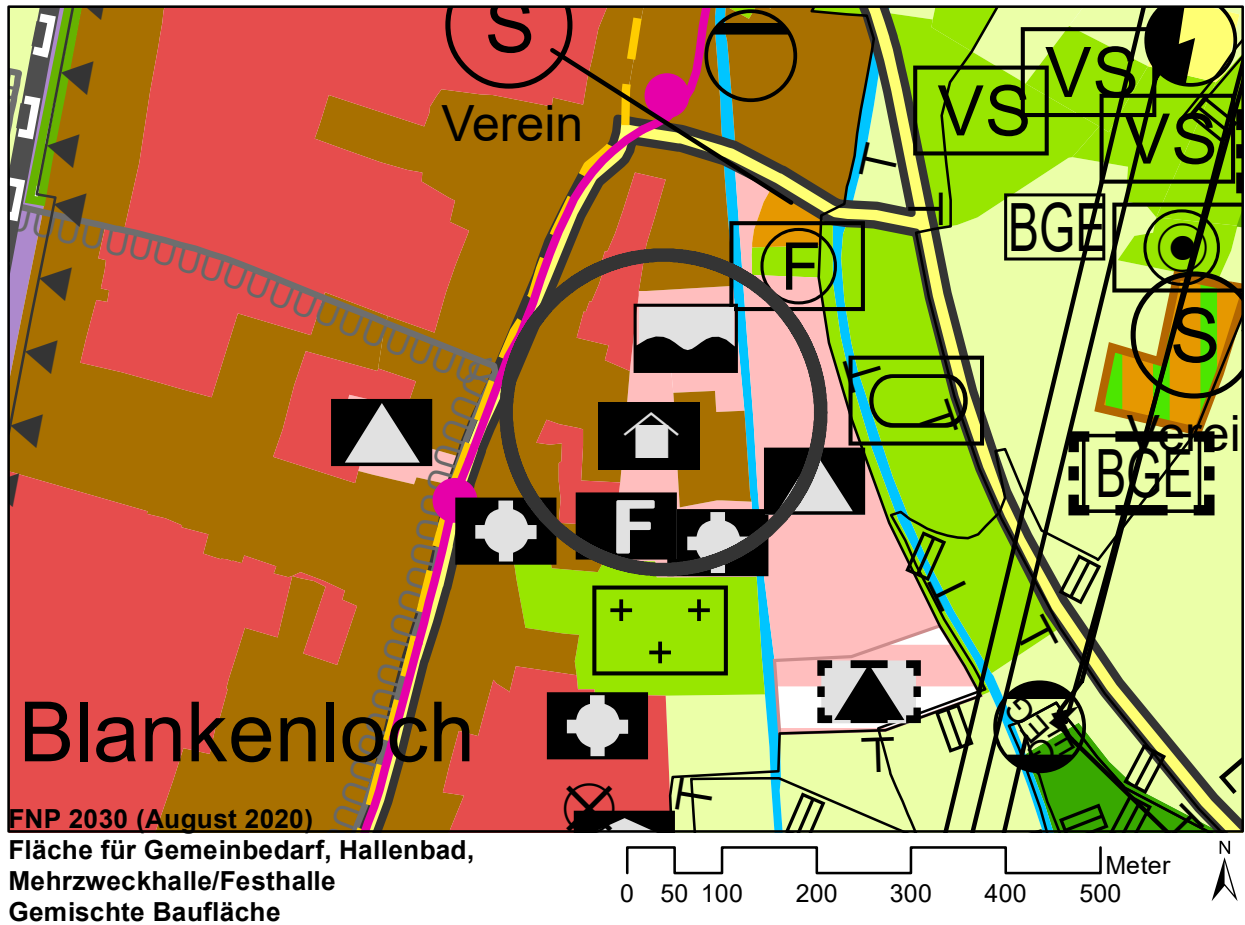
Fläche für den Gemeinbedarf,
Soziale Einrichtung

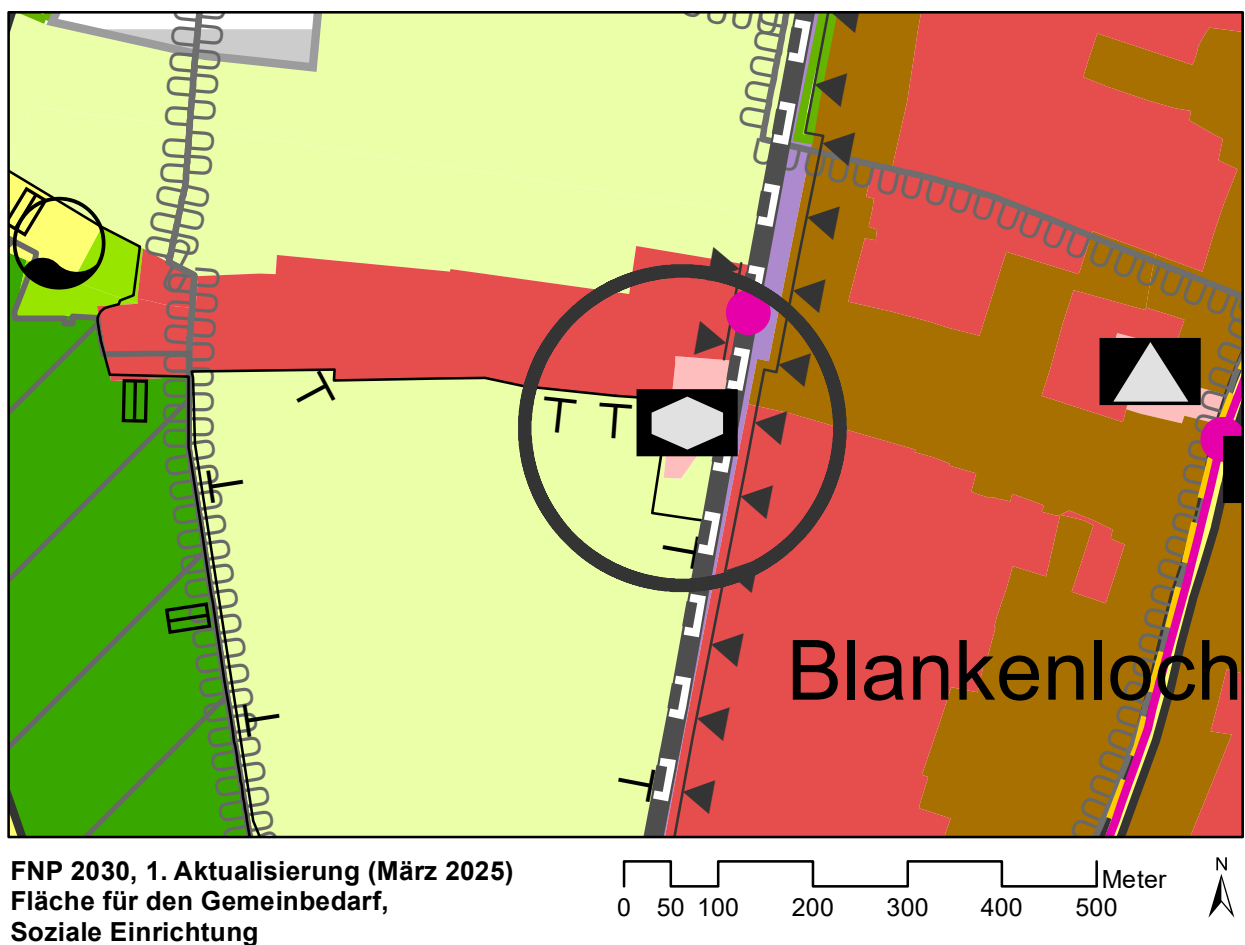
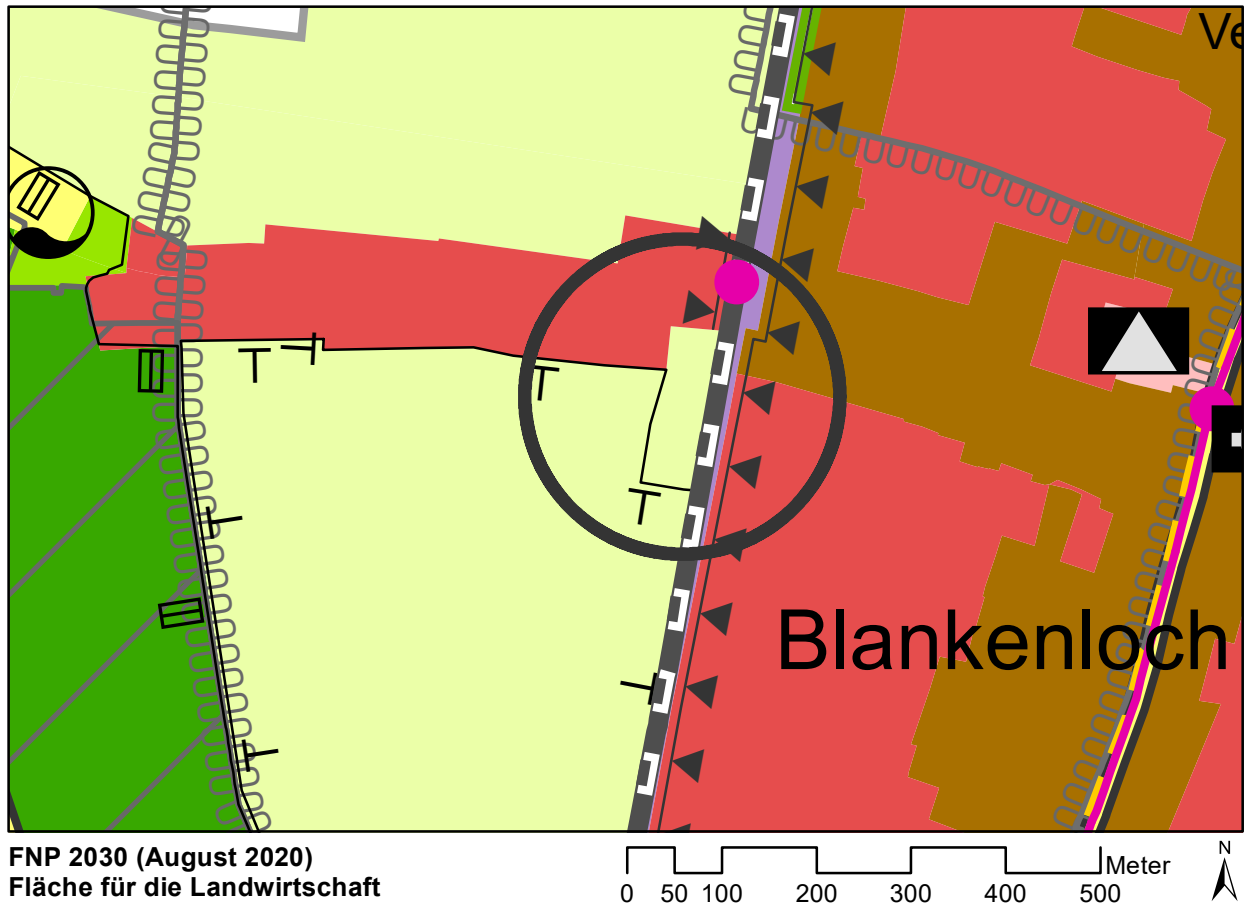
0 50 100 200 300 400 500 Meter

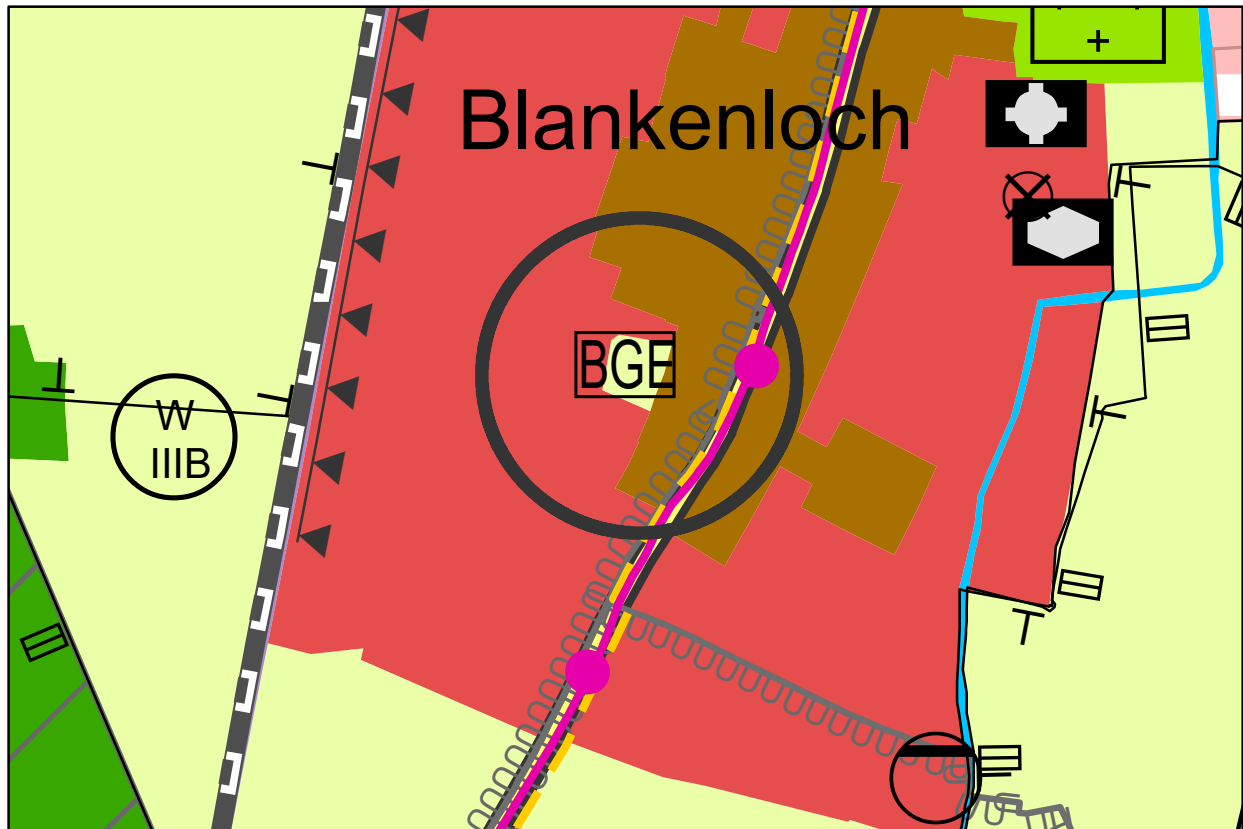








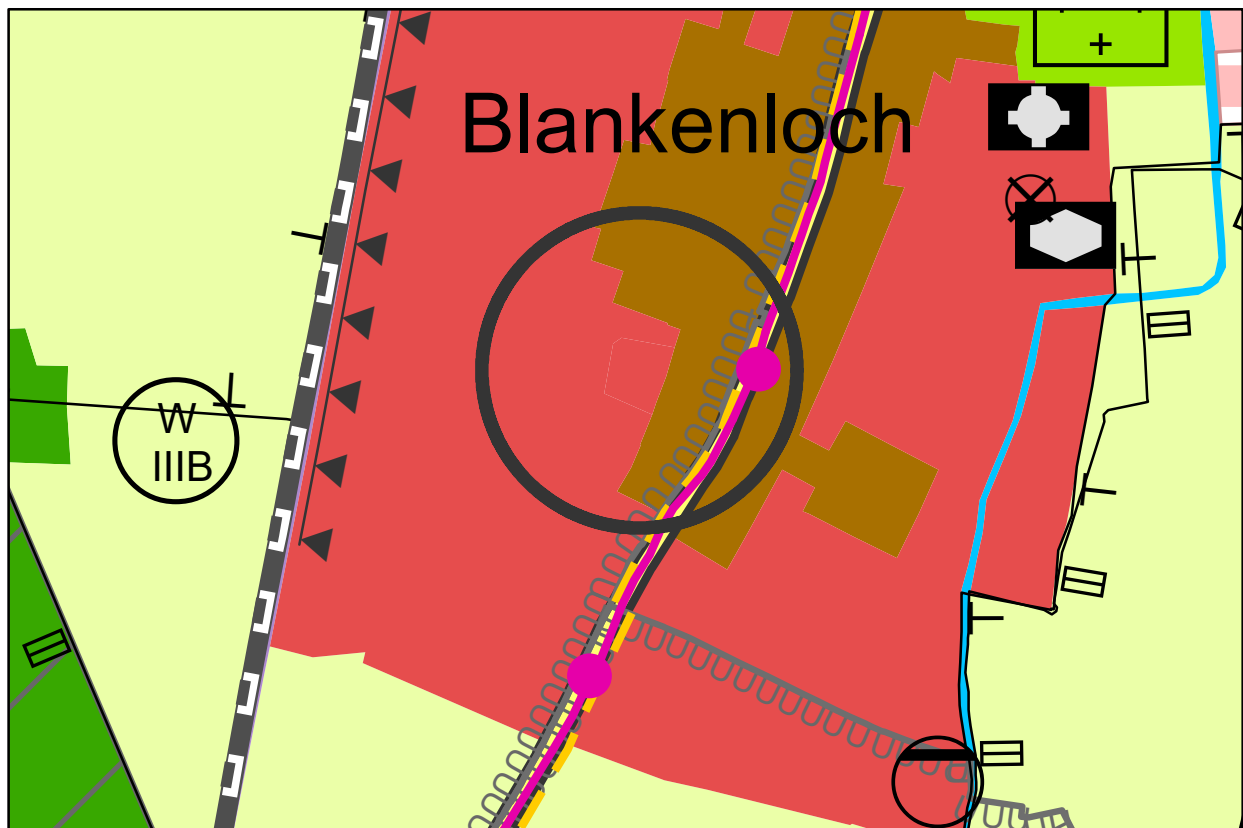




FNP 2030 (August 2020)

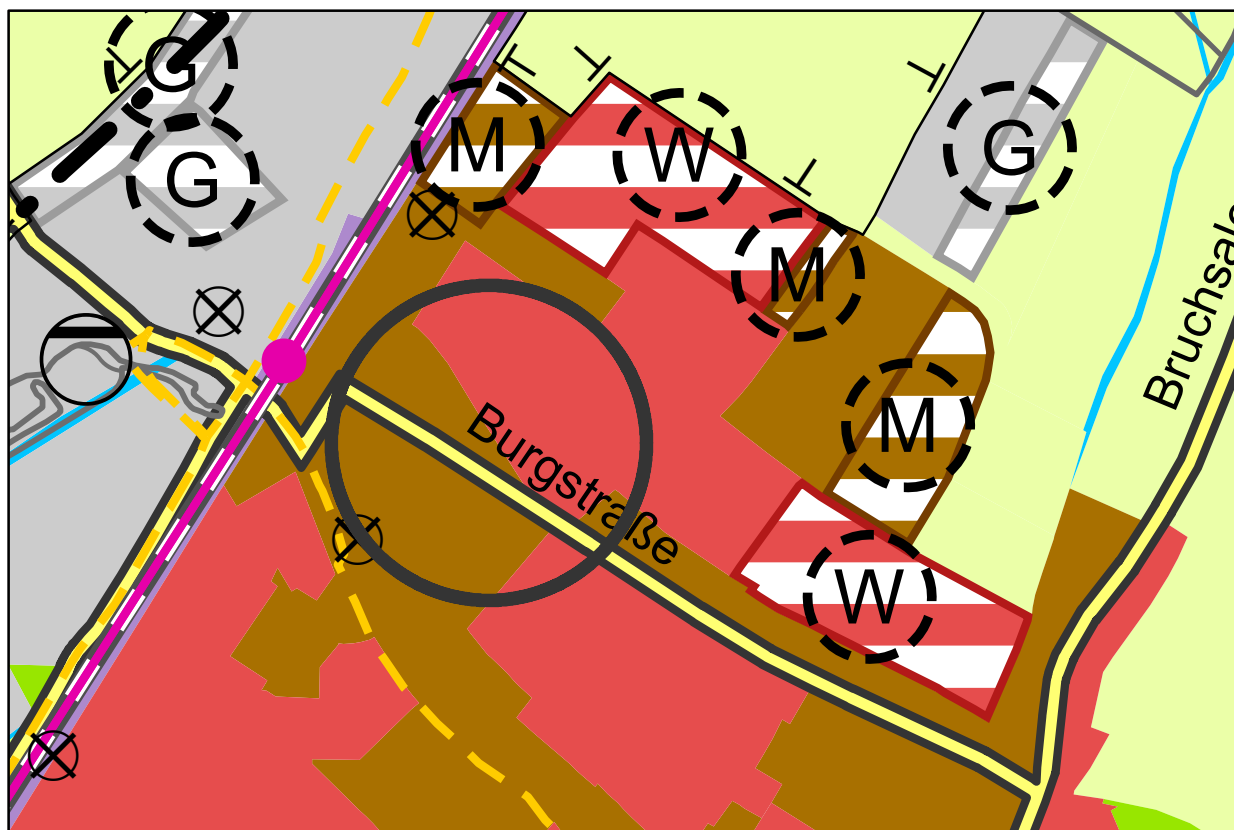
Fläche für die Landwirtschaft

Betrieb für gartenbauliche Erzeugnisse



FNP 2030, 1. Aktualisierung (März 2025)

Wohnbaufläche

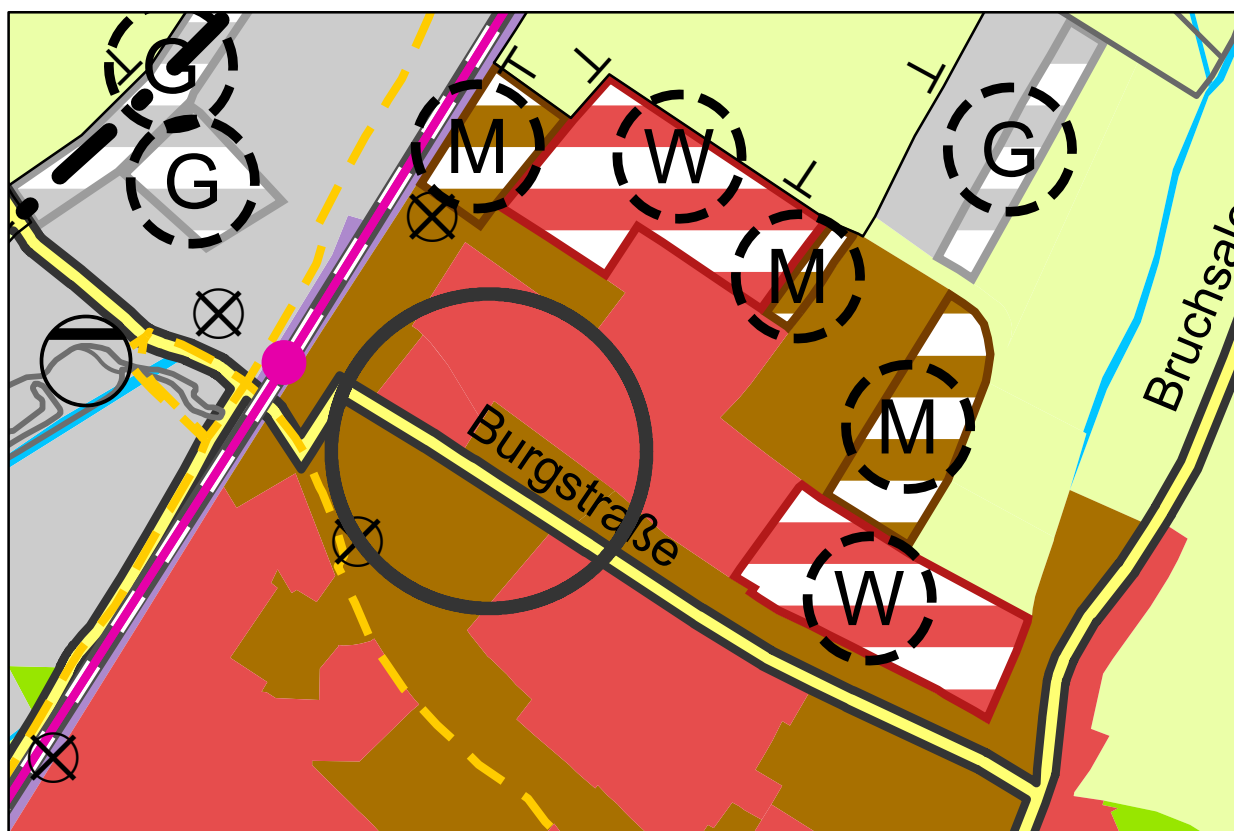


FNP 2030 (August 2020)

Wohnbaufläche

Gemischte Baufläche

0 50 100 200 300 400 500 Meter



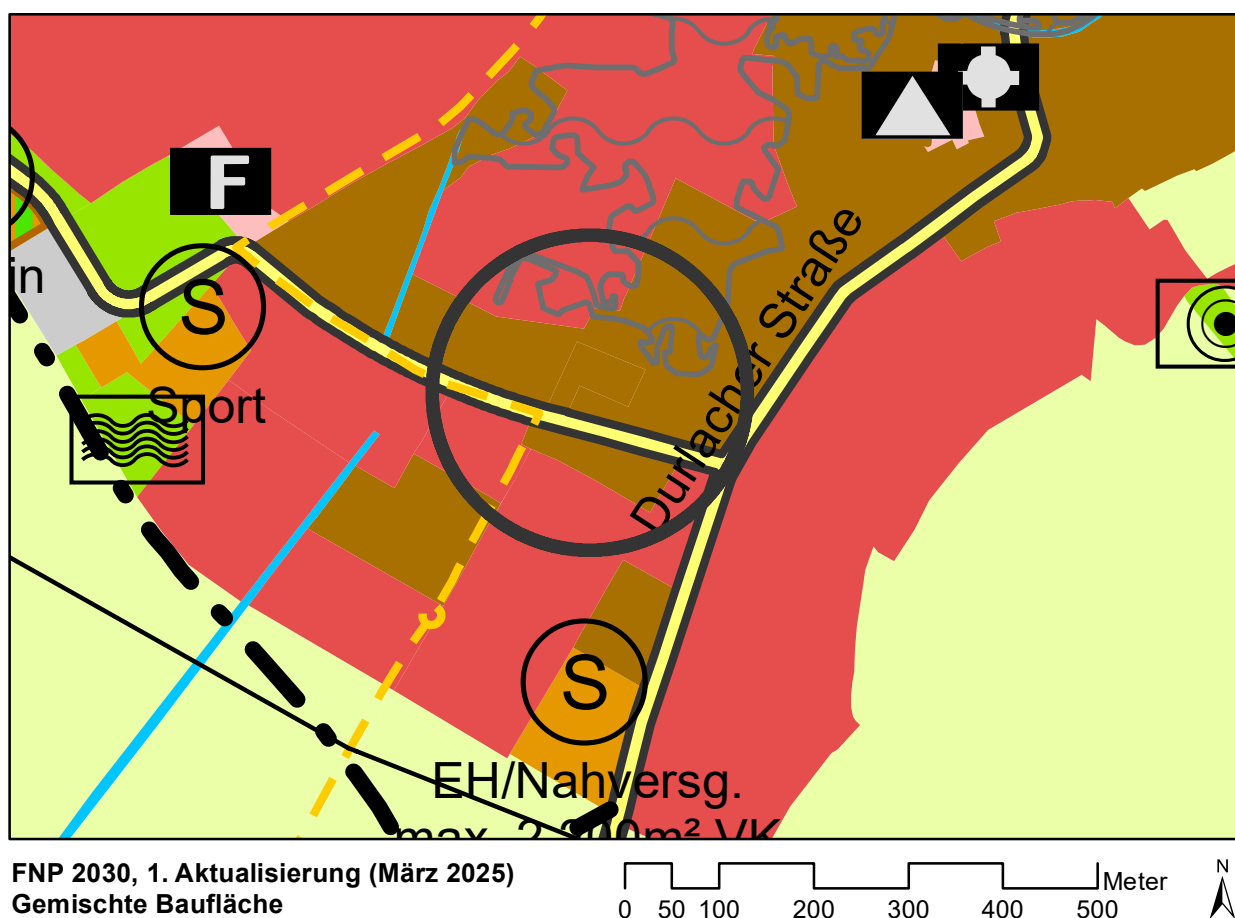
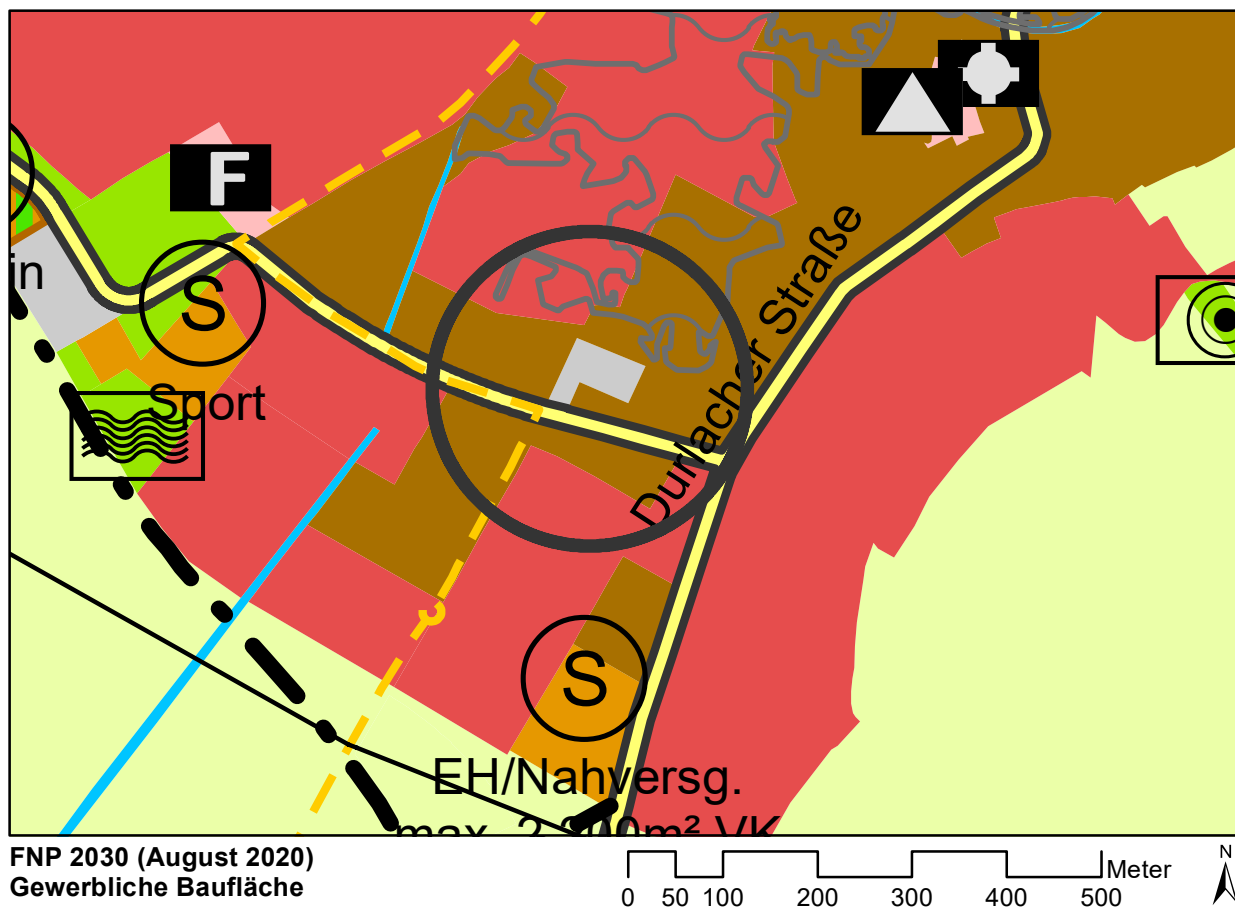
FNP 2030, 1. Aktualisierung (März 2025)

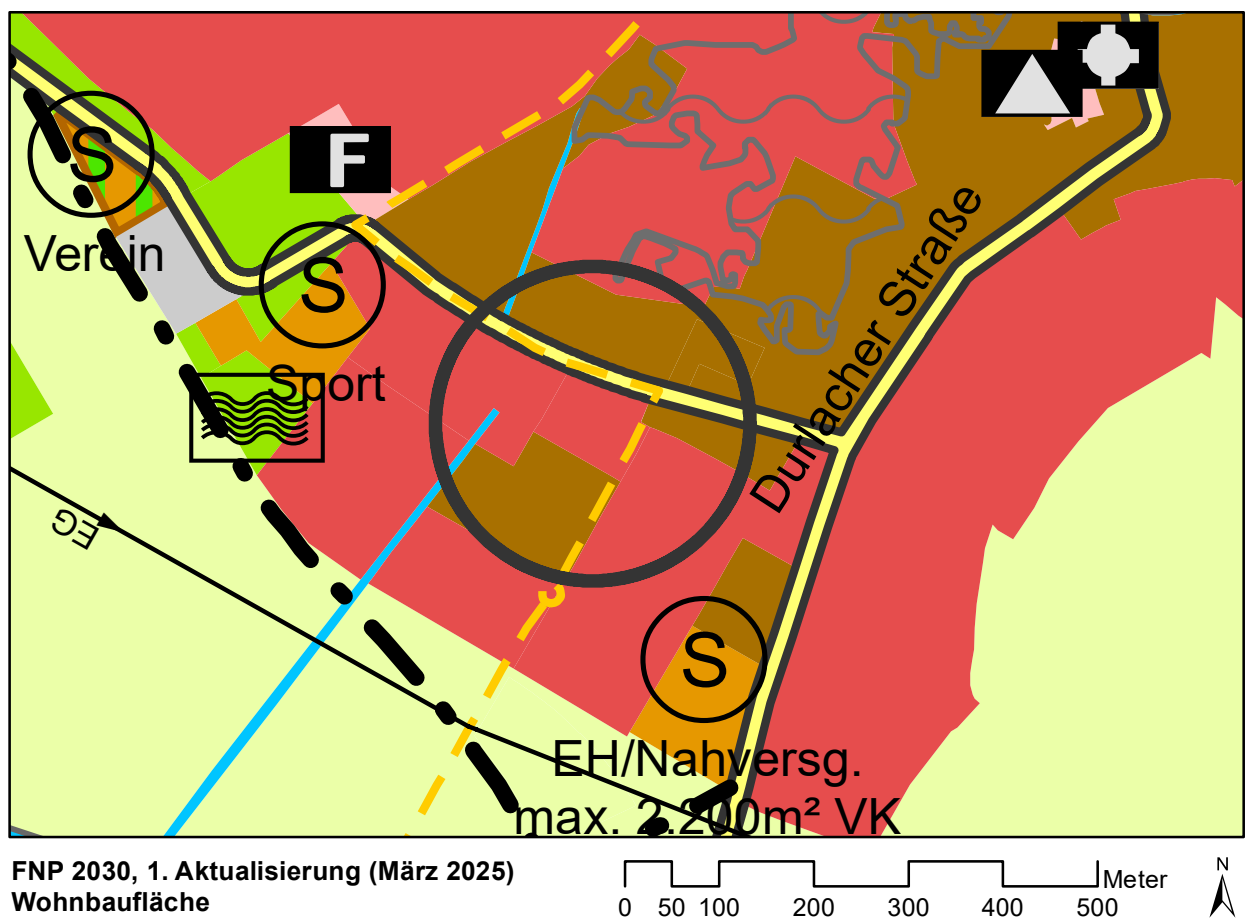
Gemischte Baufläche

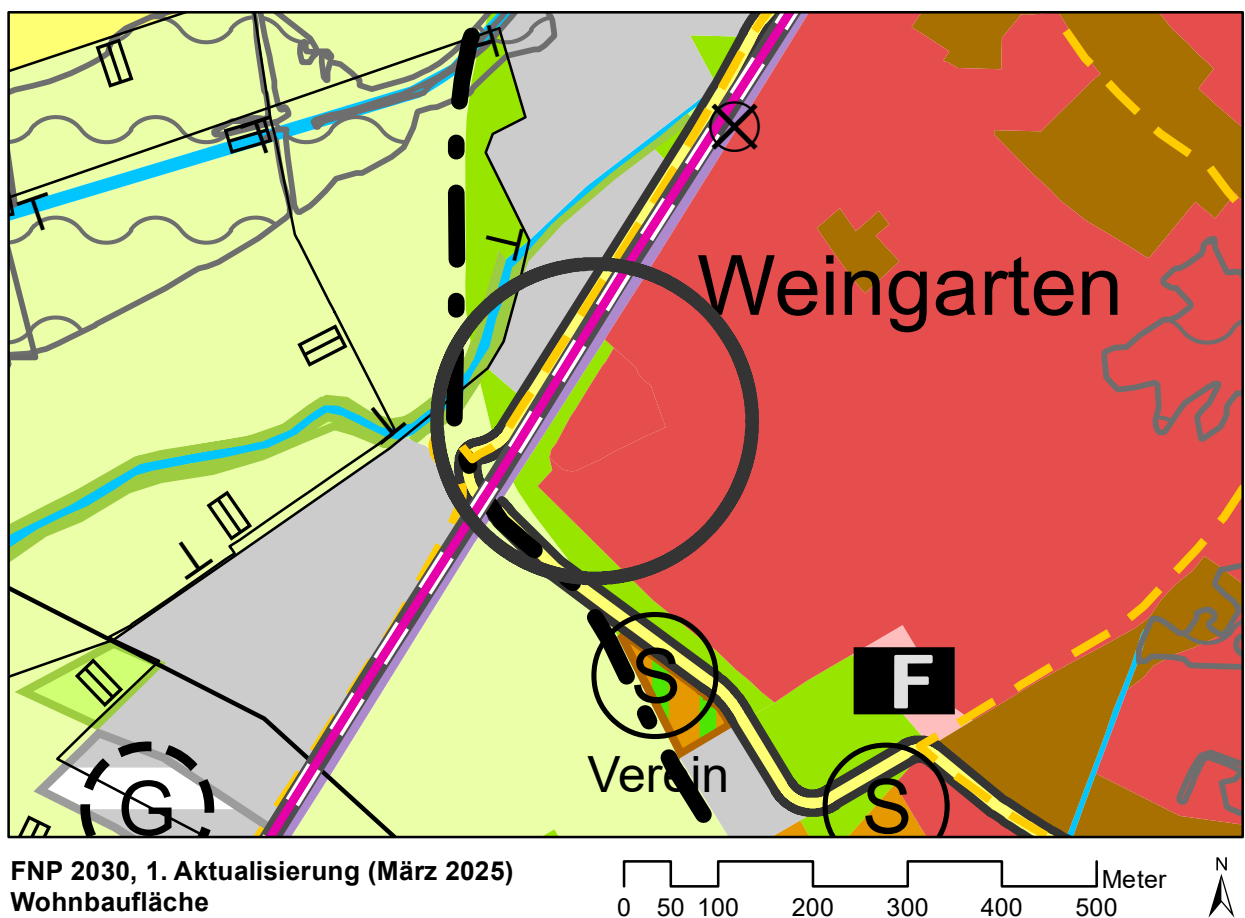
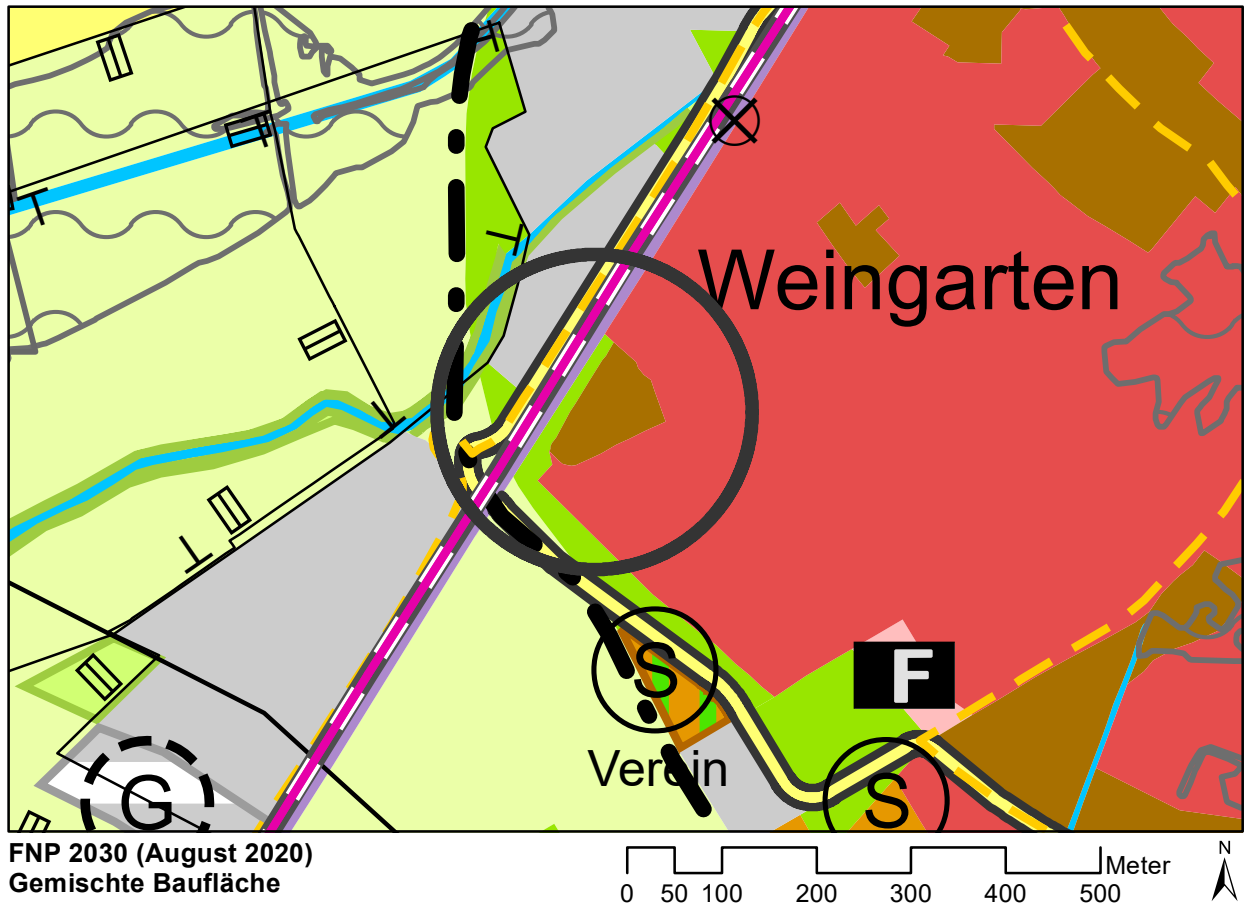
Wohnbaufläche

0 50 100 200 300 400 500 Meter









Erste Aktualisierung des Flächennutzungsplans 2030
Beschluss über die Neubekanntmachung

Am 2. November 2020 hat die Verbandsversammlung den Flächennutzungsplan 2030 beschlossen. Seitdem gab es neun Einzeländerungen des Flächennutzungsplans die von der Verbandsversammlung beschlossen und vom Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt wurden:

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030			
Nr.	Name des Gebietes	Größe in ha	Änderung der Nutzungsart
ET-VE-E001	Photovoltaikfreiflächenanlage Hagbruch in Ettlingen-Kernstadt und -Bruchhausen	5,9	Von Fläche für die Landwirtschaft in Fläche für Ver- und Entsorgung, Sonne
ET-VE-E002	Biogasanlage Eiswiese in Ettlingen-Kernstadt	2,6	Von Grünfläche, Vereinssonderfläche und Fläche für Ver- und Entsorgung, Abfall und Grünfläche ohne Zweckbestimmung in Fläche für Ver- und Entsorgung, Gas (Biogas)
KA-772	Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße in KA-Stupferich	0,7 2,8	Von Fläche für die Landwirtschaft und Grünfläche, Dauerkleingärten, Planung in Grünfläche, Vereinssonderfläche, Planung und Fläche für die Landwirtschaft
KA-S-E001	Lebensmittelmarkt Grünwettersbach in KA-Grünwettersbach	0,8	Von Fläche für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche, EH/Nahversg. max. 1600m ² Verkaufsfläche
KB-S-E001	„Am Talberg“ (Änderung Zweckbestimmung Sonderbaufläche) in Karlsbad-Spielberg	1,9	Von Sonderbaufläche, Sondernutzung: Erholung in Sonderbaufläche, Erholung, Pflege und Betreuung
LH-G-E001 LH-Gf-E001 LH-W-E002	Nußbaumhecken (G) Nußbaumhecken (Gf) Nußbaumhecken (W)	1,5 0,5 1,9	Von Grünfläche, Friedhof (Planung) in Gewerbliche Baufläche (Planung), Grünfläche (Planung), Wohnbaufläche (Planung)
LH-Gf-E002 LH-G-002 LH-W-001	Östlich alte B36 (Gf) Östlich alte B36 (G) Östlich alte B36 (W) in Linkenheim-Hochstetten	 2,7 8,6 9,4	Wohnbaufläche (Planung) Gewerbliche Baufläche (Planung) Wohnbaufläche (Planung) in Grünfläche (Planung) Gewerbliche Baufläche (Planung) Wohnbaufläche (Planung)

PF-M-E001	Schnellermühle in Pfinztal -Berghausen	1,2	Von Gewerbliche Baufläche in Gemischte Baufläche
PF-106	Wohnpark an der Pfinz	0,4	Von Gewerbliche Baufläche und Gemischte Baufläche in Wohnbaufläche
PF-745	Grünfläche Pfinzufer	0,3	Von Gewerbliche Baufläche in Grünfläche
PF-401	Seniorenzentrum an der Pfinz in Pfinztal-Berghausen	0,6	Von Gewerbliche Baufläche und Fläche für die Landwirtschaft in Fläche für den Gemeinbedarf, Soziale Einrichtung
ST-W-E-001	Haus der Gesundheit in Stutensee -Friedrichstal	0,2	von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche

Bei Planungen der Innenentwicklung ist es Gemeinden erlaubt, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen. Dieses Verfahren ermöglicht unter anderem auch, für den Fall, dass die Planung nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein sollte, die einfache Berichtigung des FNP ohne ein Einzeländerungsverfahren.

Folgende 19 Berichtigungen bzw. neue Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind von der Verbandsversammlung beschlossen worden. Es handelt sich dabei um Nutzungsänderungen, die die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigen und für die die Gemeinden im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB Bebauungspläne aufgestellt haben:

Berichtigungen des Flächennutzungsplanes 2030 nach § 13 a BauGB			
Nr.	Name des Gebietes	Größe in ha	Änderung der Nutzungsart
EL-M-B001	Rathausareal Eggenstein in Eggenstein-Leopoldshafen	0,5	von Wohnbaufläche in Gemischte Baufläche
ET-S-B001	Pforzheimer Straße 70-74 in Ettlingen -Kernstadt	1,7	von Gewerbliche Baufläche in Sonderbaufläche, EH/Nahversg. max. 1200m ² VK
ET-S-B002	Zehntwiesen, 1. Änderung in Ettlingen -Kernstadt	2,6	von Sonderbaufläche, Einkaufszentrum in Sonderbaufläche, Einkaufszentrum max. 7500 m ² VK (nur Beschriftung ergänzt)
KA-W-B001	Steinkreuzstraße 14 in KA-Wolfartsweier	0,7	von Gewerbliche Baufläche in Wohnbaufläche
KA-FfG-B002	Gottesau-/Ostauemark 2. Änderung in KA-Oststadt	1,6	von Grünfläche, Parkanlage in Fläche für den Gemeinbedarf, Soziale Einrichtung
KA-S-B003	Sporthalle Am Traugott-Bender-Weg in KA-Hagsfeld	2,6	Grünfläche, Sportplatz in Sonderbaufläche, Sport
LH-FfG-B001	Hochstetten Unterdorf in Linkenheim-Hochstetten	1,0	Von Gemischte Baufläche in Fläche für den Gemeinbedarf, Schule
LH-FfG-B002	Lange Grundäcker, Im obern Sandfeld, In den Hostert, Auf die Bell, Im Mittelpfad und	0,3	Von Wohnbaufläche in Fläche für Gemeinbedarf, Schule

	Auf den Mittelpfad und Kirchenpfad - 3. Änderung in Linkenheim-Hochstetten, Hochstetten		
PF-FfG-B001	Obere Au In Pfinztal -Berghausen	0,9	Von Wohnbaufläche und Gemischte Baufläche in Fläche für den Gemeinbedarf, Soziale Einrichtung
RH-FfG-B001	2. Änderung des Bebauungsplans, Stadtmitte – Rheinstetten in Rheinstetten-Mörsch	0,4	Von Wohnbaufläche in Fläche für den Gemeinbedarf, Soziale Einrichtung
RH-S-B002	Gewerbegebiet Neue Messe, 2. Änderung in Rheinstetten-Mörsch	7,8 (kamen dazu) Jetzt: 33,9	Von Gewerbliche Baufläche in Sonderbaufläche, Messe
ST-FfG-B002	Pflegeheim Eggensteinerstraße 83 in Stutensee-Blankenloch	0,6	Von Fläche für die Landwirtschaft in Fläche für Gemeinbedarf, Soziale Einrichtung
ST-W-B003	Gärtnerei Krokusweg in Stutensee -Blankenloch	0,4	Von Fläche für die Landwirtschaft, Betrieb für gartenbauliche Erzeugnisse in Wohnbaufläche
ST-W-FfG-B001	Wohnpark Mittendrin und Erschließung Wohnpark Mittendrin in Stutensee-Blankenloch	1,4 1,0	Fläche für Gemeinbedarf, Hallenbad und Fläche für Gemeinbedarf, Mehrzweckhalle, Festhalle und Gemischte Baufläche in Wohnbaufläche und Fläche für Gemeinbedarf, Mehrzweckhalle/Festhalle, Bestand
WG-M-B001 und WG-W-B005	Höhefeldstraße/Burgstraße und Burgstraße/Silcherstraße/Neue Bahnhofstraße in Weingarten	0,8 und 0,8	Wohnbaufläche in Gemischte Baufläche und Gemischte Baufläche in Wohnbaufläche
WG-M-B002	Sebold Areal in Weingarten	0,4	Von Gewerbliche Baufläche in Gemischte Baufläche
WG-W-B003	Schlimm-Areal in Weingarten	0,8	Gemischte Baufläche in Wohnbaufläche
WG-W-B004	Hinterdorf/ Vorderes Winkel-feld Teil I in Weingarten	0,8	Von Gemischte Baufläche in Wohnbaufläche

Mit der (deklaratorischen) Neubekanntmachung soll der Flächennutzungsplan mit allen vorgenannten Änderungen und Berichtigungen auf den neuesten Stand gebracht werden. Eines förmlichen Verfahrens oder einer Genehmigung bedarf es nicht.

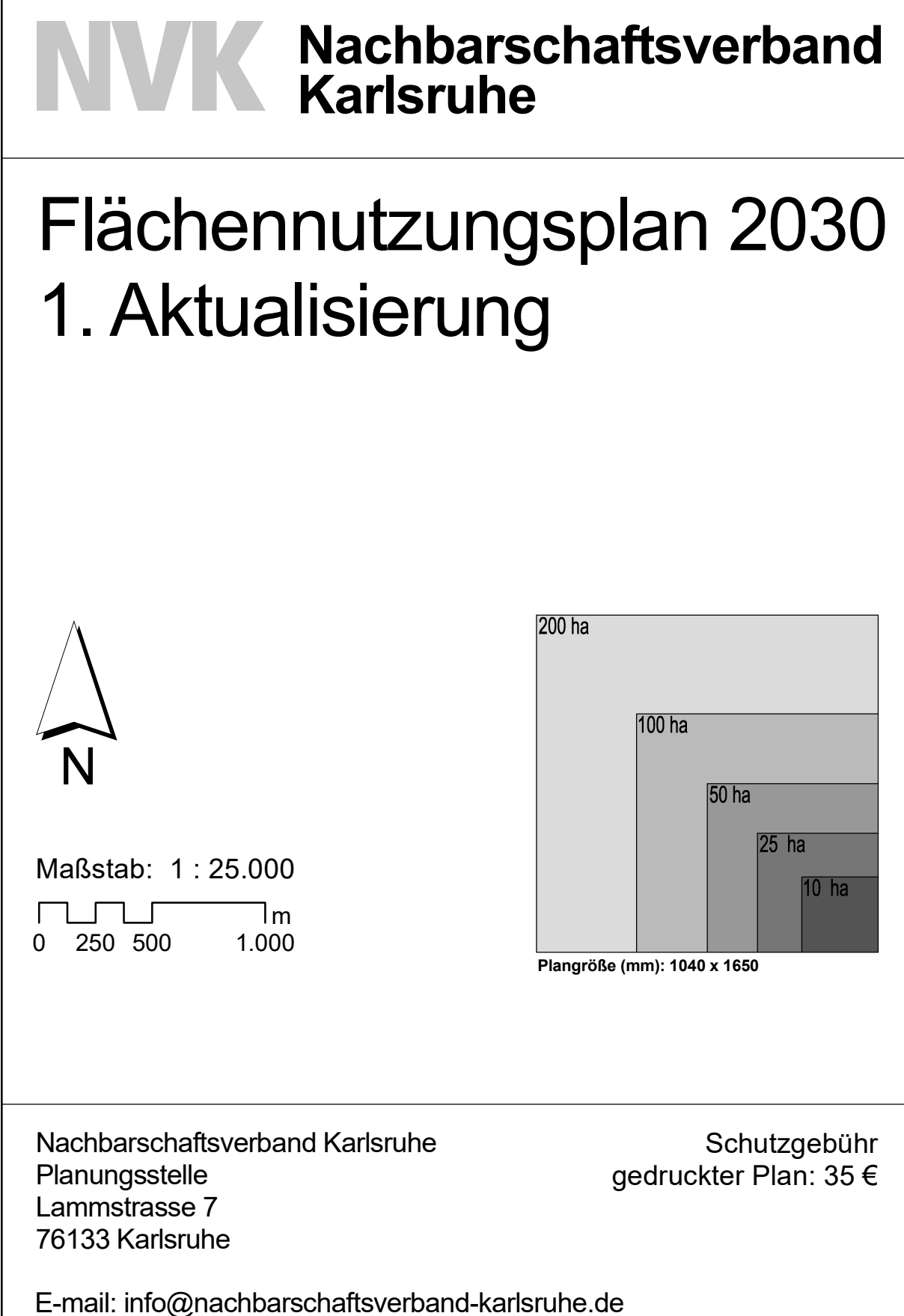
Beschluss:

I. Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe:

Die Verbandsversammlung beschließt die Neubekanntmachen des Flächennutzungsplanes 2030 – erste Aktualisierung nach § 6 (6) BauGB auf der Internetseite des NVK unter Berücksichtigung der aufgeführten Einzeländerungen und Berichtigungen.

-Der Verbandsvorsitzende-

Einrichtungen für den Gemeinbedarf		
Bestand	Planung	
		
		Schule
		Religiöse Einrichtung
		Soziale Einrichtung
		Krankenhaus, Klinik
		Kulturelle Einrichtung
		Feuerwehr
		Hallenbad
		Mehrzweckhalle, Festhalle



Fortschreibung der Regionalpläne Erneuerbare Energien Solar des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein und des Regionalverbandes Nordschwarzwald
Stellungnahmen der Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

I. Anlass

Nach §§ 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) vom 7. Februar 2023 muss die Regionalplanung zur Erreichung der Klimaschutzziele Gebiete in einer Größenordnung von mindestens zwei Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Windenergie- und Photovoltaiknutzung festlegen. Als Flächenziel für Freiflächenphotovoltaik sieht der Gesetzgeber mindestens 0,2 Prozent der Regionsfläche vor. Die hierfür aufzustellenden oder zu ändernden Regionalpläne sollen bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt sein.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein (RVMO) hatte am 23. Februar 2022 den Aufstellungsbeschluss nach § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) für die Teilfortschreibung „Solarenergie“ gefasst. Damit sollen die einschlägigen Regionalplankapitel unter Beachtung der geänderten Rahmenbedingungen aktualisiert werden. Ziel der Planung ist die Festlegung von Vorranggebieten auf denjenigen Flächen, welche die höchste Eignung für Solarenergie sowie die geringsten Nutzungskonflikte aufweisen. Am 13. Dezember 2023 wurde das erste Beteiligungsverfahren beschlossen. Der NVK hat die Stellungnahme im Nachgang zur Verbandsversammlung am 15. April 2024 (siehe Protokoll der Sitzung hierzu) eingereicht. Im Rahmen der erneuten (zweiten) Anhörung, die vom Planungsausschuss des RVMO am 22. Januar 2025 beschlossen wurde, hat der NVK erneut die Möglichkeit Stellung zu den vorgenommenen Änderungen zu nehmen. Die beigegefügte Stellungnahme wurde dem RVMO fristgerecht zum 18. April 2025 unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsversammlung des NVK übermittelt.

II. Planung des Regionalverbandes

Im Wesentlichen wurden im Vergleich zur ersten Beteiligung nachfolgende Änderungen der Planunterlagen vorgenommen:

- Aufgrund der Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen BW werden „Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen“ in „Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen“ geändert (die Kurzbezeichnung *FSA_Nr.* wird in *FPV-Nr.* umbenannt). Hintergrund ist, dass nur Flächen, die ausschließlich für Freiflächenphotovoltaikanlagen (zur Stromerzeugung) vorgesehen sind und nicht für andere Solaranlagen, wie z. B. Solarthermie (zur Wärmeerzeugung), auf das Flächenziel angerechnet werden können.
- Die Anzahl der Vorranggebiete wurde von 76 auf 70 reduziert, 17 Gebiete wurden aufgrund von Bedenken zurückgestellt, dafür aber 11 Gebiete neu aufge-

nommen. Ferner mussten die Flächen für schwimmende PV-Anlagen auf Wasserflächen auf Grund von Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes reduziert werden. Dies hat im Verbandsgebiet u. a. für die Stadt Rheinstetten und die Gemeinde Weingarten Konsequenzen nach sich gezogen. Insgesamt stehen nun noch 708 ha, also ca. 0,33 % der Regionsfläche, zur Verfügung.

- Für das Gebiet des NVK sind nun 15 (Teil-)Flächen im Entwurf des Teilregionalplanes Solar enthalten (siehe VI. Flächenkulisse für den NVK) insgesamt 137 ha statt bisher 186,8 ha.

Die Nichtberücksichtigung einer Fläche als Vorranggebiet bedeutet nicht automatisch, dass dort zukünftig keine Freiflächenphotovoltaik möglich ist. Die Vorranggebiete haben auch keine negative Ausschlusswirkung für den Rest der Regionsfläche. Außerhalb von Vorranggebieten kann die Gemeinde Photovoltaikflächen im Rahmen der Bauleitplanung ausweisen, soweit auf diesen Flächen keine anderen raumordnerischen oder sonstigen Belange entgegenstehen.

III. Flächenkulisse für den NVK

Für den Nachbarschaftsverband Karlsruhe haben sich Änderungen für die folgenden Flächen im Entwurf des Regionalplanes Erneuerbare Energien Solar ergeben.

Eggenstein-Leopoldshafen mit Linkenheim-Hochstetten

- FPV_25 (Sonnenbüsch) wurde auf Leopoldshafener Gemarkung vergrößert

Ettlingen

- FPV_34 (Kreuzfeld) wurde verkleinert
- FPV_61 (Hagbruch) wurde verkleinert

Karlsbad

- FPV_76 (Wingertsberg) zurückgestellt
Nachmeldungen der Gemeinde wurden nicht mit aufgenommen

Karlsruhe

- FPV_85 (Deponie Ost) verkleinert
- FPV_152 (Park&Ride-Parkplatz A 8 Karlsbad) wurde neu aufgenommen
- FPV_153 (Untere Kohlplatte entlang A8) wurde neu aufgenommen
- FPV_154 (Hauptsammelkanal Klärwerk – Knielingen/Neureut) wurde neu aufgenommen

Rheinstetten

- FPV_14 (Epplesee) zurückgestellt

Stutensee

- FPV_97 (Scheidlich) zurückgestellt
- FPV_108 (Trüffeljagen) wurde neu aufgenommen
- FPV_116 (Im Steinsohl) wird so nicht weiterverfolgt
- FPV_142 (Im Steinsohl) wurde neu aufgenommen (neuer Umgriff im Vergleich zu FPV_116)

Weingarten

- FPV_2 (Baggersee Weingarten) zurückgestellt

Hierzu wird auf die Unterlagen zum Verfahren, verwiesen, die unter dem folgenden Link einsehbar sind: <https://rvmo.raumordnung-online.de/verfahren/solarenergier-vmo/public/detail>

IV. Planung des Regionalverbandes Nordschwarzwald

Auch der Regionalverband Nordschwarzwald (RVN) hat für das Verfahren zur Teilfortschreibung Solar die erneute Beteiligung beschlossen und den NVK zu Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Belange des NVK sind weiterhin nicht betroffen.

V. Fazit und weiteres Vorgehen

Aus Sicht der Planungsstelle kann grundsätzlich der vorgelegten Planung mit ihren Zielen zugestimmt werden. Der Regionalverband wird als nächste Schritte die Ergebnisse des erneuten Anhörungsverfahrens sichten und auswerten, ggf. wird eine erneute Offenlage erforderlich. Der Satzungsbeschluss ist für 30. September 2025 vorgesehen.

Beschluss:

I. Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe

Die Verbandsversammlung

1. befürwortet die Planung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein,
2. beschließt die vorliegende Stellungnahme zur Teilfortschreibung Solar und beauftragt die Planungsstelle, diese an den Regionalverband Mittlerer Oberrhein zu übermitteln,
3. beauftragt die Planungsstelle eine Stellungnahme zur Planung Solarenergie des Regionalverbandes Nordschwarzwald zu formulieren.

-Der Verbandsvorsitzende-

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Der Verbandsvorsitzende



Nachbarschaftsverband Karlsruhe
Der Verbandsvorsitzende, 76124 Karlsruhe

Regionalverband Mittlerer Oberrhein
Herrn Dr. Proske
Baumeisterstr. 2
76137 Karlsruhe

Karlsruhe, Rathaus West
Telefon 0721/133-6110
Telefax 0721/133-6109
E-Mail info@nachbarschaftsverband-karlsruhe.de
Kernarbeitszeit
8.30–12.00 Uhr, 14.00–15.30Uhr

Sachbearbeiter/in

Zimmer

Tel.-Durchwahl
0721/133-

Datum/Zeichen Ihres Schreibens
18.02.2025/2.5.156

Unser Zeichen

Datum
18. April 2025

Teilfortschreibung Solarenergie – Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Proske,

vielen Dank für die erneute Beteiligung am Verfahren zur Teilfortschreibung des Regionalplanes zum Thema erneuerbare Energien „Solar“.

Die folgende Stellungnahme wird vorbehaltlich der Zustimmung durch die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe (NVK) am 19. Mai 2025 eingereicht.

Der NVK begrüßt weiterhin ausdrücklich die Anstrengungen des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein zur Bereitstellung von Flächen zum verstärkten Ausbau der Erneuerbaren Energien auf Grundlage der im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg getroffenen Vorgaben.

Der erneute Entwurf des Regionalplanes „Solar“ enthält innerhalb des Verbandsgebietes 15 (Teil-)Flächen, die als Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FPV) zur Verfügung gestellt werden sollen. Diese betreffen die Mitgliedskommunen Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Karlsbad, Karlsruhe, Linkenheim-Hochstetten und Stutensee. Die im ersten Entwurf des Regionalplanes Solar für die Stadt Rheinstetten sowie die Gemeinde Weingarten vorgesehenen Vorranggebiete für FPV, jeweils auf einem Baggersee, sind im zweiten Entwurf des Regionalplanes Solar nicht mehr enthalten. Somit werden 137 ha auf dem Gebiet des Nachbarschaftsverbandes für Solarenergie reserviert.

Eggenstein-Leopoldshafen

Die Neuaufnahme bzw. die Erweiterung um etwa 11,5 ha der Fläche FPV_25 auf Leopoldshafener Gemarkung (bisher nur auf Gemarkung Linkenheim-Hochstetten) wird seitens der Gemeinde nicht befürwortet. Die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in diesem Bereich schränken die Siedlungsentwicklung der Gemeinde ein (bspw. für die Umsetzung von baugebietsnahe Ausgleich, Versickerungsanlagen, Lärmschutzmaßnahmen o. Ä.). Eine Erweiterung der Fläche FPV_45 in Richtung Osten hingegen, kann sich die Gemeinde in dem Bereich vorstellen, da hier auch künftig keine Siedlungserweiterung vorgesehen ist. Wir verweisen hierzu auf die Stellungnahme der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen.

Ettlingen

Der Seitens der Stadt Ettlingen geforderten Herausnahme der Fläche FPV_34 "Kreuzfeld" ist nicht gefolgt worden. Der Umgriff der Fläche ist zwar zugunsten der bestehenden Siedlung um 1,1 ha verringert worden, die Stadt Ettlingen lehnt diese Fläche jedoch weiterhin insgesamt ab. Es wird auf die Stellungnahme der Stadt Ettlingen verwiesen.

Karlsbad

Der Seitens der Gemeinde Karlsbad geforderten Herausnahme der Fläche FPV_27 ist nicht gefolgt worden, Gründe hierfür sind u. a. die besondere Eignung der Fläche. Die Fläche FPV_76 ist, wie in der Stellungnahme angeregt, aus der Flächenkulisse herausgenommen worden. Dem seitens der Gemeinde gemachten Verlagerungsvorschlag in Karlsbad-Mutschelbach („Mönchswäldle/Rappenbusch“) konnte nicht nachgekommen werden. Auf die Stellungnahme der Gemeinde Karlsbad wird verwiesen.

Karlsruhe

Die Anpassung der Fläche FPV_85 wird begrüßt. Darüber hinaus sind drei der seitens der Stadt Karlsruhe nachgemeldeten fünf Flächen in den zweiten Entwurf des Regionalplanes mit aufgenommen worden.

Baggerseen in Rheinstetten und Weingarten

Die beiden Flächen in Rheinstetten und Weingarten, die sich jeweils auf einem Baggersee befunden haben, sind aus der Flächenkulisse herausgefallen, was wir bedauern.

Überdies verweisen wir auf die jeweiligen Stellungnahmen der Mitgliedskommunen, die wir vollumfänglich unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister

Fortschreibung der Regionalpläne Erneuerbare Energien Wind des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein

Stellungnahmen des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

I. Anlass

Nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) vom 7. Februar 2023 muss die Regionalplanung zur Erreichung der Klimaschutzziele Gebiete in einer Größenordnung von mindestens zwei Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Windenergie- und Photovoltaiknutzung festlegen. Durch die Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zum 1. Februar 2023 ergibt sich für den Regionalverband Mittlerer Oberrhein die Pflicht, Vorranggebiete für Windenergieanlagen in einer Größenordnung von insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche, d. h. 3.854 ha, festzulegen. Außerhalb der von der Regionalplanung festzulegenden Vorranggebiete werden Windenergieanlagen nach § 249 Abs. 2 BauGB künftig nicht mehr privilegiert zulässig sein. Nach § 249 Abs. 4 BauGB wird es dennoch möglich sein, zusätzliche Flächen für die Windenergie auch auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung (FNP und Bebauungsplan) auszuweisen, sofern keine raumordnerischen Belange entgegenstehen.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hatte am 7. Dezember 2022 den Aufstellungsbeschluss nach § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) für die Teilfortschreibung „Windenergie“ gefasst. Damit sollen die einschlägigen Regionalplankapitel, insbesondere Kapitel 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“, unter Beachtung der geänderten Rahmenbedingungen aktualisiert werden. Die notwendigen Teilpläne sind bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.

II. Planung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein

Ziel der Planung ist die Festlegung von Vorranggebieten auf denjenigen Flächen, welche die höchste Eignung sowie die geringsten Nutzungskonflikte im regionalen Kontext aufweisen (Best-Standorte).

Der Regionalverband hat am 24. Januar 2024 den Entwurf der Fortschreibung und die Einleitung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit bis 22. Mai 2024 beschlossen. Im Zuge dessen ist auch der NVK aufgefordert, zur Planung Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist der **Anlage 1** zu entnehmen.

Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe hat die Stellungnahme fristgerecht eingereicht (s. hierzu Vorlage 03/2024). Im Rahmen der erneuten (zweiten) Anhörung, die vom Planungsausschuss des RVMO am 19. März 2025 beschlossen wurde, hat der NVK erneut die Möglichkeit, Stellung zu den vorgenommenen Änderungen zu nehmen. Die beigefügten Stellungnahmen werden dem RVMO fristgerecht zum **2. Juni 2025** übermittelt.

III. Flächenkulisse für den NVK

Für den Nachbarschaftsverband Karlsruhe sind die folgenden Änderungen der Flächenkulisse im zweiten Entwurf des Regionalplanes Erneuerbare Energien Wind enthalten.

Ettlingen

- Fläche WE_24: Edelberg (Gesamtgröße 43,6 ha, davon ca. 6 ha auf Gemarkung Karlsruhe)
zurückgestellt
- Fläche WE_25: Kreuzelberg (46,6 ha); Konzentrationszone im Teilflächennutzungsplan Windenergie NVK
zurückgestellt
- Fläche WE_150: Detschenklinge (13, 7 ha)
geringfügig verkleinert

Karlsbad

- Fläche WE_19: Rappenbusch (51,6 ha)
verkleinert
- Fläche WE_20: Steinich (47,4 ha)
verkleinert
- Fläche WE_21: Hagbuckel (28 ha); Konzentrationszone im Teilflächennutzungsplan Windenergie NVK
zurückgestellt
- Fläche WE_23: Köpfleswald (101,2 ha)
verkleinert

Karlsruhe

- Fläche WE_24: Edelberg (Gesamtgröße 43,6 ha, davon ca. 6 ha auf Gemarkung Karlsruhe)
zurückgestellt
- Fläche WE_51: Energiehügel (18,5 ha); im Teilflächennutzungsplan als Fläche für Repowering dargestellt
zurückgestellt

Marxzell

- Fläche WE_32: Mittelberg (94,8 ha); Großteil auf Gemarkung Gemeinde Gaggenau
verkleinert

Rheinstetten

- Fläche WE_26: Allmendäcker (41,6 ha); Konzentrationszone im Teilflächennutzungsplan Windenergie NVK
verkleinert

Weingarten

- Fläche WE_17: Steigleitern (131,1 ha); Konzentrationszone im Teilflächennutzungsplan Windenergie NVK
verkleinert

Die Reduzierung der Flächenumgriffe bzw. die Zurückstellung einzelner Flächen im NVK-Gebiet ist überwiegend auf den neu angewendeten Vorsorgeabstand zu Natura2000-Gebieten zurückzuführen. Lediglich bei der Fläche WE_24 sind darüber hinaus forst-, arten-, naturschutzrechtliche und topographische Belange sowie bei der Fläche WE_51 das Vorhaben zum Netzausbau Nr. 19 der Bundesnetzagentur angegeben worden.

Der aktuell seit Mitte 2019 rechtswirksame Teil-Flächennutzungsplan Windenergie des NVK, der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen festsetzt, bleibt mit seinen positiven Flächenausweisungen zugunsten der Windenergie wirksam, sprich solche, die über die Festlegungen des Regionalplans hinausgehen. Betroffen sind hiervon teilweise die Flächen in Rheinstetten und Weingarten jeweils mit einer geringfügigen Erweiterung der Flächen des Regionalplans. In Ettlingen betrifft diese positive Flächendefinition als Konzentrationszone Wind den Kreuzelberg und in Karlsbad die Fläche Hagbuckel sowie in Karlsruhe die Konzentrationszone für den Energieberg (Repowering) gänzlich.

Die vollständigen Planunterlagen (Satzung, Textteil, Kartenteil, Umweltbericht und Gebietssteckbriefe usw.) stehen auf der Internetseite der RVMO zur Verfügung: https://region-karlsruhe.gremieninfomanagement.net/vorgang/?_UG-hVM0hpd2NXNFDcExjZUNw4A5fQc3lktEZVbrlcSA

IV. Fazit und weiteres Vorgehen

Aus Sicht der Planungsstelle kann der vorgelegten Planung zugestimmt werden. Der Regionalverband wird als nächste Schritte die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens sichten und auswerten, ggf. wird eine erneute Offenlage erforderlich. Der Satzungsbeschluss ist für 30. September 2025 vorgesehen.

Beschluss:

I. Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe

Die Verbandsversammlung

1. befürwortet die Planung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein,
2. beschließt die vorliegende Stellungnahme zur Teilfortschreibung Wind und beauftragt die Planungsstelle, diese an den Regionalverband Mittlerer Oberrhein zu übermitteln.

-Der Verbandsvorsitzende-

Nachbarschaftsverband Karlsruhe
Der Verbandsvorsitzende, 76124 Karlsruhe

Regionalverband
Mittlerer Oberrhein
Herrn Dr. Proske
Baumeisterstr. 2
76137 Karlsruhe

Karlsruhe, Rathaus West
Telefon 0721/133-6110
Telefax 0721/133-6109
E-Mail info@nachbarschaftsverband-karlsruhe.de
Kernarbeitszeit
8.30–12.00 Uhr, 14.00–15.30Uhr

Sachbearbeiter/in

Zimmer

Tel.-Durchwahl
0721/133-

Datum/Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Datum
20. Mai 2025

Fortschreibung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 Stellungnahme des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe (NVK) im Zuge der erneuten Anhörung Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Dr. Proske,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionalverband Mittlerer Oberrhein beabsichtigt nach § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) die Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ mit dem Ziel der Festlegung von **Vorranggebieten** auf denjenigen Flächen, welche einen möglichst hohen Windenergieertrag versprechen und dabei die geringsten Nutzungskonflikte aufweisen.

Den Gemeinden und Trägern öffentlicher Belange wurde bis **2. Juni 2025** Gelegenheit zur Stellungnahme zum Planentwurf gegeben. Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung am oben genannten Verfahren und gibt folgende Stellungnahme ab:

Der NVK hat mit seinem Teil-Flächennutzungsplan Windenergie bereits den Weg geebnet, erneuerbare Energien aus Windkraft gewinnen zu können. Daher begrüßt der NVK ausdrücklich die Anstrengungen des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein (RVMO) zur Bereitstellung von Flächen zum verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien auf Grundlage der im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg getroffenen Vorgaben.

Im Teil-Flächennutzungsplan sind Konzentrationszonen für Windenergieanlagen festgesetzt. Dieser gilt gemäß § 245e BauGB jedoch nur bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte durch einen Regionalplan, längstens aber bis zum 31. Dezember 2027

hinsichtlich seiner Steuerungs- und Ausschlusswirkungen für Windenergieanlagen fort. Danach bleiben grundsätzlich lediglich (weitere) positive Flächenausweisungen des FNP zugunsten der Windenergie wirksam, sprich solche, die über die Festlegungen des Regionalplans hinausgehen. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass die Konzentrationszonen im Teil-Flächennutzungsplan Windenergie als „Rotor-in“-Flächen geplant wurden. Die im Regionalplan enthaltenen Flächen sind dagegen als „Rotor-out“-Flächen geplant worden. Dadurch ergibt sich ein Delta zwischen der Planung des NVK und der des RVMO.

Wir möchten auf die jeweiligen Stellungnahmen der Mitgliedskommunen verweisen, die wir ausdrücklich unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister

1. digital an Regionalverband Mittlerer Oberrhein, Hr. Dr. Proske, ee@region-karlsruhe.de
2. Kopie per Mail z. K. an alle elf Mitgliedskommunen des NVK, Regierungspräsidium Karlsruhe
3. Kopie per Mail z. K. Hr. Bantz (ZJD), Fr. Kober-Moritz und Hr. H.-V. Müller (beide GBA), Fr. Schruff
4. z. d. A. (NVK613.250.600/Teilfortschreibung Wind)

Der Verbandsvorsitzende:

NVK-Planungsstelle: